

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen
Altersversorgung**

A. Zielsetzung

Die betriebliche Altersversorgung als notwendige Ergänzung der sozialen Sicherung soll für die begünstigten Arbeitnehmer sicherer und wirkungsvoller gestaltet werden.

Im Ersten Teil (arbeitsrechtliche Vorschriften) ist daher die weitgehende Beseitigung der Verfallbarkeit betrieblicher Versorgungsanwartschaften, die Begrenzung der Anrechenbarkeit anderer Versorgungsbezüge und die Angleichung der Altersgrenze an die der gesetzlichen Rentenversicherung — insbesondere an die flexible Altersgrenze — vorgesehen.

Im Zweiten Teil (steuerrechtliche Vorschriften) werden die arbeitsrechtlichen Maßnahmen im steuerrechtlichen Bereich unterstützt. Zugleich sollen einzelne Mißstände, die sich beim steuerlichen Abzug der Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung ergeben haben, beseitigt werden.

Im Dritten Teil (dienstrechtliche Vorschriften) ist vorgesehen, den Fortfall der Versorgungsanwartschaften beim Ausscheiden aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen durch die Anwartschaft auf eine eigenständige Zusatzrente auszugleichen, die im Versorgungsfall neben einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu gewähren ist. Eine entsprechende Regelung ist für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes vorgesehen.

B. Lösung

Erster Teil:

1. Betriebliche Versorgungsanwartschaften bleiben auch nach dem Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Unternehmen

erhalten, wenn der Arbeitnehmer zu diesem Zeitpunkt das 35. Lebensjahr vollendet hat und die Versorgungszusage mindestens zehn Jahre bestanden hat, spätestens jedoch — unabhängig von der Dauer der Versorgungszusage — nach fünfzehnjähriger Betriebszugehörigkeit.

2. Die Anrechnung von Versorgungsbezügen, die auf eigenen freiwilligen Beiträgen des Arbeitnehmers beruhen, auf die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung wird untersagt. Ferner sollen betriebliche Versorgungsleistungen nach ihrer Festsetzung beim Versorgungsfall späterhin nicht mehr durch dynamisierte Versorgungsleistungen, insbesondere der gesetzlichen Rentenversicherung, geschmälert werden dürfen.
3. Arbeitnehmer, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres Altersruhegeld der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch nehmen, sollen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses auch Leistungen ihrer betrieblichen Altersversorgung beanspruchen können.

Zweiter Teil:

1. Pensionsrückstellungen können künftig nach dem Teilwertverfahren gebildet werden. Die Finanzierung des unverfallbaren Pensionsanspruchs wird dadurch erleichtert. Andererseits dürfen Pensionsrückstellungen künftig zur Ausschaltung der Fluktuationswirkung erst ab dem Alter 30 des pensionsberechtigten Arbeitnehmers gebildet werden.
2. Zuwendungen an Pensionskassen sind künftig auch in der Form von Einmalbeiträgen steuerlich abzugsfähig.
3. Beiträge für eine Direktversicherung und Zuwendungen an eine Pensionskasse werden künftig bis zu einem Betrag von 2 400 DM jährlich nur mit 10 v. H. der Lohnsteuer unterworfen.
4. Der steuerliche Abzug der Zuwendungen an Unterstützungs- kassen soll stärker an die Leistungen der Kassen angepaßt werden. Soweit Unterstützungskassen überdotiert sind, sollen sie künftig körperschaftsteuerpflichtig und vermögenssteuerpflichtig werden.

Dritter Teil:

Beamte, Richter und Berufssoldaten mit Anwartschaft auf lebenslängliche Altersversorgung werden bei unversorgtem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis, wenn sie zu diesem Zeitpunkt das 35. Lebensjahr vollendet haben und das Dienstverhältnis mindestens zehn Jahre bestanden hat, bei einer Zusatzversorgungseinrichtung nachversichert. Eine entsprechende Regelung ist für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes vorgesehen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch die arbeitsrechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften ergeben sich folgende Steuermehreinnahmen (+) bzw. Steuermindereinnahmen (-):

Für den Bund

1975	- 2 Millionen DM
1976	- 14 Millionen DM
1977	- 26 Millionen DM

Für Länder und Gemeinden

1975	+ 16 Millionen DM
1976	+ 9 Millionen DM
1977	- 11 Millionen DM

Die genannten Vorschriften wirken sich 1974 kassenmäßig noch nicht aus, da die Steuerveranlagungen für dieses Jahr erst 1975 durchgeführt werden.

Durch die dienstrechtlichen Vorschriften werden voraussichtlich der Bund mit geschätzten Mehraufwendungen von etwa 9 Millionen DM jährlich, Länder und Gemeinden mit geschätzten Mehraufwendungen von zusammen etwa 33 Millionen DM jährlich belastet.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/3) — 814 04 — A1 9/73

Bonn, den 26. November 1973

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 398. Sitzung am 9. November 1973 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Brandt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER TEIL Arbeitsrechtliche Vorschriften

ERSTER ABSCHNITT Unverfallbarkeit

§ 1

- (1) Ein Arbeitnehmer, dem Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung aus Anlaß seines Arbeitsverhältnisses (betriebliche Altersversorgung) zugesagt worden sind, behält seine Anwartschaft, wenn sein Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles endet, sofern in diesem Zeitpunkt der Arbeitnehmer mindestens das 35. Lebensjahr vollendet hat und
- entweder die Versorgungszusage für ihn mindestens zehn Jahre bestanden hat
 - oder der Beginn der Betriebszugehörigkeit mindestens fünfzehn Jahre zurückliegt.

Eine Änderung der Versorgungszusage oder ihre Übernahme durch eine andere Person unterbricht nicht den Ablauf der Frist von zehn Jahren des Satzes 1. Der Verpflichtung aus einer Versorgungszusage stehen Versorgungsverpflichtungen gleich, die auf betrieblicher Übung oder dem Grundsatz der Gleichbehandlung beruhen. Der Ablauf einer vorgesehenen Wartezeit wird durch die Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Erfüllung der Voraussetzungen des Satzes 1 nicht berührt.

(2) Ist für die betriebliche Altersversorgung eine Lebensversicherung auf das Leben des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber abgeschlossen und sind der Arbeitnehmer oder seine Hinterbliebenen hinsichtlich der Leistungen des Versicherers ganz oder teilweise bezzugsberechtigt (Direktversicherung), so ist der Arbeitgeber verpflichtet, wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Erfüllung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen das Bezugsrecht nicht mehr zu widerrufen. Eine Vereinbarung, nach der das Bezugsrecht durch die Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Erfüllung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen aufzulösen bedingt ist, ist unwirksam. Hat der Arbeitgeber die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag abgetreten oder beliehen, so ist er verpflichtet, den Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis nach Erfüllung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Vorausset-

zungen geendet hat, bei Eintritt des Versorgungsfalles so zu stellen, als ob die Abtretung oder Beliehung nicht erfolgt wäre. Als Zeitpunkt der Erteilung der Versorgungszusage im Sinne des Absatzes 1 gilt der Versicherungsbeginn, frühestens jedoch der Beginn der Betriebszugehörigkeit.

(3) Wird die betriebliche Altersversorgung von einer rechtsfähigen Versorgungseinrichtung durchgeführt, die dem Arbeitnehmer oder seinen Hinterbliebenen auf ihre Leistungen einen Rechtsanspruch gewährt (Pensionskasse), so gilt Absatz 1 entsprechend. Als Zeitpunkt der Erteilung der Versorgungszusage im Sinne des Absatzes 1 gilt der Versicherungsbeginn, frühestens jedoch der Beginn der Betriebszugehörigkeit.

(4) Wird die betriebliche Altersversorgung von einer rechtsfähigen Versorgungseinrichtung durchgeführt, die auf ihre Leistungen keinen Rechtsanspruch gewährt (Unterstützungskasse), so sind die nach Erfüllung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen und vor Eintritt des Versorgungsfalles aus dem Unternehmen ausgeschiedenen Arbeitnehmer und ihre Hinterbliebenen den bis zum Eintritt des Versorgungsfalles dem Unternehmen angehörenden Arbeitnehmern und deren Hinterbliebenen gleichgestellt. Die Versorgungszusage gilt in dem Zeitpunkt als erteilt im Sinne des Absatzes 1, von dem an der Arbeitnehmer zum Kreis der Begünstigten der Unterstützungskasse gehört.

(5) Eine Berechtigung des Arbeitgebers oder sonstigen Versorgungsträgers, die Versorgungsanwartschaften oder Versorgungsansprüche zu entziehen oder zu mindern, wird nicht dadurch berührt, daß das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles endet.

§ 2

(1) Bei Eintritt des Versorgungsfalles wegen Erreichens der Altersgrenze, wegen Invalidität oder Tod haben ein vorher ausgeschiedener Arbeitnehmer, dessen Anwartschaft nach § 1 fortbesteht, und seine Hinterbliebenen einen Anspruch mindestens in Höhe des Teiles der ohne das vorherige Ausscheiden zustehenden Leistung, der dem Verhältnis der Dauer der Betriebszugehörigkeit zu der Zeit vom Beginn der Betriebszugehörigkeit bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres entspricht; an die Stelle des 65. Lebensjahres tritt ein früherer Zeitpunkt, wenn dieser in der Versorgungsregelung als feste Altersgrenze vorgesehen ist. Der Mindestanspruch auf Leistungen wegen Invalidität oder Tod ist jedoch nicht höher als der Betrag, den der Arbeitnehmer erhalten hätte, wenn im Zeitpunkt des Ausscheidens der Versorgungsfall eingetreten wäre und die son-

stigen Leistungsvoraussetzungen erfüllt gewesen wären.

(2) Ist bei einer Direktversicherung der Arbeitnehmer nach Erfüllung der Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 vor Eintritt des Versorgungsfalles ausgeschieden, so gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß sich der vom Arbeitgeber zu finanzierende Teilanspruch nach Absatz 1, soweit er über die von dem Versicherer nach dem Versicherungsvertrag aufgrund der Beiträge des Arbeitgebers zu erbringende Versicherungsleistung hinausgeht, gegen den Arbeitgeber richtet. An die Stelle der Ansprüche nach Satz 1 tritt auf Verlangen des Arbeitgebers die von dem Versicherer aufgrund des Versicherungsvertrages zu erbringende Versicherungsleistung, wenn

1. spätestens nach drei Monaten seit dem Ausscheiden des Arbeitnehmers das Bezugsrecht unwiderruflich ist und eine Abtretung oder Beleihung des Rechts aus dem Versicherungsvertrag und Beitragsrückstände nicht vorhanden sind,
2. vom Beginn der Versicherung, frühestens jedoch vom Beginn der Betriebszugehörigkeit an, nach dem Versicherungsvertrag die Überschußanteile nur zur Verbesserung der Versicherungsleistung zu verwenden sind und
3. der ausgeschiedene Arbeitnehmer nach dem Versicherungsvertrag das Recht zur Fortsetzung der Versicherung mit eigenen Beiträgen hat.

Der Arbeitgeber kann sein Verlangen nach Satz 2 nur innerhalb von drei Monaten seit dem Ausscheiden des Arbeitnehmers diesem und dem Versicherer mitteilen. Der ausgeschiedene Arbeitnehmer darf die Versicherung in Höhe des zum Zeitpunkt seines Ausscheidens bestehenden geschäftsplanmäßigen Deckungskapitals weder abtreten noch beleihen.

(3) Für Pensionskassen gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß sich der vom Arbeitgeber zu finanzierende Teilanspruch nach Absatz 1, soweit er über die von der Pensionskasse nach dem aufsichtsbehördlich genehmigten Geschäftsplan aufgrund der Beiträge des Arbeitgebers zu erbringenden Leistung hinausgeht, gegen den Arbeitgeber richtet. An die Stelle der Ansprüche nach Satz 1 tritt auf Verlangen des Arbeitgebers die von der Pensionskasse aufgrund des Geschäftsplanes zu erbringende Leistung, wenn nach dem aufsichtsbehördlich genehmigten Geschäftsplan

1. vom Beginn der Versicherung, frühestens jedoch vom Beginn der Betriebszugehörigkeit an, Überschußanteile, die aufgrund des Finanzierungsverfahrens regelmäßig entstehen, nur zur Verbesserung der Versicherungsleistung zu verwenden sind oder die Steigerung der Versorgungsanwartschaften des Arbeitnehmers der Entwicklung seines Arbeitsentgeltes, soweit es unter den jeweiligen Beitragsbemessungsgrenzen der gesetzlichen Rentenversicherungen liegt, entspricht und
2. der ausgeschiedene Arbeitnehmer das Recht zur Fortsetzung der Versicherung mit eigenen Beiträgen hat.

Absatz 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) Eine Unterstützungskasse hat bei Eintritt des Versorgungsfalles einem vorzeitig ausgeschiedenen Arbeitnehmer, der nach § 1 Abs. 4 gleichgestellt ist, und seinen Hinterbliebenen mindestens den nach Absatz 1 berechneten Teil der Versorgung zu gewähren.

(5) Bei der Berechnung des Teilanspruchs nach Absatz 1 bleiben Veränderungen der Versorgungsregelung und der Bemessungsgrundlagen für die Leistung der betrieblichen Altersversorgung, soweit sie nach dem Ausscheiden des Arbeitnehmers eintreten, außer Betracht; dies gilt auch für die Bemessungsgrundlagen anderer Versorgungsbezüge, die bei der Berechnung der Leistung der betrieblichen Altersversorgung zu berücksichtigen sind. Ist eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung zu berücksichtigen, so kann bei der Berechnung ihrer Höhe das für die Berechnung von Pensionsrückstellungen allgemein zulässige Verfahren zugrunde gelegt werden, sofern ein aufsichtsbehördlich genehmigter Geschäftsplan kein anderes Verfahren vorsieht. Versorgungsanwartschaften, die der Arbeitnehmer nach seinem Ausscheiden erwirbt, dürfen zu keiner Kürzung des Teilanspruchs nach Absatz 1 führen.

§ 3

(1) Für eine Anwartschaft, die der Arbeitnehmer nach § 1 Abs. 1 bis 3 bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses behält, kann ihm eine einmalige Abfindung gewährt werden, wenn die Anwartschaft auf einer Versorgungszusage beruht, die weniger als 10 Jahre vor dem Ausscheiden aus dem Unternehmen erteilt wurde. Für Versorgungsleistungen, die gemäß § 2 Abs. 4 von einer Unterstützungskasse zu erbringen sind, kann dem Arbeitnehmer eine einmalige Abfindung gewährt werden, wenn er vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses weniger als 10 Jahre zu dem Kreis der Begünstigten der Unterstützungskasse gehört hat.

(2) Die Abfindung wird nach dem Barwert der nach § 2 bemessenen künftigen Versorgungsleistungen im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses berechnet. Soweit sich der Anspruch auf die künftigen Versorgungsleistungen gegen ein Unternehmen der Lebensversicherung oder eine Pensionskasse richtet, berechnet sich die Abfindung nach dem geschäftsplanmäßigen Deckungskapital im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Hierbei sind der bei der jeweiligen Form der betrieblichen Altersversorgung vorgeschriebene Rechnungszinsfuß und die Rechnungsgrundlagen sowie die anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik, bei Direktversicherungen und Pensionskassen deren Geschäftsplan, maßgebend.

(3) Eine Abfindung kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden.

§ 4

(1) Die Verpflichtung, bei Eintritt des Versorgungsfalles Versorgungsleistungen nach § 2 Abs. 1

bis 3 zu gewähren, kann von jedem Unternehmen, bei dem der ausgeschiedene Arbeitnehmer beschäftigt wird, von einer Pensionskasse, von einem Unternehmen der Lebensversicherung oder einem öffentlich-rechtlichen Versorgungsträger mit Zustimmung des Arbeitnehmers übernommen werden. Eine vertragliche Schuldübernahme durch andere Versorgungsträger ist dem Arbeitnehmer gegenüber unwirksam.

(2) Hat eine Unterstützungskasse einem vorzeitig ausgeschiedenen Arbeitnehmer Versorgungsleistungen nach § 2 Abs. 4 zu gewähren, kann diese Verpflichtung mit Zustimmung des Arbeitnehmers von den in Absatz 1 genannten Trägern oder von einer anderen Unterstützungskasse übernommen werden.

ZWEITER ABSCHNITT Anrechnungsbegrenzung

§ 5

(1) Auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung dürfen von einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung nicht angerechnet oder bei der Begrenzung der Gesamtversorgung auf einen Höchstbetrag nicht berücksichtigt werden

1. der Teil einer Rente, der auf einer Höherversicherung beruht und
2. der Teil einer Rente ohne Kinderzuschuß der dem Verhältnis der Versicherungsjahre auf Grund freiwilliger Beiträge zu den gesamten Versicherungsjahren oder, wenn sich die Rente nach Werteinheiten berechnet, dem Verhältnis der Werteinheiten für freiwillige Beiträge zu der Summe aller Werteinheiten entspricht.

Dies gilt nicht, soweit Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet haben. Die Sätze 1 und 2 gelten für andere Versorgungsbezüge, soweit sie auf freiwilligen Beiträgen des Arbeitnehmers beruhen, entsprechend.

(2) Leistungen der betrieblichen Altersversorgung dürfen, soweit sie auf eigenen Beiträgen des Arbeitnehmers beruhen, durch Anrechnung oder Berücksichtigung anderer Versorgungsbezüge nicht gekürzt werden.

(3) Die bei Eintritt des Versorgungsfalles festgesetzten Leistungen der betrieblichen Altersversorgung dürfen nicht mehr dadurch gemindert oder entzogen werden, daß Beiträge, um die sich andere Versorgungsbezüge nach diesem Zeitpunkt durch Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung erhöhen, angerechnet oder bei der Begrenzung der Gesamtversorgung auf einen Höchstbetrag berücksichtigt werden.

DRITTER ABSCHNITT

Altersgrenze

§ 6

Einem Arbeitnehmer, der das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung vor Vollenlung des 65. Lebensjahres in Anspruch nimmt, sind auf sein Verlangen nach Erfüllung der Wartezeit und sonstiger Leistungsvoraussetzungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zu gewähren. Fällt das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1248 Abs. 4 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung, § 25 Abs. 4 Satz 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 48 Abs. 4 Satz 3 des Reichsknappschaftsgesetzes wieder weg, so können auch die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung eingestellt werden. Der ausgeschiedene Arbeitnehmer ist verpflichtet, die Aufnahme oder Ausübung einer Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit, die zu einem Wegfall des Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung führt, dem Arbeitgeber oder sonstigen Versorgungsträger unverzüglich anzugeben.

VIERTER ABSCHNITT

Geltungsbereich

§ 7

(1) Arbeitnehmer im Sinne der §§ 1 bis 6 sind Arbeiter und Angestellte einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten; ein Berufsausbildungsverhältnis steht einem Arbeitsverhältnis gleich. Die §§ 1 bis 6 gelten entsprechend für Personen, die nicht Arbeitnehmer sind, wenn ihnen Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung aus Anlaß ihrer Tätigkeit für ein Unternehmen zugesagt worden sind.

(2) Von den §§ 2 bis 5, 18 und 19 kann in Tarifverträgen abgewichen werden. Die abweichenden Bestimmungen haben zwischen nichttarifgebundenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern Geltung, wenn zwischen diesen die Anwendung der einschlägigen tariflichen Regelung vereinbart ist. Im übrigen kann von den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht zugunsten des Arbeitnehmers abgewichen werden.

(3) Gesetzliche Regelungen über Leistungen der betrieblichen Altersversorgung werden unbeschadet des § 8 durch die §§ 1 bis 6 und 17 bis 20 nicht berührt.

§ 8

(1) Für Personen, die

- a) bei einer Zusatzversorgungseinrichtung der in § 2 des Gesetzes zur Sicherstellung der Leistungen der Zusatzversorgungsanstalten des öffentlichen Dienstes vom 21. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2077) bezeichneten Art — auch

- wenn diese erst nach dem 20. Juni 1948 errichtet ist — pflichtversichert sind, oder
- b) bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversichert sind, die mit einer Zusatzversorgungseinrichtung nach Buchstabe a ein Überleitungsabkommen abgeschlossen hat oder aufgrund satzungsrechtlicher Vorschriften von Zusatzversorgungseinrichtungen nach Buchstabe a ein solches Abkommen abschließen kann, oder
 - c) unter das Gesetz über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angestellte und Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg (Ruhegeldgesetz) in seiner jeweiligen Fassung fallen, oder
 - d) als Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes nach einer Ruhelohnordnung oder einer entsprechenden Bestimmung eine Anwartschaft auf Ruhegeld oder Ruhelohn haben und denen Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist,
- gelten die §§ 2 bis 5, 18 und 19 nicht.

(2) Auf Personen nach Absatz 1 Buchst. a und b findet § 15 mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

- a) An die Stelle der Zeiten der Nachversicherung treten die Zeiten, für die Pflichtbeiträge an eine Zusatzversorgungseinrichtung entrichtet worden sind.
- b) An die Stelle der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge tritt das Arbeitsentgelt, das nach der Satzung der Zusatzversorgungseinrichtung für die Leistungsbemessung maßgebend wäre, wenn im Zeitpunkt des Ausscheidens der Versorgungsfall im Sinne der Satzung eingetreten wäre.

(3) Für Personen nach Absatz 1 Buchstabe c gilt § 16 sinngemäß.

(4) Auf Personen nach Absatz 1 Buchst. d ist § 15 mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:

- a) An die Stelle der Zeiten der Nachversicherung treten die Zeiten im Anschluß an den Erwerb der Ruhelohn- oder Ruhegeldanwartschaft, soweit sie bei der Berechnung des Ruhelohnes oder des Ruhegeldes zu berücksichtigen wären.
- b) An die Stelle der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge tritt das Arbeitsentgelt, das nach der Ruhelohnordnung oder der entsprechenden Bestimmung für die Leistungsbemessung maßgebend wäre, wenn im Zeitpunkt des Ausscheidens der Versorgungsfall im Sinne der Ruhelohnordnung oder der entsprechenden Bestimmung eingetreten wäre.

Für Zeiten nach Buchstabe a sind von dem jeweiligen Arbeitgeber Beiträge und Umlagen in sinngemäßer Anwendung des § 14 an die zuständige Zusatzversorgungseinrichtung zu entrichten.

(5) Zeiten, für die Beiträge von einer Zusatzversorgungseinrichtung erstattet worden sind oder die in die Berechnung einer Versorgungsrente einbezogen werden, werden nicht berücksichtigt. Auf eine

in entsprechender Anwendung des § 15 zu zahlende Zusatzrente werden für denselben Zeitraum zustehende Versicherungsrenten der in Absatz 1 Buchstaben a und b bezeichneten Zusatzversorgungseinrichtungen oder etwaige Versorgungsleistungen der in Absatz 1 Buchstaben c und d genannten Versorgungsträger angerechnet; das gilt nicht, soweit die Versicherungsrenten auf Beiträgen einer freiwilligen Weiterversicherung beruhen.

(6) Liegen der in entsprechender Anwendung des § 15 zu gewährenden Zusatzrente mehrere Beschäftigungszeiten zugrunde und war der Berechtigte während dieser Zeiten bei verschiedenen Zusatzversorgungseinrichtungen nach Absatz 1 Buchstaben a und b pflichtversichert, so haben die früher zuständigen Zusatzversorgungseinrichtungen der nach diesem Gesetz zuständigen Zusatzversorgungseinrichtung auf deren Anforderung sämtliche für den Berechtigten entrichteten Pflichtbeiträge und Umlagen ohne Zinsen zu überweisen, es sei denn, daß die Zusatzversorgungseinrichtungen eine andere Regelung vereinbaren.

(7) Für nach § 1229 Abs. 1 Nr. 3 oder § 1231 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung, § 6 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 oder § 8 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes versicherungsfreie Arbeitnehmer gelten die §§ 14 und 15 entsprechend; das gilt auch für Arbeitnehmer von Arbeitgebern, die Beteiligte bei einer Zusatzversorgungseinrichtung nach Absatz 1 Buchst. a sein können, wenn sie trotz bestehender Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei sind.

ZWEITER TEIL

Steuerrechtliche Vorschriften

§ 9

Aenderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1881), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1973 vom 26. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 676), wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 4 werden die folgenden §§ 4 a bis 4 c eingefügt:

„§ 4 a

Direktversicherung

Der Versicherungsanspruch aus einer Direktversicherung, die von einem Steuerpflichtigen aus betrieblichem Anlaß abgeschlossen wird, ist dem Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen nicht zuzurechnen, soweit am Schluß des Wirtschaftsjahrs hinsichtlich der Leistungen des Versicherers die Person, auf deren Leben die Lebensversicherung abgeschlossen ist, oder ihre

Hinterbliebenen bezugsberechtigt sind. Das gilt auch, wenn der Steuerpflichtige die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag abgetreten oder beliehen hat, sofern er sich der bezugsberechtigten Person gegenüber verpflichtet, sie bei Eintritt des Versicherungsfalls so zu stellen, als ob die Abtretung oder Beleihung nicht erfolgt wäre.

§ 4 b

Zuwendungen an Pensionskassen

(1) Zuwendungen an eine Pensionskasse dürfen von dem Unternehmen, das die Zuwendungen leistet (Trägerunternehmen), als Betriebsausgaben abgezogen werden, soweit sie auf einer in der Satzung oder im Geschäftsplan der Kasse festgelegten Verpflichtung oder auf einer Anordnung der Versicherungsaufsichtsbehörde beruhen oder der Abdeckung von Fehlbeträgen bei der Kasse dienen.

(2) Zuwendungen im Sinne des Absatzes 1 dürfen als Betriebsausgaben nicht abgezogen werden, soweit die Leistungen der Kasse, wenn sie vom Trägerunternehmen unmittelbar erbracht würden, bei diesem nicht betrieblich veranlaßt wären.

§ 4 c

Zuwendungen an Unterstützungskassen

(1) Zuwendungen an eine Unterstützungs kasse dürfen von dem Unternehmen, das die Zuwendungen leistet (Trägerunternehmen), als Betriebsausgaben abgezogen werden, soweit sie die folgenden Beträge nicht übersteigen:

1. bei Unterstützungskassen, die lebenslänglich laufende Leistungen gewähren:
 - a) das Deckungskapital für die laufenden Leistungen nach der dem Gesetz als Anlage 1 beigefügten Tabelle,
 - b) in jedem Wirtschaftsjahr für jeden Leistungsanwärter,
 - aa) wenn die Kasse nur Invaliditätsversorgung oder nur Hinterbliebenenversorgung gewährt, jeweils 5 vom Hundert
 - bb) wenn die Kasse Altersversorgung mit oder ohne Einschluß von Invaliditätsversorgung oder Hinterbliebenenversorgung gewährt, 20 vom Hundert

des durchschnittlichen Höchstbetrags der jährlichen Versorgungsleistungen, den die Leistungsanwärter, die am Schluß des Wirtschaftsjahrs über 60 Jahre alt sind, oder deren Hinterbliebene erhalten können; hat eine Unterstützungskasse keine über 60 Jahre alten Leistungsanwärter, so treten an ihre Stelle die über 55 Jahre alten Leistungsanwärter. Leistungsanwärter ist jede Person, die von der Unterstützungskasse Leistungen erhalten kann; so-

weit die Kasse Hinterbliebenenversorgung gewährt, gilt als Leistungsanwärter die Person, deren Hinterbliebene die Hinterbliebenenversorgung erhalten können,

- c) den Betrag der Jahresprämie, den die Kasse an einen Versicherer zahlt, soweit sie sich die Mittel für ihre Leistungen durch Abschluß einer Versicherung verschafft; die Zuwendungen nach den Buchstaben a und b sind in diesem Fall in dem Verhältnis zu vermindern, in dem die Leistungen der Kasse durch die Versicherung gedeckt sind.

Zuwendungen nach den Buchstaben a und b dürfen nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn das Vermögen der Kasse ohne Berücksichtigung künftiger Kassenleistungen am Schluß des Wirtschaftsjahrs das zulässige Kassenvermögen übersteigt. Bei der Ermittlung des Vermögens der Kasse ist der Grundbesitz mit dem Wert anzusetzen, mit dem er bei einer Veranlagung der Kasse zur Vermögensteuer auf den Veranlagungszeitpunkt anzusetzen wäre, der auf den Schluß des Wirtschaftsjahrs folgt; das übrige Vermögen ist mit dem gemeinen Wert am Schluß des Wirtschaftsjahrs zu bewerten. Zulässiges Kassenvermögen ist die Summe aus dem Deckungskapital für alle am Schluß des Wirtschaftsjahrs laufenden Leistungen nach der dem Gesetz als Anlage 1 beigefügten Tabelle und dem Sechsachen der nach Buchstabe b abzugsfähigen Zuwendungen ohne deren Minderung nach Buchstabe c;

2. bei Kassen, die keine lebenslänglich laufenden Leistungen gewähren, für jedes Wirtschaftsjahr 0,2 vom Hundert der Lohn- und Gehaltssumme des Trägerunternehmens. Diese Zuwendungen dürfen nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn das Vermögen der Kasse am Schluß des Wirtschaftsjahrs 1 vom Hundert der durchschnittlichen jährlichen Lohn- und Gehaltssumme der letzten drei Wirtschaftsjahre des Trägerunternehmens übersteigt (zulässiges Kassenvermögen); für die Bewertung des Vermögens der Kasse gilt Ziffer 1 Satz 4 entsprechend. Bei der Berechnung der Lohn- und Gehaltssumme des Trägerunternehmens sind Löhne und Gehälter von Personen, die von der Kasse keine nicht lebenslänglich laufenden Leistungen erhalten können, auszuscheiden.

Gewährt eine Kasse lebenslänglich laufende und nicht lebenslänglich laufende Leistungen, so gelten die Ziffern 1 und 2 nebeneinander. Leistet ein Trägerunternehmen Zuwendungen an mehrere Unterstützungskassen, so sind diese Kassen bei der Anwendung der Ziffern 1 und 2 als Einheit zu behandeln.

- (2) Zuwendungen im Sinne des Absatzes 1 sind von dem Trägerunternehmen in dem Wirtschaftsjahr als Betriebsausgaben abzuziehen, in dem sie geleistet werden. Zuwendungen, die in-

nerhalb eines Monats nach Aufstellung der Bilanz des Trägerunternehmens für den Schluß eines Wirtschaftsjahrs geleistet werden, können von dem Trägerunternehmen noch für das abgelaufene Wirtschaftsjahr durch eine Rückstellung gewinnmindernd berücksichtigt werden. Übersteigen die in einem Wirtschaftsjahr geleisteten Zuwendungen die nach Absatz 1 abzugsfähigen Beträge, so können die übersteigenden Beträge im Wege der Rechnungsabgrenzung auf die folgenden drei Wirtschaftsjahre vorgetragen und im Rahmen der für diese Wirtschaftsjahre abzugsfähigen Beträge als Betriebsausgaben behandelt werden.

(3) Zuwendungen im Sinne des Absatzes 1 dürfen als Betriebsausgaben nicht abgezogen werden, soweit die Leistungen der Kasse, wenn sie vom Trägerunternehmen unmittelbar erbracht würden, bei diesem nicht betrieblich veranlaßt wären."

2. § 6 a erhält folgende Fassung:

„§ 6 a
Pensionsrückstellung

(1) Für eine Pensionsverpflichtung darf eine Rückstellung (Pensionsrückstellung) nur gebildet werden, wenn

1. der Pensionsberechtigte einen Rechtsanspruch auf einmalige oder laufende Pensionsleistungen hat,
2. die Pensionszusage keinen Vorbehalt enthält, daß die Pensionsanwartschaft oder die Pensionsleistung gemindert oder entzogen werden kann, oder ein solcher Vorbehalt sich nur auf Tatbestände erstreckt, bei deren Vorliegen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen unter Beachtung billigen Ermessens eine Minderung oder ein Entzug der Pensionsanwartschaft oder der Pensionsleistung zulässig ist, und
3. die Pensionszusage schriftlich erteilt ist.

(2) Eine Pensionsrückstellung darf erstmals gebildet werden

1. vor Eintritt des Versorgungsfalls für das Wirtschaftsjahr, in dem die Pensionszusage erteilt wird, frühestens jedoch für das Wirtschaftsjahr, bis zu dessen Hälfte der Pensionsberechtigte das 30. Lebensjahr vollendet,
2. nach Eintritt des Versorgungsfalls für das Wirtschaftsjahr, in dem der Versorgungfall eintritt.

(3) Eine Pensionsrückstellung darf höchstens mit dem Teilwert der Pensionsverpflichtung angesetzt werden. Als Teilwert einer Pensionsverpflichtung gilt

1. vor Beendigung des Dienstverhältnisses des Pensionsberechtigten der Barwert der künf-

tigen Pensionsleistungen am Schluß des Wirtschaftsjahrs abzüglich des sich auf denselben Zeitpunkt ergebenden Barwerts betragsmäßig gleichbleibender Jahresbeträge. Die Jahresbeträge sind so zu bemessen, daß am Beginn des Wirtschaftsjahrs, in dem das Dienstverhältnis begonnen hat, ihr Barwert gleich dem Barwert der künftigen Pensionsleistungen ist; die künftigen Pensionsleistungen sind dabei mit dem Betrag anzusetzen, der sich nach den Verhältnissen am Bilanzstichtag ergibt. Es ist ferner zu unterstellen, daß die Jahresbeträge vom Beginn des Wirtschaftsjahrs, in dem das Dienstverhältnis begonnen hat, bis zu dem in der Pensionszusage vorgesehenen Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalls rechnungsmäßig aufzubringen sind. Erhöhungen oder Verminderungen der Pensionsleistungen nach dem Schluß des Wirtschaftsjahrs, die hinsichtlich des Zeitpunkts ihres Wirksamwerdens oder ihres Umfangs ungewiß sind, sind bei der Berechnung des Barwerts der künftigen Pensionsleistungen und der Jahresbeträge erst zu berücksichtigen, wenn sie eingetreten sind. Wird die Pensionszusage erst nach dem Beginn des Dienstverhältnisses erteilt, so ist die Zwischenzeit für die Berechnung der Jahresbeträge nur insoweit als Wartezeit zu behandeln, als sie in der Pensionszusage als solche bestimmt ist. Hat das Dienstverhältnis schon vor der Vollendung des 30. Lebensjahrs des Pensionsberechtigten bestanden, so gilt es als zu Beginn des Wirtschaftsjahrs begonnen, bis zu dessen Hälfte der Pensionsberechtigte das 30. Lebensjahr vollendet;

2. nach Beendigung des Dienstverhältnisses des Pensionsberechtigten unter Aufrechterhaltung seiner Pensionsanwartschaft oder nach Eintritt des Versorgungsfalls der Barwert der künftigen Pensionsleistungen am Schluß des Wirtschaftsjahrs.

Bei der Berechnung des Teilwerts der Pensionsverpflichtung sind ein Rechnungszinsfuß von 5,5 vom Hundert und die anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik anzuwenden.

(4) Eine Pensionsrückstellung darf in einem Wirtschaftsjahr höchstens um den Unterschied zwischen dem Teilwert der Pensionsverpflichtung am Schluß des Wirtschaftsjahrs und am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs erhöht werden. In dem Wirtschaftsjahr, in dem mit der Bildung einer Pensionsrückstellung frühestens begonnen werden darf (Erstjahr), darf die Rückstellung bis zur Höhe des Teilwerts der Pensionsverpflichtung am Schluß des Wirtschaftsjahrs gebildet werden; diese Rückstellung kann auf das Erstjahr und die beiden folgenden Wirtschaftsjahre gleichmäßig verteilt werden. Erhöht sich in einem Wirtschaftsjahr gegenüber dem vorangegangenen Wirtschaftsjahr der Teilwert der Pensionsverpflichtung um mehr als 25 vom Hundert, so kann die für dieses Wirtschaftsjahr

zulässige Erhöhung der Pensionsrückstellung auf dieses Wirtschaftsjahr und die beiden folgenden Wirtschaftsjahre gleichmäßig verteilt werden. Am Schluß des Wirtschaftsjahrs, in dem das Dienstverhältnis des Pensionsberechtigten unter Aufrechterhaltung seiner Pensionsanwartschaft endet oder der Versorgungsfall eintritt, darf die Pensionsrückstellung stets bis zur Höhe des Teilwerts der Pensionsverpflichtung gebildet werden.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend, wenn der Pensionsberechtigte zu dem Pensionsverpflichteten in einem anderen Rechtsverhältnis als einem Dienstverhältnis steht."

3. In § 32 a Abs. 1 wird das Wort „Anlage“ durch die Worte „Anlage 2“ ersetzt.

4. Hinter § 42 a wird folgender § 42 b eingefügt:

„§ 42 b

Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Zukunftsicherungsleistungen

(1) Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer von den Beiträgen für eine Direktversicherung des Arbeitnehmers und von den Zuwendungen an eine Pensionskasse mit einem Pauschsteuersatz von 10 vom Hundert der Beiträge und Zuwendungen erheben, soweit diese nicht steuerfrei sind. Die pauschale Erhebung der Lohnsteuer von Beiträgen für eine Direktversicherung ist nur zulässig, wenn die Versicherung nicht auf den Erlebensfall eines früheren als des 60. Lebensjahrs abgeschlossen und eine vorzeitige Kündigung des Versicherungsvertrages durch den Arbeitnehmer ausgeschlossen worden ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit die zu besteuernenden Beiträge und Zuwendungen des Arbeitgebers für den Arbeitnehmer 2 400 DM im Kalenderjahr übersteigen oder nicht aus seinem ersten Dienstverhältnis bezogen werden. Für Beiträge und Zuwendungen, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer aus Anlaß der Beendigung des Dienstverhältnisses erbracht hat, vervielfältigt sich der Betrag von 2 400 DM mit der Anzahl der Kalenderjahre, in denen das Dienstverhältnis des Arbeitnehmers zu dem Arbeitgeber bestanden hat.

(3) Der Arbeitgeber hat die pauschale Lohnsteuer zu übernehmen. Er ist Schuldner der pauschalen Lohnsteuer. Die pauschal besteuerten Beiträge und Zuwendungen und die pauschale Lohnsteuer bleiben bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer sowie beim Lohnsteuer-Jahresausgleich außer Ansatz. Die pauschale Lohnsteuer ist weder auf die Einkommensteuerschuld noch auf die Jahreslohnsteuer anzurechnen. Die Anwendung des § 42 a Abs. 1 Ziff. 2 auf Bezüge im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist ausgeschlossen.“

5. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Hinter Absatz 7 wird der folgende Absatz 7 a eingefügt:

„(7 a) Die Vorschriften der §§ 4 a bis 4 c sind erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1973 beginnen.“

b) Hinter Absatz 8 wird der folgende Absatz 8 a eingefügt:

„(8 a) Die Vorschrift des § 6 a ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1973 beginnen. Bei einer Pensionsverpflichtung, die bereits am Schluß des letzten vor dem 1. Januar 1974 endenden Wirtschaftsjahrs bestanden hat, tritt für das erste Wirtschaftsjahr, das nach dem 31. Dezember 1973 beginnt (Übergangsjahr), in § 6 a Abs. 4 Satz 1 an die Stelle des Teilwerts der Pensionsverpflichtung am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs der Höchstbetrag der Pensionsrückstellung, der für diesen Stichtag nach § 6 a des Einkommensteuergesetzes 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1881) ohne Berücksichtigung von Rückstellungsfehlbeträgen zulässig ist. Soweit bei der Bildung einer Pensionsrückstellung nach anderen Gesetzen ein niedrigerer Rechnungszinsfuß als 5,5 vom Hundert zugrunde gelegt werden kann, ist dies letztmalig für das letzte vor dem Übergangsjahr endende Wirtschaftsjahr zulässig. Eine am Schluß des letzten vor dem Übergangsjahr endenden Wirtschaftsjahrs vorhandene Pensionsrückstellung ist am Schluß des Übergangsjahrs aufzulösen, soweit sie für diesen Stichtag nicht mehr zulässig ist. Die sich bei einem Betrieb für das Übergangsjahr insgesamt ergebende Erhöhung oder Auflösung der Pensionsrückstellung kann auf das Übergangsjahr und die vier folgenden Wirtschaftsjahre verteilt werden; dabei ist bis zur vollen Verteilung jedem dieser Wirtschaftsjahre mindestens ein Fünftel des Verteilungsbetrags zuzurechnen. § 6 a Abs. 4 Satz 2 zweiter Halbsatz und Satz 3 ist für das Übergangsjahr nicht anzuwenden.“

c) Hinter Absatz 23 wird folgender Absatz 23 a eingefügt:

„(23 a) Die Vorschrift des § 42 b ist erstmals auf Beiträge und Zuwendungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1973 geleistet werden.“

§ 10

Aenderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1869), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Wahrung der steuerlichen Gleichmäßigkeit bei Auslandsbeziehungen und zur Verbesserung der steuerlichen Wettbewerbslage bei Auslandsinvesti-

tionen vom 8. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1713), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Ziff. 7 erhält die folgende Fassung:

„7. rechtsfähige Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen, die den Personen, denen die Leistungen der Kasse zugute kommen oder zugute kommen sollen (Leistungsempfängern), einen Rechtsanspruch gewähren, und rechtsfähige Unterstützungskassen, die den Leistungsempfängern keinen Rechtsanspruch gewähren,

- a) wenn sich die Kasse beschränkt
 - aa) auf Zugehörige oder frühere Zugehörige einzelner oder mehrerer wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe oder
 - bb) auf Zugehörige oder frühere Zugehörige der Spaltenverbände der freien Wohlfahrtspflege (Arbeiterwohlfahrt-Bundesverband e. V., Deutscher Caritasverband e. V., Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband e. V., Deutsches Rotes Kreuz, Diakonisches Werk — Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.) einschließlich ihrer Untergliederungen, Einrichtungen und Anstalten und sonstiger gemeinnütziger Wohlfahrtsverbände oder
 - cc) auf Arbeitnehmer sonstiger Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne der §§ 1 und 2; den Arbeitnehmern stehen Personen, die sich in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis befinden, gleich;
- zu den Zugehörigen oder Arbeitnehmern rechnen jeweils auch deren Angehörige;
- b) wenn sichergestellt ist, daß der Betrieb der Kasse nach dem Geschäftsplan und nach Art und Höhe der Leistungen eine soziale Einrichtung darstellt. Diese Voraussetzung ist bei Unterstützungskassen, die Leistungen von Fall zu Fall gewähren, nur gegeben, wenn sich diese Leistungen auf Fälle der Not oder Arbeitslosigkeit beschränken;
- c) wenn vorbehaltlich des § 4 a die ausschließliche und unmittelbare Verwendung des Vermögens und der Einkünfte der Kasse nach der Satzung und der tatsächlichen Geschäftsführung für die Zwecke der Kasse dauernd gesichert ist;
- d) wenn bei Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen am Schluß des Wirtschaftsjahrs, zu dem der Wert der Deckungsrückstellung versicherungsmathematisch zu

berechnen ist, das nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung des von der Versicherungsaufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplans auszuweisende Vermögen nicht höher ist als bei einem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit die Verlustrücklage und bei einer Kasse anderer Rechtsform der dieser Rücklage entsprechende Teil des Vermögens. Bei der Ermittlung des Vermögens ist eine Rücklage für Beitragsrückerstattung nur insoweit abziehbar, als den Leistungsempfängern ein Anspruch auf die Überschüßbeteiligung zu steht. Übersteigt das Vermögen der Kasse den bezeichneten Betrag, so ist die Kasse nach Maßgabe des § 4 a Abs. 1 bis 4 steuerpflichtig

und

e) wenn bei Unterstützungskassen am Schluß des Wirtschaftsjahrs das Vermögen ohne Berücksichtigung künftiger Kasenleistungen nicht höher ist als das um 25 vom Hundert erhöhte zulässige Kasenvermögen im Sinne des § 4 c des Einkommensteuergesetzes. Bei der Ermittlung des Vermögens der Kasse ist der Grundbesitz mit dem Wert anzusetzen, mit dem er bei einer Veranlagung zur Vermögensteuer auf den Veranlagungszeitpunkt anzusetzen wäre, der auf den Schluß des Wirtschaftsjahrs folgt; das übrige Vermögen ist mit dem gemeinen Wert am Schluß des Wirtschaftsjahrs anzusetzen. Übersteigt das Vermögen der Kasse den bezeichneten Betrag, so ist die Kasse nach Maßgabe des § 4 a Abs. 5 steuerpflichtig;“

2. Hinter § 4 wird der folgende § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

Einschränkung der Befreiung von Pensions-, Sterbe-, Kranken- und Unterstützungskassen

(1) Übersteigt am Schluß des Wirtschaftsjahrs, zu dem der Wert der Deckungsrückstellung versicherungsmathematisch zu berechnen ist, das Vermögen einer Pensions-, Sterbe- oder Krankenkasse im Sinne des § 4 Abs. 1 Ziff. 7 den in Buchstabe d dieser Vorschrift bezeichneten Betrag, so ist die Kasse steuerpflichtig, soweit ihr Einkommen anteilig auf das übersteigende Vermögen entfällt.

(2) Die Steuerpflicht entfällt mit Wirkung für die Vergangenheit, soweit das übersteigende Vermögen innerhalb von zwölf Monaten nach dem Schluß des Wirtschaftsjahrs, für das es festgestellt worden ist, zur Leistungserhöhung, zur Auszahlung an das Trägerunternehmen, zur Verrechnung mit Zuwendungen des Trägerunternehmens oder mit Zustimmung der Versicherungs-

aufsichtsbehörde zur gleichmäßigen Herabsetzung künftiger Zuwendungen des Trägerunternehmens oder zur Verminderung der Beiträge der Leistungsempfänger verwendet wird.

(3) Wird das übersteigende Vermögen nicht in der in Absatz 2 bezeichneten Weise verwendet, so erstreckt sich die Steuerpflicht auch auf die folgenden Kalenderjahre, für die der Wert der Deckungsrückstellung nicht versicherungsmathematisch zu berechnen ist.

(4) Bei der Ermittlung des Einkommens der Kasse sind Beitragsträgererstattungen an das Trägerunternehmen, außer in den Fällen des Absatzes 2, nicht abziehbar. Das gleiche gilt für Zuflüsse zu einer Rücklage für Beitragsträgererstattung, soweit den Leistungsempfängern ein Anspruch auf die Überschussbeteiligung nicht zusteht.

(5) Übersteigt am Schluß des Wirtschaftsjahrs das Vermögen einer Unterstützungskasse im Sinne des § 4 Abs. 1 Ziff. 7 den in Buchstabe e dieser Vorschrift bezeichneten Betrag, so ist die Kasse steuerpflichtig, soweit ihr Einkommen anteilig auf das übersteigende Vermögen entfällt.

(6) Soweit eine Pensions-, Sterbe-, Kranken- oder Unterstützungskasse steuerpflichtig ist, ist für den entsprechenden Teil ihres Vermögens die Sicherung nach § 4 Abs. 1 Ziff. 7 Buchstabe c nicht erforderlich."

3. § 24 erhält die folgende Fassung:

„§ 24 Schlußvorschriften

Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1974 anzuwenden."

§ 11

Aenderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2021), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Wahrung der steuerlichen Gleichmäßigkeit bei Auslandsbeziehungen und zur Verbesserung der steuerlichen Wettbewerbslage bei Auslandsinvestitionen vom 8. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1713), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Ziff. 9 erhält die folgende Fassung:

„9. rechtsfähige Pensions-, Sterbe-, Kranken- und Unterstützungskassen im Sinne des § 4 Abs. 1 Ziff. 7 des Körperschaftsteuergesetzes, soweit sie die für eine Befreiung von der Körperschaftsteuer erforderlichen Voraussetzungen erfüllen;“

2. § 36 erhält die folgende Fassung:

„§ 36 Zeitlicher Geltungsbereich

Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist erstmals anzuwenden

1. bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital für den Erhebungszeitraum 1974,
2. bei der Lohnsummensteuer auf Lohnsummen, die nach dem 31. Dezember 1973 gezahlt werden.“

§ 12 Aenderung des Vermögensteuergesetzes

(1) In § 3 Abs. 1 des Vermögensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 137), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1971 vom 23. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1856), erhält die Ziffer 7 die folgende Fassung:

„7. rechtsfähige Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen, die den Personen, denen die Leistungen der Kasse zugute kommen oder zugute kommen sollen (Leistungsempfängern), einen Rechtsanspruch gewähren, und rechtsfähige Unterstützungskassen, die den Leistungsempfängern keinen Rechtsanspruch gewähren, unter den jeweils für die Körperschaftsteuer geltenden Voraussetzungen. In den Fällen des § 4 a Abs. 1, 3 und 5 des Körperschaftsteuergesetzes besteht Steuerpflicht jeweils für das Kalenderjahr, das einem Kalenderjahr folgt, für das die Kasse körperschaftsteuerpflichtig ist. Die Bemessungsgrundlage ergibt sich wie folgt: Bei der Ermittlung des Betriebsvermögens oder des Gesamtvermögens wird ein Posten für die noch nicht erbrachten Leistungen der Kasse nicht ange setzt. Von dem so ermittelten Gesamtvermögen ist der Teil anzusetzen, der dem Verhältnis entspricht, in dem der übersteigende Betrag im Sinne des § 4 a Abs. 1 oder 5 des Körperschaftsteuergesetzes zu dem Vermögen im Sinne des § 4 Abs. 1 Ziff. 7 Buchstaben d oder e des Körperschaftsteuergesetzes steht. § 6 Abs. 1 findet keine Anwendung.“

(2) Absatz 1 ist erstmals auf die Vermögensteuer des Kalenderjahrs 1975 anzuwenden.

§ 13 Aufhebung des Zuwendungsgesetzes

Das Gesetz über die Behandlung von Zuwendungen an betriebliche Pensionskassen und Unterstützungskassen bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag vom 26. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 206) wird mit Wirkung für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1973 beginnen, aufgehoben.

Anlage 1
 (zu § 4 c Abs. 1)

 Tabelle für die Errechnung des Deckungskapitals für
 lebenslänglich laufende Leistungen von
 Unterstützungskassen

Erreichtes Alter des Leistungsempfängers (Jahre)	Die Jahresbeträge der laufenden Leistungen sind zu vervielfachen bei Leistungen	
	an männliche Leistungs-empfänger mit	an weibliche Leistungs-empfänger mit
1	2	3
bis 26	11	17
27 bis 29	12	17
30	13	17
31 bis 35	13	16
36 bis 39	14	16
40 bis 46	14	15
47 und 48	14	14
49 bis 52	13	14
53 bis 56	13	13
57 und 58	13	12
59 und 60	12	12
61 bis 63	12	11
64	11	11
65 bis 67	11	10
68 bis 71	10	9
72 bis 74	9	8
75 bis 77	8	7
78	8	6
79 bis 81	7	6
82 bis 84	6	5
85 bis 87	5	4
88	4	4
89 und 90	4	3
91 bis 93	3	3
94	3	2
95 und älter	2	2

DRITTER TEIL
Dienstrechtliche Vorschriften
§ 14

(1) Scheiden Personen nach Vollendung des 35. Lebensjahres aus einer Beschäftigung aus, während der sie als Beamte, Richter oder Berufssoldaten

nach § 1229 Abs. 1 Nr. 3 oder 5, § 1231 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung, § 6 Abs. 1 Nr. 3 oder 6, § 8 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 159 Abs. 1 Satz 2 des Reichsknappschactgesetzes in Verbindung mit § 1229 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei waren, werden sie bei einer Zusatzversorgungseinrichtung nachversichert, wenn diese Zeit der Versicherungsfreiheit mindestens 10 Jahre oder zusammen mit der Zeit einer sonstigen Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung als Beamter, Richter oder Soldat mindestens 15 Jahre umfaßt und wenn eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder bei der Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung einer Berufsgruppe im Sinne des § 7 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes stattfindet; Entsprechendes gilt für Personen, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes versicherungsfrei waren. Zeiten einer Versicherungsfreiheit im Sinne des Satzes 1 während einer früheren Beschäftigung werden nur unter der Voraussetzung mitberücksichtigt, daß auch diese Zeiten von einer Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder bei der Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung einer Berufsgruppe im Sinne des § 7 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes erfaßt sind und beim Ausscheiden aus der früheren Beschäftigung keine Übergangsgebühren oder Übergangsbeihilfe gewährt worden sind. Die Voraussetzung nach Satz 1, daß die Versicherungsfreiheit während eines Mindestzeitraumes bestanden hat, gilt auch dann als erfüllt, wenn der Beamte, Richter oder Berufssoldat unmittelbar vor Begründung seines Dienstverhältnisses in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis zu seinem Dienstherrn gestanden hat und die Zeit dieses Beschäftigungsverhältnisses zusammen mit der Zeit der Versicherungsfreiheit nach den Sätzen 1 und 2 mindestens 15 Jahre umfaßt.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Zeiten in einem Beamtenverhältnis,

1. das durch eine Entscheidung der in § 48 des Bundesbeamten gesetzes bezeichneten Art oder durch Disziplinarurteil beendet worden ist,
2. das durch Entlassung des Beamten beendet worden ist, weil er eine Handlung begangen hat, die bei einem Beamten auf Lebenszeit eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann,
3. das durch Entlassung auf Antrag des Beamten beendet worden ist,
 - a) wenn ihm ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Beamtenrechte oder der Entfernung aus dem Dienst drohte oder
 - b) wenn der Beamte den Antrag gestellt hat, um einer drohenden Entlassung nach Nummer 2 zuvorzukommen.

Entsprechendes gilt für Zeiten eines Dienstverhältnisses als Richter oder als Soldat.

(3) Die Nachversicherung erfolgt bei der Zusatzversorgungseinrichtung, bei der der letzte Dienstherr Beteiligter ist oder, wenn eine solche Beteiligung nicht besteht, bei der er sie begründen könnte (zuständige Zusatzversorgungseinrichtung).

(4) Beiträge und Umlagen sind von den jeweiligen Dienstherren in der Höhe zu entrichten, wie sie bei Vorliegen der Versicherungspflicht zu der zuständigen Zusatzversorgungseinrichtung für die entsprechenden Zeiträume zu entrichten gewesen wären, wenn in dieser Zeit eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung bestanden hätte. Ist der Dienstherr eines früheren Beschäftigungsverhältnisses im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 in der Zwischenzeit entfallen, werden die Beiträge und Umlagen für diese Beschäftigungszeit von dem Dienstherrn entrichtet, der für diese Zeit die Beiträge zu der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung einer Berufsgruppe im Sinne des § 7 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes nachentrichtet hat oder nachzuentrichten hätte oder, wenn der Beschäftigte als in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert gilt, erstattungspflichtig ist. Für die Berechnung der Beiträge und Umlagen sind die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde zu legen; die Beitragsbemessungsgrenzen der gesetzlichen Rentenversicherungen bleiben hierbei unberücksichtigt. Zu den Beiträgen und Umlagen werden keine Zinsen entrichtet.

(5) Die Nachversicherung erfolgt für die nach Absatz 1 zu berücksichtigenden Zeiten der Versicherungsfreiheit; soweit für die Zeit einer früheren Beschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 bereits eine Nachversicherung bei einer Zusatzversorgungseinrichtung durchgeführt worden ist, erfolgt keine nochmalige Nachversicherung. Beiträge und Umlagen sind zu dem Zeitpunkt zu entrichten, zu dem die Beiträge zu der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung einer Berufsgruppe im Sinne des § 7 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes nachzuentrichten sind.

§ 15

(1) Ist eine Nachversicherung nach § 14 durchgeführt worden, gewährt die zuständige Zusatzversorgungseinrichtung bei Eintritt des Versicherungsfalles wegen Erreichens der Altersgrenze oder wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit den nachversicherten Personen eine Zusatzrente.

(2) Die monatliche Zusatzrente beträgt für jedes volle Jahr der Nachversicherung 0,4 vom Hundert des monatlichen Durchschnitts der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge in den letzten drei Kalenderjahren vor dem Jahr des Ausscheidens. Hierbei sind die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge eines jeden dieser drei Kalenderjahre um die Summe der Vomhundertsätze zu erhöhen oder zu vermindern, um die sich nach Ablauf des Kalenderjahres bis zum Ablauf des Tages des Ausscheidens die Versorgungsbezüge der

Versorgungsempfänger des Bundes, deren Versorgungsbezüge in festen Beträgen festgesetzt sind, infolge von Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse allgemein erhöht oder vermindert haben. Die Summe der jährlichen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge ist durch die Zahl der Kalendermonate im Berechnungszeitraum zu teilen.

(3) Die monatliche Zusatzrente wird um den Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit einer Versichertenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs auf die Versichertenrente oder einer späteren Umwandlung dieser Rente die in Satz 2 bezeichnete Höchstgrenze überschreitet. Als Höchstgrenze gelten fünfsiezig vom Hundert der nach Absatz 2 errechneten Bemessungsgrundlage der Zusatzrente; diese Bemessungsgrundlage wird für die Berechnung der Höchstgrenze in dem gleichen Ausmaß erhöht oder vermindert, in dem nach dem Ausscheiden die Versorgungsbezüge der Versorgungsempfänger des Bundes, deren Versorgungsbezüge in festen Beträgen festgesetzt sind, allgemein erhöht oder vermindert worden sind.

(4) Bei der Anwendung des Absatzes 3 Satz 1 bleibt außer Ansatz

1. der Teil einer Rente, der auf einer Höherversicherung beruht,
2. der Teil einer Rente ohne Kinderzuschuß, der dem Verhältnis der Versicherungsjahre auf Grund freiwilliger Beiträge zu den gesamten Versicherungsjahren oder, wenn sich die Rente nach Werteinheiten berechnet, dem Verhältnis der Werteinheiten für freiwillige Beiträge zu der Summe aller Werteinheiten entspricht.

Dies gilt nicht, soweit Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet haben.

(5) Der in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Versichertenrente stehen entsprechende wiederkehrende Geldleistungen gleich, die von einem deutschen Versicherungsträger außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder die von einem nicht-deutschen Versicherungsträger nach einem für die Bundesrepublik Deutschland wirksamen zwischenstaatlichen Abkommen gewährt werden. Gleichgestellt sind ferner entsprechende Leistungen der Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung einer Berufsgruppe im Sinne des § 7 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes, soweit sie auf einer Nachversicherung für eine in § 14 Abs. 5 Satz 1 bezeichnete Zeit beruhen.

(6) Die Gemeinsamen Vorschriften der Satzung der zuständigen Zusatzversorgungseinrichtung für Versicherungsrenten sowie die Vorschriften der Satzung über den Eintritt des Versicherungsfalles und über Versicherungsrenten für Hinterbliebene gelten unbeschadet des Absatzes 2 im übrigen sinngemäß. Die Leistung für eine Witwe beträgt sechzig vom Hundert, für eine Halbwaise zwölf vom Hundert und für eine Vollwaise zwanzig vom Hundert der Zusatzrente. Durch Satzungsänderung kann die

Höhe der Zusatzrente und der Leistungen für Hinterbliebene nicht geändert werden.

(7) Für Rechtsstreitigkeiten zwischen den Zusatzversorgungseinrichtungen und den Nachversicherten sowie deren Hinterbliebenen ist der Rechtsweg zu den Gerichten gegeben, die für Rechtsstreitigkeiten zwischen den Zusatzversorgungseinrichtungen und den Pflichtversicherten zuständig sind.

§ 16

Scheidet ein Beamter oder Richter aus einem Dienstverhältnis bei der Freien und Hansestadt Hamburg aus, findet keine Nachversicherung nach § 14 statt; die Freie und Hansestadt Hamburg gewährt Leistungen nach Maßgabe der §§ 14, 15. Wird die Leistung nach § 15 unter Einbeziehung der Zeit einer früheren Beschäftigung im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 2 berechnet, hat der frühere Dienstherr Beiträge und Umlagen in entsprechender Anwendung des § 14 an die Freie und Hansestadt Hamburg zu entrichten.

VIERTER TEIL

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 17

Die §§ 1 bis 4, 8, 14 bis 16 gelten nicht, wenn das Arbeitsverhältnis oder Dienstverhältnis vor dem Inkrafttreten des Gesetzes beendet worden ist.

§ 18

§ 2 Abs. 2 Satz 2 Nummern 2 und 3 und Abs. 3 Satz 2 Nummern 1 und 2 gelten in Fällen, in denen

vor dem Inkrafttreten des Gesetzes die Direktversicherung abgeschlossen worden ist oder die Versicherung des Arbeitnehmers bei einer Pensionskasse begonnen hat mit der Maßgabe, daß die in diesen Vorschriften genannten Voraussetzungen spätestens für die Zeit nach Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Gesetzes erfüllt sein müssen.

§ 19

§ 5 gilt für Fälle, in denen der Versorgungsfall vor dem Inkrafttreten des Gesetzes eingetreten ist, mit der Maßgabe, daß diese Vorschrift bei der Berechnung der nach dem Inkrafttreten des Gesetzes fällig werdenden Versorgungsleistungen anzuwenden ist.

§ 20

§ 6 gilt für die Fälle, in denen das Altersruhegeld der gesetzlichen Rentenversicherung bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes in Anspruch genommen worden ist, mit der Maßgabe, daß die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung vom Inkrafttreten des Gesetzes an zu gewähren sind.

§ 21

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 22

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung**Inhalt**

	Seite
Teil A: Allgemeines	19 bis 22
I. Zu den arbeitsrechtlichen Vorschriften	19
II. Zu den steuerrechtlichen Vorschriften	21
III. Zu den dienstrechtlichen Vorschriften	22
Teil B: Einzelbegründung	22 bis 32
<i>Zum Ersten Teil (arbeitsrechtliche Vorschriften)</i>	
Zu § 1 (Eintritt der Unverfallbarkeit)	22
Zu § 2 (Höhe der unverfallbaren Anwartschaft)	24
Zu § 3 (Abfindung)	27
Zu § 4 (Übernahme der Verpflichtung)	28
Zu § 5 (Anrechnungsbegrenzung)	28
Zu § 6 (Altersgrenze)	29
Zu § 7 } (Geltungsbereich)	30
Zu § 8 }	31
<i>Zum Zweiten Teil (steuerrechtliche Vorschriften)</i>	
Zu § 9 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)	32
Zu § 10 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)	42
Zu § 11 (Änderung des Gewerbesteuergesetzes)	46
Zu § 12 (Änderung des Vermögensteuergesetzes)	46
Zu § 13 (Aufhebung des Zuwendungsgesetzes)	46
<i>Zum Dritten Teil (dienstrechtliche Vorschriften)</i>	
Zu § 14 (Voraussetzungen und Durchführung der Nachversicherung)	46
Zu § 15 (Leistungen aufgrund der Nachversicherung)	48
Zu § 16 (Sonderregelung für Hamburg)	49
<i>Zum Vierten Teil (Übergangs- und Schlußvorschriften)</i>	
Zu § 17 } (Unverfallbarkeit)	49
Zu § 18 }	49
Zu § 19 (Anrechnungsbegrenzung)	49
Zu § 20 (Altersgrenze)	49
Zu § 21 (Berlinklausel)	49
Zu § 22 (Inkrafttreten)	49
Teil C: Finanzielle Auswirkungen	50

Teil A**Allgemeines****I. Zu den arbeitsrechtlichen Vorschriften**

Die betriebliche Altersversorgung bietet einem großen Teil der Arbeitnehmer eine wertvolle und notwendige Ergänzung der durch die Sozialversicherung gewährten Alterssicherung. Die Bundesregierung erkennt grundsätzlich diese sozialpolitische Funktion der betrieblichen Altersversorgung an. Sie hat aber stets auch betont, daß diesem ergänzenden Sicherungssystem noch Mängel anhaften, die seine soziale Bestimmung beeinträchtigen (Sozialbericht 1970 Tz. 67; Sozialbericht 1971 Tz. 31 bis 36; Sozialbericht 1972 Tz. 48 bis 51). Der vorliegende Entwurf hat zum Ziel, einige dieser Mängel zu beseitigen. Es sind im wesentlichen drei Maßnahmen vorgesehen:

- Die weitgehende Beseitigung der Verfallbarkeit von Versorgungsanwartschaften beim Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Unternehmen vor Eintritt des Versorgungsfalles.
- Die Einschränkung der Anrechenbarkeit anderweitiger Versorgungsbezüge (insbesondere der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung) auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung.
- Die Angleichung der betrieblichen Altersversorgung an die Altersgrenze — insbesondere die flexible Altersgrenze — der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die arbeitsrechtlichen Vorschriften werden durch steuerrechtliche Maßnahmen flankiert.

1. Der Entwurf setzt der freien vertraglichen Ausgestaltung der betrieblichen Altersversorgung Grenzen. Damit wird erstmalig durch gesetzliche Mindestnormen der Inhalt der betrieblichen Altersversorgung berechtigten sozialpolitischen Forderungen angepaßt. Eine derartige gesetzliche Regelung wird für erforderlich gehalten, weil die bisherige freie Vertragsgestaltung — die überwiegend als rechtlicher Entstehungsgrund der betrieblichen Altersversorgung in Betracht kommt — nicht in allen Fällen eine Berücksichtigung der sozialen Belange der Arbeitnehmer gewährleisten konnte. Die Vertragsbedingungen werden in aller Regel vom Unternehmen bzw. Versorgungsträger festgelegt (vertragliche Einheitsregelung oder Gesamtusage) und dann in die Einzelverträge übernommen. Sie sind auf eine Vielzahl von Fällen zugeschnitten und entziehen sich somit weitgehend der Aushandlung im einzelnen. Der Arbeitnehmer kann in der Regel auf ihren Inhalt keinen Einfluß nehmen. Seine Stellung gestattet es nur selten, seine berechtigten Interessen zur Geltung zu bringen. Da somit die Vertragsfreiheit in diesem Bereich ein echtes Aushandeln der gegenseitigen Belange nicht ermöglicht, sollen die sozial schwächeren Vertragspartner durch gesetzliche Mindestnormen geschützt werden.

Der Entwurf verwirklicht diesen Schutz auf arbeitsrechtlichem Wege. Er rückt damit ab von der in der vorigen Legislaturperiode entworfenen steuerrechtlichen Lösung (§§ 29 bis 32 des Referentenentwurfs eines Einkommensteuergesetzes 1974), die dem Deutschen Bundestag wegen seiner vorzeitigen Auflösung nicht mehr zugeleitet werden konnte. Eine arbeitsrechtliche Lösung hat vor allem drei Vorzüge gegenüber einer steuerrechtlichen:

- Sie ist umfassender und sicherer.
- Sie dient der Rechtsklarheit.
- Sie ist geeignet, über das Problem der Verfallbarkeit hinaus auch weitere Mängel zu beseitigen.

Ein arbeitsrechtliches Gesetz kann die vom Gesetzgeber gewollten Wirkungen unmittelbar und zwingend für die betriebliche Altersversorgung einführen. Im Gegensatz hierzu könnte ein steuerrechtliches Gesetz lediglich über einen materiellen Anreiz den Arbeitgeber oder sonstigen Versorgungsträger zu einem vom Gesetzgeber erwarteten Verhalten veranlassen. An die Stelle einer Chance zur Verwirklichung des gesetzgeberischen Ziels — wie sie das Steuerrecht nur geben kann — tritt die Verwirklichung selbst. Arbeitgeber oder sonstige Versorgungsträger haben hierauf keinen Einfluß mehr.

Eine arbeitsrechtliche Lösung dient der Rechtsklarheit, indem sie Richterrecht durch Gesetzesrecht ablöst. Das Bundesarbeitsgericht hat mit seinem Urteil vom 10. März 1972 — 3 AZR 278/71 — (AP Nr. 156 zu § 242 BGB Ruhegehalt) im Wege der richterlichen Rechtsfortbildung in der Frage der Verfallbarkeit betrieblicher Versorgungsanwartschaften einen Rechtssatz aufgestellt. Dabei wurde jedoch wegen der Besonderheiten des zu entscheidenden Einzelfalles nur ein Teil der mit der Verfallbarkeitsproblematik zusammenhängenden Fragen entschieden. Die auch vom Gericht als notwendig erkannte umfassende Regelung kann nur durch den Gesetzgeber mit arbeitsrechtlichen Normen vorgenommen werden. Damit wird der unbefriedigende Zustand, daß in einem wichtigen Bereich des Arbeitsrechts die Rechtsprechung eine dem Gesetzgeber obliegende Aufgabe übernimmt, beendet.

Nur auf arbeitsrechtlichem Wege läßt sich eine Mehrzahl der in der betrieblichen Altersversorgung aufgetretenen Schwierigkeiten und Unzulänglichkeiten beseitigen und regeln. Dies geschieht durch den vorliegenden Entwurf bei der Frage der Anrechnung anderweitiger Versorgungsbezüge und der Angleichung der betrieblichen Altersversorgung an die Altersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung.

2. Die noch weit verbreitete Verfallbarkeit der Versorgungsanwartschaft beim Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Unternehmen ist ein besonders schwerwiegender Mangel der betrieblichen Altersversorgung. Der Entwurf sieht daher vor, daß unter bestimmten Voraussetzungen die Versorgungsanwartschaft auch nach dem

Ausscheiden des Arbeitnehmers aufrechterhalten bleibt. Diese Regelung der Unverfallbarkeit (§§ 1 bis 4) trägt der Tatsache Rechnung, daß die betriebliche Altersversorgung auch Gegenleistung aus dem Arbeitsvertrag ist. Es ist daher rechtlich und sozial nicht vertretbar, wenn ein Arbeitnehmer bei seinem Ausscheiden aus dem Unternehmen vor Eintritt des Versorgungsfalles seine gesamte Versorgungsanwartschaft verliert, nachdem er längere Zeit für dieses Unternehmen seine Arbeitsleistung erbracht hat. Ein solcher Verlust erworbener Anwartschaften trifft den Arbeitnehmer insbesondere auch deswegen unbillig hart, weil er in der Regel diesen Verlust in seinem weiteren Arbeitsleben nicht mehr wettmachen kann. Und schließlich beeinträchtigt die unbegrenzte Verfallbarkeit in unerwünschter Weise die Mobilität der Arbeitskräfte, indem sie den Arbeitnehmer wegen des drohenden Verlustes der erworbenen Anwartschaften davon abhält, einen sonst angestrebten Arbeitsplatzwechsel vorzunehmen.

Die Unverfallbarkeit wird durch den Entwurf in folgender Weise geregelt:

- Die Versorgungsanwartschaft wird unverfallbar, wenn der Arbeitnehmer das 35. Lebensjahr vollendet hat und die Versorgungszusage mindestens zehn Jahre bestanden hat, unabhängig von der Dauer der Zusage jedoch spätestens 15 Jahre nach Beginn der Betriebszugehörigkeit.
 - Die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft wird berechnet nach dem Teil der vollen betrieblichen Versorgungsleistung, der dem Verhältnis der Dauer der Betriebszugehörigkeit zu der Zeit vom Beginn der Betriebszugehörigkeit bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres entspricht.
 - Eine vorzeitige Abfindung der unverfallbaren Versorgungsanwartschaft durch einen Kapitalbetrag wird nur bei geringen Anwartschaften (Zusagezeitraum von weniger als zehn Jahren) zugelassen.
3. Der Entwurf sieht auch eine Begrenzung der Anrechenbarkeit anderweitiger Versorgungsbezüge auf die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung vor. Hier ist insbesondere das Verbot der sogenannten Auszehrung der betrieblichen Versorgungsleistungen zu nennen, die dadurch zustande kommt, daß nach Eintritt des Versorgungsfalles auch die jährlichen Steigerungen der Sozialrenten auf die betrieblichen Versorgungsleistungen angerechnet werden. Dies führte mitunter bei dem in der gesetzlichen Rentenversicherung geltenden System der bruttolohnbezogenen dynamischen Rente dazu, daß im Laufe der Zeit eine statische Gesamtversorgung immer mehr durch die gesetzliche dynamische Rentenleistung aufgefüllt wurde und der Anteil der betrieblichen Altersversorgung immer weiter absank, bis diese Versorgungsleistung schließlich gänzlich entfiel. Die arbeitsgerichtliche Rechtsprechung hat hierzu sowie zu anderen Anrechnungsproblemen bereits

Grundsätze aufgestellt, die der vorliegende Entwurf konkretisiert bzw. weiterentwickelt (§ 5). Er sieht hierzu folgendes vor:

- Nach Eintritt des Versorgungsfalles dürfen die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung nicht mehr dadurch gemindert oder entzogen werden, daß andere Leistungen an die wirtschaftliche Entwicklung angepaßt werden (z. B. durch Anpassung der Sozialrenten).
 - Auf betriebliche Versorgungsleistungen dürfen die Bestandteile der Sozialrente nicht angerechnet werden, die auf freiwilligen Beiträgen des Arbeitnehmers beruhen sowie sonstige Versorgungsbezüge aufgrund freiwilliger Beiträge.
 - Leistungen der betrieblichen Altersversorgung bleiben anrechnungsfrei, soweit sie auf eigenen Beiträgen des Arbeitnehmers beruhen (z. B. Leistungsteile bei Pensionskassen und Direktversicherungen).
4. Die Einführung der flexiblen Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung hat Auswirkungen auch auf die betriebliche Altersversorgung. Die Inanspruchnahme des gesetzlichen Altersruhegeldes vor Vollendung des 65. Lebensjahres wird nicht selten davon abhängen, ob und in welcher Weise eine Angleichung der betrieblichen Altersversorgung an die flexible Altersgrenze erfolgt. Da hierüber in der Praxis vielfach Unsicherheit herrscht, wird eine gesetzliche Regelung auch dieses Fragenbereichs für zweckmäßig gehalten.
- Der Entwurf geht davon aus, daß eine Versorgungsanwartschaft nach Ablauf der Wartezeit nicht verfällt, wenn der Arbeitnehmer wegen Inanspruchnahme des gesetzlichen Altersruhegeldes aus dem Unternehmen vor Vollendung des 65. Lebensjahres ausscheidet. Dies gilt auch dann, wenn nach Ablauf der Wartezeit die für eine Unverfallbarkeit (vgl. 2.) vorgeschlagenen Fristen (zehn Jahre Versorgungszusage oder 15 Jahre Betriebszugehörigkeit) noch nicht erfüllt sein sollten.
- Auf dieser Grundlage schreibt der Entwurf (§ 6) vor, daß die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung auf Verlangen des Arbeitnehmers grundsätzlich vom gleichen Zeitpunkt an zu gewähren sind, von dem an das Altersruhegeld der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch genommen wird.
5. Die schon seit langem bestehende Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes unterscheidet sich von den verschiedenen Zusatzversorgungssystemen der freien Wirtschaft insbesondere dadurch, daß sie nach einem für alle Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes grundsätzlich gleichen System ausgerichtet ist. Außerdem ist das für den öffentlichen Dienst geltende Zusatzversorgungsrecht, soweit das rechtlich möglich ist, weitgehend dem Beamtenversorgungsrecht nachgebildet. Die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes

ist deshalb in ihren wesentlichen Teilen anders geregelt als die mannigfältigen Regelungen der betrieblichen Altersversorgung der freien Wirtschaft. So wird z. B. für die Berechnung der Leistungen aus der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes durchweg nicht nur auf die Beschäftigungszeit bei einem einzelnen Arbeitgeber, sondern auf sämtliche Beschäftigungszeiten innerhalb des öffentlichen Dienstes abgestellt. Es treten also bei einem Wechsel des Arbeitgebers innerhalb des öffentlichen Dienstes grundsätzlich keine besonderen, für einen Arbeitsplatzwechsel innerhalb der freien Wirtschaft typischen Probleme im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung von Zusatzversorgungsanwartschaften auf. Zudem kennt das Zusatzversorgungsrecht des öffentlichen Dienstes grundsätzlich keinen vollständigen Wegfall von Rechten aus der Zusatzversorgung, wenn ein pflichtversicherter Arbeitnehmer zu einem Arbeitgeber außerhalb des öffentlichen Dienstes überwechselt.

Wegen dieser und zahlreicher anderer Unterschiede überträgt der Entwurf die auf Arbeitsverhältnisse in der freien Wirtschaft bezogenen Grundsätze der §§ 2 bis 5, 18 und 19, soweit diese nicht schon im Zusatzversorgungsrecht berücksichtigt sind, durch eine besondere, an die anderen Verhältnisse angepaßte Vorschrift (§ 8) auf das für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes bestehende Zusatzversorgungssystem. Dabei wird auch hier der oben erwähnte Grundsatz aufrechterhalten, daß die für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes geltenden Regelungen möglichst weitgehend an die Regelungen für ausscheidende Beamte angeglichen werden.

II. Zu den steuerrechtlichen Vorschriften

Die Entwicklung der betrieblichen Altersversorgung ist in der Vergangenheit vom Steuerrecht stark beeinflußt worden. Die Aufwendungen eines Unternehmens für die betriebliche Altersversorgung sind steuerlich abzugsfähig. Der steuerliche Abzug mindert die Versorgungslast. Die Entlastung wird noch dadurch verstärkt, daß die Aufwendungen teils schon vor ihrer Herausgabe gewinnmindernd verrechnet werden können (bei Pensionsrückstellungen) oder teils zu Vermögensansammlungen außerhalb des Unternehmens führen, die diesem durch Beleihung nutzbar gemacht werden können (bei Direktversicherungen, Pensionskassen und Unterstützungs-kassen). In der steuerlichen Behandlung der Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung liegt danach ein gewisser Finanzierungseffekt.

Dieser Finanzierungseffekt hat in der Vergangenheit zur Ausbreitung der betrieblichen Altersversorgung wesentlich beigetragen, da bei der Übernahme betrieblicher Versorgungsverpflichtungen durch ein Unternehmen neben den sozialen Beweggründen auch wirtschaftliche Überlegungen mitspielen. Die Ausweitung der betrieblichen Altersversorgung ist weiterhin sozialpolitisch erwünscht. Die Bundesregierung hält es deshalb für gerechtfertigt, die bisherige steuerrechtliche Behandlung der Aufwendun-

gen für die betriebliche Altersversorgung grundsätzlich beizubehalten. Das gilt insbesondere, nachdem die betrieblichen Versorgungsanwartschaften durch den vorliegenden Entwurf unverfallbar werden sollen, so daß die Unternehmen ihre Versorgungsverpflichtungen künftig in der Regel voll erfüllen müssen und von ihnen nicht mehr — wie in der Vergangenheit — durch den Verfall der Pensionsanwartschaft bei vorzeitigem Ausscheiden versorgungsbe-rechtigter Arbeitnehmer aus dem Unternehmen teilweise frei kommen können.

Die Unverfallbarkeit der betrieblichen Versorgungsanwartschaften bedeutet für die Unternehmen eine zusätzliche Belastung. Um zu vermeiden, daß hierdurch die weitere Ausbreitung der betrieblichen Altersversorgung gehemmt wird, hält es die Bundesregierung für geboten, die arbeitsrechtliche Unverfallbarkeitsregelung steuerrechtlich zu unterstützen. Zu diesem Zweck soll die steuerrechtliche Behandlung der Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung in einzelnen Punkten noch stärker an die Finanzierungsmöglichkeiten der Unternehmen angepaßt und damit die Finanzierung der unverfallbaren Versorgungsanwartschaften erleichtert werden. Darüber hinaus soll die Lohnbesteuerung der Beiträge für eine Direktversicherung und der Zuwendungen an eine Pensionskasse erleichtert werden. Das geschieht im wesentlichen durch folgende Maßnahmen:

- Übergang zum Teilwertverfahren bei der Bildung der Pensionsrückstellungen. Dieses Verfahren ermöglicht bei Beginn der Rückstellungsbildung und bei Erhöhung des Pensionsanspruchs Einmalrückstellungen. Die Versorgungslast wird dadurch richtiger bewertet;
- Klarstellung, daß die Beleihung des Versicherungsanspruchs bei einer Direktversicherung nicht zur Aktivierung des Versicherungsanspruchs führt, wenn der Arbeitnehmer hinsichtlich der Versicherungsleistung beziehungsweise bezugsberechtigt ist und sich das Unternehmen verpflichtet, den Arbeitnehmer bei Eintritt des Versorgungsfalles so zu stellen, als wäre die Beleihung nicht erfolgt;
- Aufhebung der bisherigen Beschränkungen des steuerlichen Abzugs von Zuwendungen an Pensionskassen. Künftig sind auch Einmalbeiträge an Pensionskassen steuerlich abzugsfähig;
- Pauschalierung der Lohnsteuer von Beiträgen für eine Direktversicherung und von Zuwendungen an eine Pensionskasse bis zu 2 400 DM jährlich mit 10 v. H.

Neben diesen Anpassungen der steuerrechtlichen Behandlung der Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung an die Unverfallbarkeit der Versorgungsanwartschaften hält es die Bundesregierung auch für erforderlich, einzelne Mißstände, die sich im Laufe der Zeit bei dem steuerlichen Abzug der betrieblichen Versorgungsaufwendungen herausgestellt haben, zu beseitigen. Diesem Zweck dienen die folgenden Maßnahmen:

- Verbot der Bildung von Pensionsrückstellungen vor dem Alter 30 des pensionsberechtigten Ar-

- beitnehmers, da bis zu diesem Alter in den Unternehmen vielfach noch eine starke Fluktuation der Arbeitnehmer besteht, die die Belastung aus der Pensionsverpflichtung mindert;
- Anpassung der steuerlich abzugsfähigen Zuwendungen an Unterstützungskassen an die tatsächlichen Leistungen der Kassen zur Vermeidung ihrer Überdotierung;
 - Einführung einer partiellen Steuerpflicht bei Pensionskassen und Unterstützungskassen, soweit diese Kassen bereits überdotiert sind.

III. Zu den dienstrechtlichen Vorschriften

Bei den Beamten, Richtern und Berufssoldaten erfordert die Verwirklichung des Gedankens der weitgehenden Unverfallbarkeit bestehender Versorgungsanwartschaften beim Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles eine eigenständige Lösung. Sie ist durch die besondere Ausgestaltung des Versorgungssystems für diesen Personenkreis bestimmt. Die Alterssicherung der Beamten, Richter und Berufssoldaten ist nicht wie bei den Arbeitnehmern durch eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und ergänzend durch eine zusätzliche Altersversorgung des Dienstherrn gewährleistet. Ihnen ist vielmehr für den Versorgungsfall von ihrem Dienstherrn eine volle, den angemessenen Lebensunterhalt deckende Versorgung zugesichert. Demgemäß besteht für sie während der Dienstzeit auch Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung. Bei unversorgtem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis werden sie für die Zeit, in der sie sonst versicherungspflichtig gewesen wären, in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert.

In den meisten Fällen wird die auf Grund der Nachversicherung später durch die gesetzliche Rentenversicherung gewährte Alterssicherung den Verlust der Versorgungsanwartschaft aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nicht voll ausgleichen. Der Entwurf begegnet dem dadurch, daß er neben der Nachversicherung zur gesetzlichen Rentenversicherung auch eine Nachversicherung zu einer Zusatzversorgungseinrichtung vorsieht, die im Versorgungsfall einen Anspruch auf eine Zusatzrente auslöst.

Diese versicherungsrechtliche Lösung begegnet nicht den Bedenken, die bestünden, wollte man den Verlust der Versorgungsanwartschaft bei Beamten, Richtern und Berufssoldaten durch die Zulässigung eines verminderten Ruhegehaltes bei Eintritt des Versorgungsfalles nach dem Ausscheiden ausgleichen. Die Bedenken gegen eine solche beamtenrechtliche Lösung sind im Versorgungssystem der öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse begründet. Dieses Versorgungssystem ist entscheidend durch das auf die Dauer des gesamten Berufslebens gerichtete Dienstverhältnis geprägt und enthält zum Beispiel in der Mindestversorgung und dem hohen Sockel der Steigerungssätze des Ruhegehaltes Elemente, die einer Aufrechterhaltung der Versorgungsanwartschaft auf beamtenrechtlicher Grundlage entgegenstehen.

Teil B

Einzelbegründung

ERSTER TEIL

Arbeitsrechtliche Vorschriften

Zu § 1

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen, unter denen eine betriebliche Versorgungsanwartschaft unverfallbar wird, d. h. bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Eintritt des Versorgungsfalles nicht entfällt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 gilt für die gesamte betriebliche Altersversorgung, soweit nicht in den Absätzen 2 bis 4 für besondere Gestaltungsformen abweichende Regelungen getroffen sind oder der Geltungsbereich in den §§ 7 und 8 eingeschränkt ist. Bei dem Begriff „betriebliche Altersversorgung“ geht der Entwurf von dem in Rechtsprechung und Schrifttum gebräuchlichen Bedeutungsinhalt aus. Danach sind in diesem Begriff unabhängig von der Rechtsgrundlage alle Versorgungsformen eingeschlossen, durch die dem Arbeitnehmer aus Anlaß seines Arbeitsverhältnisses Leistungen für das Alter, die Invalidität sowie seinen Hinterbliebenen Leistungen im Falle seines Todes gewährleistet werden. Es handelt sich hierbei jeweils um bestimmte Arbeitsverhältnisse, die in der Versorgungsregelung durch die Person eines Arbeitgebers oder mehrerer Arbeitgeber als gemeinsamer Träger einer überbetrieblichen Versorgungseinrichtung gekennzeichnet sind. Dieser umfassende Begriff der betrieblichen Altersversorgung wird für den Geltungsbereich dieses Gesetzes in den §§ 7 und 8 teils erweitert, indem auch Personen einbezogen werden, die nicht Arbeitnehmer sind, teils eingeschränkt, indem für den Bereich des öffentlichen Dienstes Sonderregelungen vorgesehen und gesetzliche Regelungen über Leistungen der betrieblichen Altersversorgung von der Anwendung des Gesetzes ausgenommen sind. Der Begriff „Invaliditätsversorgung“ umfaßt die in den jeweiligen Versorgungsregelungen vorgesehenen Leistungen bei Einschränkung oder Verlust der Erwerbsfähigkeit.

Die Unverfallbarkeit tritt ein, wenn der Arbeitnehmer das 35. Lebensjahr vollendet hat und eine der beiden Alternativvoraussetzungen — mindestens zehnjähriger Zeitraum seit Versorgungszusage oder fünfzehnjährige Betriebszugehörigkeit — erfüllt ist.

Der Entwurf knüpft die Voraussetzungen der Unverfallbarkeit an die Vollendung des 35. Lebensjahres. Bei einem Ausscheiden des Arbeitnehmers vor diesem Zeitpunkt werden die vorhandenen Anwartschaften in der Regel noch keinen ins Gewicht fallenden Versorgungswert haben, insbesondere deshalb nicht, weil dem Nominalwert der vorhandenen Anwartschaft bis zum voraussichtlichen Eintritt des Versorgungsfalles nach 25 bis 30 Jah-

ren für die Bestreitung des Lebensunterhalts keine nennenswerte Bedeutung mehr zukommen dürfte. Die Lebensaltersvoraussetzung ist aber auch wegen der steuerrechtlich beschränkten Vorausfinanzierungsmöglichkeiten erforderlich. Nach der Neufassung des Einkommensteuergesetzes durch § 9 Nr. 2 dieses Entwurfs dürfen Rückstellungen für eine Pensionsverpflichtung erst gebildet werden, wenn der Pensionsberechtigte das 30. Lebensjahr vollendet hat. Die in den Alternativvoraussetzungen dieses Entwurfs vorgesehenen Fristen können jedoch — zumal auch die Zeiten einer Berufsausbildung mit einbezogen werden (§ 7) — bereits vor Vollendung des 30. Lebensjahres ablaufen. Ohne Lebensaltersbegrenzung könnte also eine unverfallbare Anwartschaft bereits in einem Zeitpunkt entstehen, in dem der Unternehmer noch keinerlei Möglichkeit gehabt hätte, die Pensionsanwartschaft des ausgeschiedenen Arbeitnehmers durch Rückstellungsbildung zu finanzieren. Es ist daher unter Abwägung der Interessen des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers bzw. sonstigen Versorgungsträgers angemessen, wenn der Entwurf an die Vollenlung des 35. Lebensjahres als einer Voraussetzung für den Eintritt der Unverfallbarkeit anknüpft.

Die erste Alternativvoraussetzung der zehnjährigen Mindestdauer seit Erteilung der Vorsorgungszusage nimmt die Anwartschaftszeit nach der Versorgungsregelung des Unternehmens zum Maßstab. Hierbei haben die Unternehmen einen gewissen Einfluß auf den Zeitpunkt des Eintritts der Unverfallbarkeit. Dieser Entscheidungsspielraum der Unternehmen wird allerdings im Interesse des Arbeitnehmers durch die zweite Alternativvoraussetzung der fünfzehnjährigen Betriebszugehörigkeit begrenzt. Die zehnjährige Dauer des Zusagezeitraums wurde in Anlehnung an die in der letzten Legislaturperiode entworfene, aber nicht mehr verabschiedete steuerrechtliche Lösung der Unverfallbarkeit im Rahmen des Referentenentwurfs eines Einkommensteuergesetzes 1974 gewählt. Dieser Zeitraum ist auch für eine arbeitsrechtliche Regelung angemessen.

Für die zweite Alternativvoraussetzung ist die Mindestdauer der Betriebszugehörigkeit maßgebend. Der Entwurf bleibt mit einer fünfzehnjährigen Mindestdauer unter der vom Bundesarbeitsgericht im Wege der Rechtsfortbildung festgesetzten Zwanzigjahresgrenze (Urteil vom 10. März 1972 — 3 AZR 278/71 — AP Nr. 156 zu § 242 BGB Ruhegehalt). Das Gesetzesrecht kann damit nahtlos das Richterrecht ablösen. Die unter dem Rechtsprechungsergebnis liegende Mindestdauer der Betriebszugehörigkeit als Voraussetzung der Unverfallbarkeit erscheint gerechtfertigt.

Satz 2 stellt klar, daß die Änderung einer Vorsorgungszusage — etwa durch Erhöhung der Leistungszusage — nicht als neue Zusage gilt und damit die Frist von zehn Jahren für den Eintritt der Unverfallbarkeit nicht von neuem zu laufen beginnt. Auch die Übernahme der Vorsorgungszusage durch eine andere Person, z. B. im Zusammenhang mit einer Veräußerung des Unternehmens oder eines Unternehmensteiles, führt nicht zum neuen Beginn des Fristablaufs.

Pensionsverpflichtungen können auch ohne ausdrückliche Zusage begründet werden. Sie können

auf betrieblicher Übung oder dem Grundsatz der Gleichbehandlung beruhen. Da es sich hierbei um arbeitsrechtlich gleichzubewertende Verpflichtungen handelt, wurden auch sie in Satz 3 der Vollständigkeit wegen erwähnt und in die Unverfallbarkeitsregelung mit einbezogen.

Durch Satz 4 wird verhindert, daß die für den Eintritt der Unverfallbarkeit vorgesehenen Fristen durch längere Wartezeiten in den betrieblichen Versorgungsregelungen gegenstandslos gemacht werden. Die Erfüllung einer Wartezeit kann daher nach Ablauf der Fristen des Satzes 1 auch außerhalb des Betriebes erfolgen. Diese Vorschrift hat vor allem für die Versorgungsfälle der Invalidität und des Todes Bedeutung. Der ausgeschiedene Arbeitnehmer wird hierdurch dem im Betrieb verbliebenen gleichgestellt.

Zu Absatz 2

Die Direktversicherung ist eine selbständige Gestaltungsform der betrieblichen Altersversorgung, für die die Unverfallbarkeit in besonderer Weise zu regeln ist. Durch Abschluß des Versicherungsvertrages zwischen Arbeitgeber und Versicherer erhält der Arbeitnehmer ein widerrufliches oder unwiderrufliches Bezugsrecht.

In der Regel wird dem Arbeitnehmer lediglich ein widerrufliches Bezugsrecht eingeräumt (§ 166 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz). Dabei wurde bisher im allgemeinen der Widerruf für den Fall vorbehalten, daß das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles endete. Denkbar ist auch die Einräumung eines unwiderruflichen Bezugsrechts mit einer auflösenden Bedingung für den Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Beide Gestaltungsmöglichkeiten — Widerruf und Bedingung — würden jedoch der Einführung einer Unverfallbarkeitsregelung entgegenstehen.

Die Sätze 1 und 2 sehen daher vor, daß der Arbeitgeber als Versicherungsnehmer im Falle des Ausscheidens des Arbeitnehmers aus dem Unternehmen vor Eintritt des Versorgungsfalles verpflichtet ist, von dem Widerrufsrecht keinen Gebrauch zu machen und eine an die Beendigung des Arbeitsverhältnisses geknüpfte auflösende Bedingung unwirksam ist.

Es wurde davon abgesehen, nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Fristen ein unwiderrufliches Bezugsrecht einzuräumen. Bei einer solchen Regelung würden die Rechte aus dem Versicherungsvertrag sofort auf den bezugsberechtigten Arbeitnehmer übergehen. Eine derartige Folge wäre aus zweierlei Gründen nicht erstrebenswert: Zum einen könnte der Arbeitnehmer dann schon vor Eintritt des Versorgungsfalles über den Versicherungsanspruch verfügen, z. B. zur Abtretung oder Verpfändung; dadurch könnte der Zweck der Direktversicherung als Alterssicherung des Arbeitnehmers beeinträchtigt werden. Zum anderen würde dem Arbeitgeber als Versicherungsnehmer die Möglichkeit genommen, die Finanzierung der Direktversicherung durch Darlehsaufnahme unter Beleihung des Versicherungsanspruchs zu erleichtern.

Eine Aufrechterhaltung der Abtretung oder Beleihung auch nach dem Ausscheiden des widerruflich

bezugsberechtigten Arbeitnehmers ist jedoch nur aus Gründen der Finanzierungserleichterung bis zum Eintritt des Versicherungsfalles gerechtfertigt. Satz 3 schreibt daher vor, daß nach diesem Zeitpunkt die Rechtsfolgen der Abtretung oder Beleihung zugunsten des Arbeitnehmers wieder beseitigt werden müssen.

Satz 4 bestimmt für Direktversicherungen den Zeitpunkt, der als Erteilung der Versorgungszusage — Beginn der Frist, nach deren Ablauf die Unverfallbarkeit einsetzt — zu gelten hat. Grundsätzlich ist der Versicherungsbeginn einer Zusageerteilung gleichzusetzen. Im Hinblick auf die versicherungsrechtliche Möglichkeit, den technischen Versicherungsbeginn rückwirkend zu vereinbaren, soll als frühester Zeitpunkt für den Fristbeginn der Beginn der Betriebszugehörigkeit in Betracht kommen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift des Absatzes 1 ist auf Pensionskassen entsprechend anzuwenden. Pensionskassen sind ihrer Art nach Lebensversicherungsunternehmen, die Arbeitnehmern eines oder mehrerer Trägerunternehmen Rechtsansprüche auf ihre Versorgungsleistungen gewähren. Eine Pensionskasse wird von Trägerunternehmen durch Zuwendungen finanziert. Als Trägerunternehmen können je nach dem Wirkungsbereich der Kasse ein einzelnes Unternehmen (Firmen- oder Betriebspensionskasse), mehrere wirtschaftlich verbundene Unternehmen (Konzernpensionskasse) oder mehrere wirtschaftlich nicht verbundene Unternehmen (Gruppenpensionskasse) auftreten.

Satz 2 bestimmt den Zeitpunkt, der bei Pensionskassen als Zeitpunkt der Erteilung der Versorgungszusage zu gelten hat. Auf die Begründung der gleichlautenden Vorschrift des Absatzes 2 Satz 4 wird verwiesen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 verwirklicht den Gedanken der Unverfallbarkeit in einer den Besonderheiten der Unterstützungskassen angepaßten Form. Im Gegensatz zu den Pensionskassen gewähren Unterstützungskassen auf ihre Leistungen keinen Rechtsanspruch. Sie unterliegen auch keiner staatlichen Aufsicht und sind in der Anlage ihrer Vermögen im wesentlichen frei. Die Unterstützungskassen werden von ihren Trägerunternehmen finanziert.

Da Unterstützungskassen keine Rechtsansprüche auf Versorgungsleistungen einräumen, haben die begünstigten Arbeitnehmer auch keine Anwartschaften, die im Falle ihres Ausscheidens aus dem Unternehmen unverfallbar werden können. Eine der Unverfallbarkeit ähnliche Wirkung soll daher durch einen Gleichstellungegrundsatz herbeigeführt werden. Dieser Grundsatz besagt, daß Arbeitnehmer, die aus dem die Unterstützungskasse finanzierenden Trägerunternehmen ausgeschieden sind, unter bestimmten Voraussetzungen gegenüber den beim Versorgungsfall dem Trägerunternehmen noch angehörenden Arbeitnehmern nicht benachteiligt werden dürfen. Erhalten daher — unbeschadet mangelnder Rechtsansprüche — die dem Trägerunternehmen bis zum Versorgungsfall angehörenden Per-

sonen Leistungen der Kasse, so sind auch den bereits vor Eintritt des Versorgungsfalles ausgeschiedenen Personen unter sonst gleichen Voraussetzungen entsprechende Leistungen zu gewähren. Die Höhe dieser Leistungen ergibt sich aus § 2 Abs. 4.

Satz 2 bestimmt den Zeitpunkt, der bei Unterstützungskassen als Versorgungszusage im Sinne des Absatzes 1 zu gelten hat. Ein Arbeitnehmer gehört zum Kreis der Begünstigten der Kasse, wenn er nach deren Satzung Leistungsempfänger werden kann. Dieser Zeitpunkt ist aus Satzung oder Leistungsplan der Kasse zu ersehen.

Zu Absatz 5

Diese Vorschrift dient der Gleichstellung der ausgeschiedenen Arbeitnehmer mit den im Betrieb verbliebenen Arbeitnehmern. Soweit bei dem zuletzt genannten Personenkreis die Versorgungsanwartschaft entzogen oder gemindert werden darf, soll dies auch bei den ausgeschiedenen Arbeitnehmern möglich sein. Entsprechendes gilt für die Versorgungsempfänger. Vertragliche Widerrufsvorbehalte (z. B. für Fälle einer schweren Treupflichtverletzung des Arbeitnehmers) sind daher im Rahmen der rechtlichen Anerkennung möglich. Für die rechtliche Anerkennung hat die arbeitgerichtliche Rechtsprechung Maßstäbe gesetzt, die von diesem Entwurf nicht berührt werden sollen. Es ist auch nicht beabsichtigt, durch eine normative Festschreibung von zulässigen Widerrufsgründen die zeitgemäße Weiterentwicklung der Rechtsprechung in dieser Frage zu hemmen.

Zu § 2

In dieser Vorschrift wird die Mindesthöhe der unverfallbaren Anwartschaft festgelegt.

Zu Absatz 1

Ein Arbeitnehmer, der vor Eintritt des Versorgungsfalles aus dem Unternehmen ausscheidet, hat seine Leistung für den Erwerb des Vollrechts aus der betrieblichen Altersversorgung noch nicht voll erbracht. Es ist daher gerechtfertigt, ihm beim Eintritt des Versorgungsfalles nur einen Teil der zugesagten Versorgungsleistungen zu gewähren. Die Höhe dieser betrieblichen Teilleistungen soll in einem angemessenen Verhältnis zu der vom Arbeitnehmer erbrachten Leistung stehen. Als Berechnungsmaßstab hierfür wird in Satz 1 eine Pro-rata-temporis-Regelung vorgesehen. Dabei wird die Teilleistung bestimmt nach dem Verhältnis der Dauer der Betriebszugehörigkeit zu der Zeit vom Beginn der Betriebszugehörigkeit bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Sieht die Versorgungsregelung eine feste Altersgrenze vor, die bei einem früheren Lebensalter liegt, ist dieser Zeitpunkt bei der Berechnung zu berücksichtigen.

Als Anknüpfung wurde nicht der Zeitraum vom Beginn der Versorgungszusage an, sondern der Zeitraum vom Beginn der Betriebszugehörigkeit an gewählt. Dies erscheint gerechtfertigt, weil die betriebliche Altersversorgung für die gesamte im Betrieb geleistete Arbeit gewährt wird; dabei wird nicht unterschieden zwischen der Arbeitsleistung vor oder nach Erteilung der Versorgungszusage.

Satz 2 begrenzt den nach Satz 1 ratierlich berechneten unverfallbaren Anspruch auf Leistungen wegen Invalidität oder Tod auf den Betrag, den der Arbeitnehmer erhalten hätte, wenn der Versorgungsfall im Zeitpunkt seines Ausscheidens eingetreten wäre. Mit dieser Regelung soll vermieden werden, daß ein ausgeschiedener Arbeitnehmer im Falle einer später eintretenden Invalidität oder seine Hinterbliebenen im Falle seines Todes vor Erreichen der Altersgrenze eine höhere betriebliche Versorgungsleistung erhalten als ein Arbeitnehmer, der den entsprechenden Versorgungsfall als Betriebsangehöriger erleidet, und dessen Hinterbliebene. Ein derartiges Ergebnis, das den ausgeschiedenen Arbeitnehmer besser stellen würde als den im Betrieb gebliebenen, könnte — ohne die hier vorgesehene Regelung — bei bestimmter Ausgestaltung der Versorgungsordnungen eintreten.

Zu Absatz 2

Auch dann, wenn die betriebliche Altersversorgung als Direktversicherung ausgestaltet ist, soll der vorzeitig aus dem Betrieb ausscheidende Arbeitnehmer grundsätzlich nach den gleichen Maßstäben gesichert sein, wie sie in Absatz 1 festgelegt sind. Für die Erfüllung des dort vorgesehenen ratierlich berechneten Anspruchs wird jedoch häufig das bis zum vorzeitigen Ausscheiden des Arbeitnehmers angesammelte geschäftsplanmäßige Deckungskapital des Versicherers — und dementsprechend auch die nach dem Versicherungsvertrag zustehende Leistung — nicht ausreichen. Dies trifft vor allem dann zu, wenn der Versicherungsbeginn später einsetzt als der Beginn der Betriebszugehörigkeit.

Satz 1 sieht daher vor, daß der Unterschied zwischen dem nach Absatz 1 ratierlich berechneten Anspruch und dem aufgrund des Versicherungsvertrages erworbenen Anspruch vom Arbeitgeber abzudecken ist. Der Arbeitgeber wird daher durch diese Vorschrift so gestellt, als habe er eine betriebliche Versorgungszusage in Höhe des Unterschiedsbetrages erteilt. Er kann jedoch auch nach Maßgabe des § 4 seine Verpflichtung von einem anderen Versorgungsträger übernehmen lassen. Hierbei kommt insbesondere eine Übernahme durch den Versicherer durch entsprechende versicherungsvertragliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Versicherer in Betracht.

Bei der Berechnung des ratierlichen Anspruchs nach Absatz 1 sowie des Anspruchs aus dem Versicherungsvertrag, der bei der Ermittlung des gegen den Arbeitgeber gerichteten Anspruchs abzuziehen ist, sind jeweils nur die Teile der Ansprüche zu berücksichtigen, die vom Arbeitgeber zu finanzieren sind. Soweit der Arbeitnehmer seine betriebliche Altersversorgung mitfinanziert hat, bleibt sein Anteil unberührt und ist bei der Berechnung der Verpflichtungen des Arbeitgebers nicht zu berücksichtigen.

Nach Satz 2 wird auf Verlangen des Arbeitgebers abweichend von der Regelung des Satzes 1 der nach dem Ausscheiden des Arbeitnehmers fortbestehende Anspruch beschränkt auf den nach dem Versicherungsvertrag erworbenen Anspruch. Diese Regelung, die meist zu geringeren Ansprüchen führen wird, ist jedoch nur anwendbar, wenn der Arbeitgeber zu-

gunsten des Arbeitnehmers die unter den Nummern 1 bis 3 genannten sozialen Auflagen erfüllt. Diese Auflagen sollen sicherstellen, daß — im Gegensatz etwa zu der betrieblichen Versorgungszusage mit Rückstellungsbildung oder der Altersversorgung über eine Unterstützungskasse — die für die Versorgung vorausfinanzierten Deckungsmittel vollständig aus dem Vermögen des Arbeitgebers ausgesondert und damit seiner Verfügung bzw. dem möglichen Zugriff seiner Gläubiger entzogen sind. Die Beiträge des Arbeitgebers sollen ferner in voller Höhe der Versicherung des Arbeitnehmers zugute kommen; Überschußanteile sollen daher nicht zur Beitragssenkung oder Rückerstattung an den Arbeitgeber führen. Und schließlich soll es dem Arbeitnehmer möglich sein, den Versicherungsvertrag mit eigenen Beiträgen fortzusetzen, um dadurch seine Versorgung zu verbessern. Im einzelnen muß daher der Arbeitgeber folgende Bedingungen erfüllen, wenn er eine Beschränkung der für einen ausgeschiedenen Arbeitnehmer fortbestehenden Ansprüche auf die nach dem Versicherungsvertrag vorhandenen verlangen will:

Nach Nummer 1 soll das Bezugsrecht unwiderruflich sein. Als unwiderruflich Bezugsberechtigter erwirbt der Arbeitnehmer das Recht auf die Versicherungsleistungen sofort und nicht erst — wie ein widerruflich Bezugsberechtigter — mit Eintritt des Versicherungsfalles. Dieses Recht gehört daher nicht mehr zum Vermögen des Arbeitgebers (Versicherungsnehmers), sondern zum Vermögen des Arbeitnehmers (unwiderruflich Bezugsberechtigten). Der Arbeitgeber kann über dieses Recht nicht mehr verfügen, es insbesondere nicht mehr ohne Zustimmung des Arbeitnehmers beleihen oder an Dritte abtreten. Ein Zugriff der Gläubiger des Arbeitgebers auf dieses Recht ist ausgeschlossen, da es nicht mehr zum Vermögen des Arbeitgebers gehört. Damit ist der Arbeitnehmer auch gegen das Risiko einer Insolvenz des Arbeitgebers geschützt.

Eine Abtretung oder Beleiung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag soll, sofern sie vor der Einräumung des unwiderruflichen Bezugsrechtes erfolgt ist, spätestens drei Monate nach dem Ausscheiden des Arbeitnehmers wieder rückgängig gemacht bzw. aufgehoben werden. Im gleichen Zeitraum sind auch etwa vorhandene Beitragsrückstände zu begleichen. Durch diese Vorschrift soll verhindert werden, daß der für den ausgeschiedenen Arbeitnehmer fortbestehende Anspruch durch frühere Verfügungen des Arbeitgebers geschmälert werden kann.

Nach Nummer 2 sind Überschußanteile nur zur Verbesserung der Versicherungsleistung zu verwenden. Derartige Überschüsse, die in der Lebensversicherung insbesondere durch den aufsichtsbehördlich vorgeschriebenen niedrigen Rechnungszinssatz entstehen, können demnach nicht an den Arbeitgeber in Form von Beitragsnachlaß oder Rückerstattung zurückfließen. Sie sollen vielmehr im Interesse des Arbeitnehmers der Leistungssteigerung dienen. Dieser Vorschrift würde z. B. auch dann entsprochen, wenn die Überschußanteile zur Anpassung der Leistungen an die wirtschaftliche Entwicklung verwendet würden.

Der ausscheidende Arbeitnehmer soll nach Nummer 3 schließlich die Möglichkeit erhalten, die Versicherung selbst fortzusetzen. Dadurch soll ein Anreiz zur Eigenvorsorge des Arbeitnehmers in Ergänzung der betrieblichen Altersversorgung geschaffen werden.

Der in Satz 2 vorgesehene Berechnungsmaßstab soll es dem Arbeitgeber erleichtern, Direktversicherungen vor allem für bereits längere Zeit im Unternehmen beschäftigte Arbeitnehmer abzuschließen. Eine Pro-rata-temporis-Berechnung würde in diesen Fällen den Entschluß des Arbeitgebers zur Direktversicherung wesentlich erschweren, da schon unmittelbar nach dem Abschluß des Versicherungsvertrages eine hohe unverfallbare Anwartschaft vorhanden wäre, die bei Ausscheiden des Arbeitnehmers den Arbeitgeber zu sehr hohen zusätzlichen eigenen Leistungen verpflichten würde. Dem Arbeitgeber wird daher durch die Vorschrift des Satzes 2 die Möglichkeit eröffnet, dieses Risiko zu vermeiden, wenn er die Auflagen der Nummern 1 bis 3 erfüllt und damit dem ausscheidenden Arbeitnehmer eine qualitativ sichere, durch Abtretung oder Beleihung nicht geschmälerte und durch Verwendung der Gewinnanteile aufgebesserte Anwartschaft mitgibt.

Satz 3 setzt dem Arbeitgeber eine Frist von drei Monaten, innerhalb deren er sich entscheiden muß, ob er von der Möglichkeit einer Begrenzung des fortbestehenden Anspruchs im Sinne des Satzes 2 Gebrauch machen will. Diese Fristbestimmung dient dem Zweck, dem Arbeitnehmer und dem Versicherer möglichst bald Klarheit über die nach dem Ausscheiden entstandene Rechtsposition zu verschaffen.

Mit Satz 4 wird dem Arbeitnehmer eine Abtretung oder Beleihung der Versicherung untersagt. Damit soll im Rahmen des rechtlich Möglichen die bestehende Anwartschaft für den Versorgungszweck erhalten bleiben. Das Verbot der Abtretung oder Beleihung gilt nicht für den Teil der Versicherung, der nach dem Ausscheiden des Arbeitnehmers von diesem in Fortsetzung der Versicherung erworben worden ist.

Zu Absatz 3

Für Pensionskassen wird eine Regelung vorgesehen, die der für Direktversicherungen in Absatz 2 vorgeschriebenen entspricht. Da Pensionskassen ihrer Art nach Lebensversicherungsunternehmen sind, ist diese Parallelregelung gerechtfertigt.

Nach Satz 1 ist für die Höhe des dem ausgeschiedenen Arbeitnehmer zustehenden Versorgungsanspruchs die in Absatz 1 vorgesehene ratierliche Berechnung vorgeschrieben. Soweit der so berechnete Anspruch über die nach dem Geschäftsplan der Pensionskasse zustehende Leistung hinausgeht, ist nicht die Pensionskasse, sondern der Arbeitgeber leistungspflichtig.

Nach Satz 2 kann der Arbeitgeber verlangen, daß der Anspruch des ausgeschiedenen Arbeitnehmers sich auf die Pensionskassenleistung nach dem Geschäftsplan beschränkt, wenn nach diesem Plan die in Nummern 1 und 2 bestimmten sozialen Auflagen erfüllt sind. Die Motive für die Gewährung dieses

Wahlrechts sind die gleichen, die in Absatz 2 für den Bereich der Direktversicherung genannt worden sind.

In Nummer 1 wird die Verwendung der Überschußanteile zur Verbesserung der Versicherungsleistung vorgeschrieben. Diese Regelung entspricht der in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 vorgeschriebenen. Sie bedarf jedoch für Pensionskassen noch einer Ergänzung wegen der besonderen Verhältnisse bei diesen Kas- sen. Besonderheiten ergeben sich hier vor allem aus den oft von der Direktversicherung abweichenden Finanzierungsverfahren. So gibt es bei Pensionskas- sen Verfahren, bei denen keine Überschüsse ent- stehen (z. B. durch Bilanzausgleich) oder entstandene Überschüsse an den Arbeitgeber zurückfließen, den Versicherten aber Leistungssteigerungen garantiert sind, die als ausreichendes Äquivalent für eine nor- male Überschußbeteiligung angesehen werden kön- nen. Der Entwurf erkennt in diesen Fällen, in denen das Finanzierungsverfahren regelmäßig keine Über- schüsse entstehen läßt (Bilanzausgleich und Verfah- ren mit ähnlicher Wirkung) als ausreichendes Äqui- valent an, wenn eine Steigerung der Versorgungsan- wartschaften des Arbeitnehmers entsprechend der Entwicklung seines Arbeitsentgeltes im Rahmen der Beitragsbemessungsgrenzen der gesetzlichen Ren- tenversicherungen gewährleistet ist.

Nummer 2 entspricht der Regelung des Absatzes 2 Satz Nr. 3. Auf die dortige Begründung wird ver- wiesen.

Satz 3 sieht eine entsprechende Anwendung der Sätze 3 und 4 des Absatzes 2 vor. Auf die Begrün- dung dieser Vorschriften wird verwiesen.

Zu Absatz 4

Unterstützungskassen können auf ihre Leistungen keine Rechtsansprüche gewähren. Für sie ist daher nach § 1 Abs. 4 die Gleichstellung der nach Ablauf der Mindestfristen aus dem Trägerunternehmen aus- geschiedenen Arbeitnehmer mit den dem Unterneh- men noch bis zum Versorgungsfall angehörenden Arbeitnehmern vorgeschrieben. Die Leistungen, die aufgrund des Gleichstellungsgebotes zu gewähren sind, werden entsprechend der Regelung des Ab- satzes 1 aufgrund einer ratierlichen Berechnung fest- gestellt. Maßstab für die Berechnung des Versor- gungssteiles ist diejenige Versorgung, die der Arbeit- nehmer erhalten würde, wenn er nicht vorzeitig aus- geschieden wäre. Da kein Rechtsanspruch auf die Leistungen besteht, kommt es hierbei auf die im Zeit- punkt des Versorgungsfalles den Arbeitnehmern von der Kasse tatsächlich gewährten Leistungen an.

Zu Absatz 5

Der ratierliche Anspruch des ausgeschiedenen Ar- beitnehmers nach Absatz 1 soll aufgrund der tat- sächlichen und rechtlichen Verhältnisse im Zeitpunkt des Ausscheidens berechnet werden. Nachträgliche Änderungen der Versorgungsregelung und der Be- messungsgrundlagen (z. B. des Arbeitsentgelts) sol- len dabei nach Satz 1 nicht berücksichtigt werden. Der zweite Halbsatz stellt klar, daß dies auch für anderweitige Versorgungsleistungen (insbesondere der gesetzlichen Rentenversicherung) gilt, soweit sie

nach der jeweiligen Versorgungsregelung die Höhe der Leistungen der betrieblichen Altersversorgung beeinflussen (etwa durch Anrechnung oder Begrenzung der Leistung auf einen Höchstbetrag). Für die Berechnung des Anspruchs nach Absatz 1 sind daher die Leistung der betrieblichen Altersversorgung und die gegebenenfalls zu berücksichtigende anderweitige Versorgungsleistung (insbesondere der gesetzlichen Rentenversicherung) auf das für die Altersgrenze maßgebende Alter zu ermitteln, wobei von den Bezugsgrößen im Zeitpunkt des Ausscheidens auszugehen ist.

Diese Regelung ist aus Gründen der Rechtsklarheit erforderlich. Die Verpflichtung aus der fortbestehenden Anwartschaft kann unter bestimmten Voraussetzungen mit einem Kapitalbetrag abgefunden werden (§ 3) oder von einem neuen Arbeitgeber oder einem anderen Versorgungsträger übernommen werden (§ 4). In beiden Fällen muß die Höhe der Anwartschaft bereits kurz nach dem Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Unternehmen ermittelt werden können. Ungewisse Umstände, die erst in Zukunft eintreten können, sollen daher keine Berücksichtigung finden.

Satz 2 enthält eine Regelung zur Erleichterung der Berechnung einer nach dem Ausscheiden des Arbeitnehmers fortbestehenden Anwartschaft für die Fälle, in denen nach der Versorgungsregelung die Höhe der Anwartschaft auf betriebliche Versorgungsleistungen von der Höhe einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung abhängt (Anrechnung oder Begrenzung auf einen Höchstbetrag). Da eine genaue Berechnung der Anwartschaft auf Rente der gesetzlichen Rentenversicherung in einem oft lange vor dem Versicherungsfall liegenden Zeitpunkt meist nicht ohne größeren Aufwand möglich und dem Arbeitgeber vielfach nicht zumutbar ist, kann hierbei auf Näherungsverfahren zurückgegriffen werden, die bei der Berechnung von Pensionsrückstellungen von den obersten Finanzbehörden der Länder ausdrücklich zugelassen sind (vgl. gleichlautende Erlasse vom 4. Oktober 1968 — Bundessteuerblatt 1968, I, S. 1145). Sofern einaufsichtsbehördlich genehmigter Geschäftplan der Pensionskassen ein anderes Berechnungsverfahren vorsieht, ist dieses anzuwenden.

Satz 3 soll sicherstellen, daß der nach den Grundsätzen des Absatzes 1 und der Sätze 1 und 2 ratierlich berechnete Anspruch nicht nachträglich durch Ansprüche aufgrund von Anwartschaften, die erst nach dem Ausscheiden erworben wurden, gekürzt werden darf.

Zu § 3

Diese Vorschrift regelt die Kapitalabfindung einer fortbestehenden Versorgungsanwartschaft.

Zu Absatz 1

Um den Versorgungszweck nicht zu gefährden, soll eine Kapitalabfindung nach dem Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Unternehmen nur unter eng begrenzten Voraussetzungen möglich sein. Es ist daher vorgesehen, daß nur kleinere Anwartschaften

abgefunden werden können. Der Entwurf geht davon aus, daß die Unternehmen und sonstigen Versorgungsträger ein schutzwürdiges Interesse daran haben können, solche kleineren Anwartschaften ausgeschiedener Arbeitnehmer nicht über längere Zeiträume verwälten und fortführen zu müssen. Dies kann vor allem für Betriebe mit einer hohen Fluktuation der Arbeitskräfte zu einem Verwaltungsaufwand führen, der im Hinblick auf den relativ geringen Versorgungseffekt nicht vertretbar wäre.

Eine Anwartschaft, die weniger als 10 Jahre bestanden hat, wird in der Regel zu keinen hohen Versorgungsleistungen führen können. Sie soll daher durch einen Kapitalbetrag abgefunden werden dürfen. Entsprechendes gilt für Unterstützungskassen, wenn der Arbeitnehmer vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses weniger als zehn Jahre zu dem Kreis der Begünstigten gehört hat.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz enthält den Berechnungsmodus für die Höhe der Kapitalabfindung. Hierbei wird ausgegangen von dem Barwert als dem Maßstab für die Leistungshöhe, mit der man sich von einer Schuld zu einem Termin, der vor ihrer Fälligkeit liegt, befreien kann. Der Barwert ist zu beziehen auf die Leistung, die bei Eintritt des Versorgungsfalles zu gewähren wäre, wenn von einer Kapitalabfindung abgesehen würde. Diese künftigen Versorgungsleistungen entsprechen den wegen des vorzeitigen Ausscheidens des Versorgungsberechtigten nach § 2 gekürzten Beträgen. Bei Direktversicherungen und Pensionskassen ist nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 und Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 die Fortsetzung der Versicherung durch den Arbeitnehmer mit eigenen Beiträgen möglich, so daß die künftigen Versorgungsleistungen wesentlich höher sein können als aufgrund der bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses erdienten ratierlich berechneten Anwartschaften. Satz 2 stellt daher klar, daß in diesen Fällen lediglich das geschäftsplanmäßige Deckungskapital im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses als Maßstab für die Abfindung gelten kann. Der in Satz 2 erwähnte vorgeschriftene Rechnungszinsfuß ergibt sich für betriebliche Versorgungszusagen mit Rückstellungsbildung aus § 6 a Einkommensteuergesetz, für Unterstützungskassen aus § 4 c Einkommensteuergesetz, für Direktversicherungen und Pensionskassen aus den aufsichtsbehördlichen Bestimmungen. Die Bezugnahme auf die anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik entspricht der Regelung in § 6 a Abs. 3 Satz 8 Einkommensteuergesetz.

Zu Absatz 3

Die Befristung einer möglichen Abfindungszahlung auf 3 Monate nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses berücksichtigt das Interesse des Arbeitnehmers an einer baldigen Klärung seiner Versorgungssituation. Die Entscheidung des Arbeitgebers oder sonstigen Versorgungsträgers über eine Abfindungsgewährung darf nicht unbegrenzt hinausgezögert werden. Hat der ehemalige Arbeitgeber oder Versorgungsträger innerhalb der Dreimonatsfrist die Abfindung nicht gezahlt, verzichtet er auf diese

Möglichkeit und muß entweder die Anwartschaft fortführen oder auf einen anderen Arbeitgeber oder Versorgungsträger gemäß § 4 übertragen.

Zu § 4

Diese Vorschrift regelt die Übernahme einer nach dem Ausscheiden des Arbeitnehmers fortbestehenden Versorgungsverpflichtung durch einen anderen Träger.

Zu Absatz 1

Außer der Aufrechterhaltung der Anwartschaften bei dem bisherigen Arbeitgeber bzw. sonstigen Versorgungsträger oder einer Kapitalabfindung sieht der Entwurf auch die Möglichkeit der Übernahme der Versorgungsverpflichtung durch einen anderen als den bisherigen Arbeitgeber oder Versorgungsträger vor. Eine solche Schuldübernahme bedarf in jedem Falle der Zustimmung des Arbeitnehmers. Dies ist nach § 415 BGB bei jeder vertraglichen Schuldübernahme zwingend vorgeschrieben und hat seinen Grund darin, daß dem Gläubiger nicht ohne seinen Willen ein anderer Schuldner aufgezwungen werden darf, der mitunter nicht die gleiche Gewähr für die Erfüllung der Schuld bietet wie der bisherige. Diese Überlegungen sind auch für die Übernahme einer Versorgungsverpflichtung maßgebend, so daß insoweit eine andere Regelung nicht angezeigt erscheint.

Der Kreis derjenigen Personen, die als Übernehmende der Versorgungsverpflichtung eines Arbeitgebers, einer Pensionskasse oder eines Unternehmens der Lebensversicherung in Betracht kommen, ist nach Absatz 1 beschränkt. Hierbei scheiden Unterstützungskassen aus; da sie nach ihrer Rechtsnatur keine Rechtsansprüche gewähren dürfen, können sie auch keine Rechtsverpflichtung auf Versorgungsleistungen übernehmen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Übernahme der den Unterstützungskassen obliegenden Verpflichtung zur Gleichstellung der aus dem Trägerunternehmen ausgeschiedenen Arbeitnehmer durch andere Versorgungsträger. Für die Übernahme einer solchen Gleichstellungsverpflichtung kommt außer den in Absatz 1 genannten Trägern auch eine andere Unterstützungs kasse in Betracht.

Zu § 5

Diese Vorschrift begrenzt die Möglichkeit, betriebliche Versorgungsleistungen wegen des Bezugs anderweitiger Versorgungsleistungen zu kürzen.

Die betrieblichen Versorgungsregelungen berücksichtigen vielfach derartige anderweitige Versorgungsleistungen (insbesondere Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung) in der Weise, daß sie zu einer geringeren Bemessung der betrieblichen Versorgungsleistungen führen. Dies geschieht meist durch folgende Berechnungsarten:

- Es wird ein bestimmter Versorgungsbetrag (oft nach einem Vomhundertsatz des letzten Ar-

beitseinkommens bemessen) unter Anrechnung anderweitiger Versorgungsbezüge zugesagt (Anrechnung).

— Betriebliche Versorgungsleistungen in bestimmter Höhe werden neben anderweitigen Versorgungsbezügen nur insoweit gewährt, als sie zusammen mit diesen einen in der Versorgungsregelung vorgesehenen Höchstbetrag (meistens ein Vomhundertsatz des letzten Arbeitseinkommens) nicht übersteigen (Begrenzung der Gesamtversorgung auf einen Höchstbetrag).

Die Bemessung betrieblicher Versorgungsleistungen unter Berücksichtigung der anderweitigen Versorgungsbezüge trägt dem Umstand Rechnung, daß der Versorgungsbedarf in individuell unterschiedlichem Maße bereits anderweitig abgedeckt sein kann. Versorgungsregelungen die hierauf abstellen, sollen auch in Zukunft nicht ausgeschlossen werden. Sie werden durch den Entwurf lediglich in der Weise eingeschränkt, daß zum Schutze des Arbeitnehmers bestimmte Gestaltungsformen der Anrechnung bzw. Begrenzung auf einen Höchstbetrag untersagt werden.

Zu Absatz 1

Dieser Absatz sieht vor, daß bei der Berechnung betrieblicher Versorgungsleistungen andere Versorgungsbezüge jedenfalls in dem Umfang nicht berücksichtigt werden dürfen, in dem sie auf freiwilligen Beträgen beruhen, die nicht oder nur zu einem geringen Teil vom Arbeitgeber finanziert sind. Diese Bezüge stellen Leistungen aus Eigenvorsorge dar, die unabhängig von der die betriebliche Versorgung begründenden Beschäftigung oder Tätigkeit durch den freiwilligen Entschluß des Arbeitnehmers zu eigenen Aufwendungen der Zukunftssicherung erworben wurden. Es erscheint daher nicht vertretbar, daß diese Leistungsteile der bezeichneten ergänzenden Sicherung entzogen werden, indem sie zu einer Minderung der betrieblichen Versorgungsleistungen führen.

Die Vorschriften der Sätze 1 bis 3 übernehmen im wesentlichen die hierzu von der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts entwickelten Grundsätze (vgl. BAG-Urteil vom 10. Mai 1955 — 2 AZR 7/54 —, BAGE 2, 23; BAG-Urteil vom 10. August 1970 — 3 AZR 443/69 —, AP Nr. 145 zu § 242 BGB Ruhe gehalt).

Ihre Fassung entspricht der Regelung in § 160 a Abs. 4 des Bundesbeamten gesetzes, die denjenigen Teil einer Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes umschreibt, der bei der Höchstbegrenzung der Beamtenversorgungsbezüge außer Ansatz bleibt.

Für die Ermittlung des auf freiwilligen Beiträgen beruhenden Teils einer Rente (Satz 1 Nr. 2) sind unterschiedliche Berechnungsarten vorgeschrieben:

Bei den nicht nach Werteinheiten berechneten Renten wird in einem pauschalen Verfahren auf das Zeit-Zeit-Verhältnis, d. h. auf das Verhältnis der mit freiwilligen Beiträgen belegten Versicherungsjahre zu den gesamten für die Renten angerechne-

ten Versicherungsjahren abgestellt. Zu diesen Renten gehören die sog. Umstellungsrenten, die auf Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957 beruhen und anlässlich der Rentenreform des Jahres 1957 pauschal umgestellt worden sind, sowie die Renten, die auf Versicherungsfällen in der Zeit vom 1. Januar 1957 bis 31. Dezember 1961 beruhen und nach den bis zum 31. Dezember 1956 gelgenden Vorschriften berechnet sind (vgl. Artikel 2 §§ 31 ff., 42 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, Artikel 2 §§ 30 ff., 41 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes).

Bei den übrigen Renten soll das Verhältnis der Werteinheiten maßgebend sein. Die Werteinheit eines Beitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung ergibt sich aus der Anlage 1 zu § 1255 RVO, § 32 AVG. Sie ist gleich dem Vomhundertsatz, der dem Verhältnis des der jeweiligen Beitragsklasse zugeordneten Bruttojahrsentgelt des Versicherten zum durchschnittlichen Bruttojahresentgelt aller Versicherten im Kalenderjahr entspricht.

Als freiwillige Beiträge kommen vor allem Beiträge nach § 1233 RVO, § 10 AVG sowie Beiträge zur Weiterversicherung in einer Einrichtung der zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes und Beiträge zu einer eigenen Lebensversicherung in Betracht.

Zu Absatz 2

Diese Vorschrift stellt klar, daß ein den eigenen Aufwendungen des Empfängers entsprechender Teil der betrieblichen Versorgungsleistungen in jedem Falle in vollem Umfang auszuzahlen ist. Die Vorschrift bestätigt im Ergebnis die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, das im Urteil vom 17. Januar 1969 — 3 AZR 96/67 — (BAGE 21, 284) die Unzulässigkeit einer darüber hinausgehenden Beschränkung der Betriebspensionen durch Höchstbegrenzungsklauseln aus § 21 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes hergeleitet hat.

Eigene Beiträge des Arbeitnehmers können in den Fällen vorgesehen sein, in denen die betriebliche Altersversorgung durch eine Direktversicherung (§ 1 Abs. 2) oder eine Pensionskasse (§ 1 Abs. 3) gewährt wird.

Zu Absatz 3

Das Verbot, nach der erstmaligen Festsetzung der betrieblichen Versorgungsleistungen Erhöhungen dynamisierter sonstiger Versorgungsleistungen (insbesondere aus der gesetzlichen Rentenversicherung) zum Nachteil des Empfängers zu berücksichtigen, trägt einer seit langem erhobenen sozialpolitischen Forderung Rechnung, die sich u. a. auch die Sozialpolitische Gesprächsrunde bereits im Jahre 1971 zu eigen gemacht hat.

Die vorgesehene Regelung knüpft zugleich an die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und des Bundesgerichtshofs an, die nachträgliche Kürzungen betrieblicher Versorgungsleistungen im Hinblick auf steigende Bezüge aus der gesetzlichen Rentenversicherung schon bisher wenigstens insoweit als unwirksam angesehen hat, als sie eine völlige „Aus-

zehrung“ der Betriebsrente bewirken (vgl. BAG-Urteil vom 28. Januar 1964 — 3 AZR 137/62 —, BAGE 15, 250; Urteil vom 19. Juli 1968 — 3 AZR 226/67 —, AP Nr. 129 zu § 242 BGB Ruhegehalt; BGH-Urteil vom 6. Juni 1968 — II ZR 211/66 —, AP Nr. 131 zu § 242 BGB Ruhegehalt).

Die diese Rechtsprechung tragenden Erwägungen gelten auch für das in Absatz 3 ausgesprochene weitergehende Verbot jeder Minderung betrieblicher Pensionen nach Eintritt des Versorgungsfalles: Der Versorgungsgedanke kann solche Kürzungen jedenfalls dann nicht rechtfertigen, wenn sie dazu führen, daß die Dynamisierung sozialer Leistungen entgegen ihrem Sinn und Zweck nicht dem Empfänger zugute kommt, sondern den Arbeitgeber entlastet und für den Arbeitnehmer nicht mehr vorhersehbar ist, ob und in welchem Umfang ihm eine betriebliche Versorgung während seines Ruhestandes tatsächlich erhalten bleibt.

Absatz 3 gilt nicht, soweit Erhöhungen sonstiger Bezüge nicht durch deren Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung (insbesondere durch Dynamisierung), sondern durch andere Umstände — z. B. durch Umstellung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Eintritts eines neuen Versorgungsfalles (Erwerbsunfähigkeit, Alter) — bedingt sind.

Zu § 6

Durch § 6 soll die betriebliche Altersversorgung an die in der gesetzlichen Rentenversicherung vorgesehenen Möglichkeiten eines vorzeitigen Rentenbezugs, insbesondere an die durch das Rentenreformgesetz vom 16. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1965), geändert durch das Vierte Rentenversicherungs-Änderungsgesetz vom 30. März 1973 (BGBl. I S. 257) eingeführte flexible Altersgrenze angeglichen werden.

Arbeitnehmer, die wegen Inanspruchnahme des gesetzlichen Altersruhegeldes vor Vollendung des 65. Lebensjahres aus dem Unternehmen ausscheiden, müssen bisher in vielen Fällen in Kauf nehmen, daß sie nach der für sie geltenden Versorgungsregelung ihre Pensionsanwartschaften verlieren oder die Leistungen erst von einem späteren Zeitpunkt an erhalten. Dies widerspricht jedoch der sozialpolitischen Zielsetzung derjenigen Vorschriften des Rentenversicherungsrechts, die es dem Versicherten unter bestimmten Voraussetzungen ermöglichen, schon vor dem 65. Lebensjahr das Altersruhegeld der gesetzlichen Rentenversicherung zu beantragen. Der § 6 soll daher sicherstellen, daß ältere Arbeitnehmer in der Regel nicht durch nachteilige Auswirkungen auf ihre betriebliche Altersversorgung von der Wahl eines früheren Beginns der gesetzlichen Rente abgehalten werden. Die Vorschrift entspricht damit weitgehend den Empfehlungen, mit denen sich die Sozialpolitische Gesprächsrunde bereits am 12. Mai 1972 für eine Angleichung der betrieblichen Altersversorgung an die flexible Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung ausgesprochen hat (vgl. „Sozialpolitische Informationen“ des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 31. Mai 1972).

Satz 1 verpflichtet den Versorgungsträger, unter den dort genannten Voraussetzungen auch einem noch nicht 65 Jahre alten Versorgungsanwärter Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zu gewähren, wenn er das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht. Der Kreis der Personen, die auf ihren Antrag schon vor Vollendung des 65. Lebensjahres Altersruhegeld erhalten, ergibt sich aus § 1248 der Reichsversicherungsordnung, § 25 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 48 des Reichsknappschaftsgesetzes.

Der Arbeitnehmer kann die betrieblichen Versorgungsleistungen nur dann verlangen, wenn die hierfür in der Versorgungsregelung vorgesehene Wartezeit und sonstige Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind. Dagegen ist es nicht erforderlich, daß zu diesem Zeitpunkt auch die in § 1 Abs. 1 Satz 1 bestimmten Fristen für den Eintritt der Unverfallbarkeit abgelaufen sind.

Die gesetzliche Verpflichtung zur Gewährung betrieblicher Versorgungsleistungen vor Vollendung des 65. Lebensjahres wird nach Satz 1 ferner auf die Fälle beschränkt, in denen das Arbeitsverhältnis, auf Grund dessen die betriebliche Versorgung gewährt wird, nicht mehr fortbesteht. Die gleichzeitige Gewährung von Arbeitsentgelt und betrieblicher Versorgungsleistung durch den Arbeitgeber bzw. den von ihm finanzierten Versorgungsträger an nur einen Teil der Betriebszugehörigen würde zu Unzufriedenheiten im Betrieb führen und insbesondere bei betrieblichen Versorgungseinrichtungen, die von den Arbeitnehmern mitfinanziert werden, die Solidarität der Arbeitnehmer belasten. Arbeitgeber und sonstige Versorgungsträger sollen daher durch das Gesetz nicht zu solchen Doppelbelastungen gezwungen werden. Im übrigen besteht die Verpflichtung des Arbeitgebers bzw. des Versorgungsträgers nach Satz 1 unabhängig davon, ob der Empfänger des Altersruhegeldes in dem gesetzlich beschränkten Umfang in einem anderen Unternehmen weiterarbeitet oder aus dem Erwerbsleben ganz ausscheidet.

Nach Satz 2 wird die Verpflichtung des Versorgungsträgers zur vorzeitigen Gewährung betrieblicher Altersversorgung begrenzt auf den Zeitraum, für den das Altersruhegeld der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt wird. Das Altersruhegeld fällt nach den in Satz 2 zitierten Vorschriften mit Beginn des Monats wieder weg, in dem die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit des Rentners den gesetzlich bestimmten Rahmen einer neben dem Rentenbezug zu lässigen Weiterarbeit überschreitet.

Die Anzeigepflicht des Arbeitnehmers nach Satz 3 soll gewährleisten, daß der Arbeitgeber oder sonstige Versorgungsträger unverzüglich von den Umständen Kenntnis erhält, die ihn berechtigen, die vorzeitige Gewährung der betrieblichen Versorgungsleistungen wieder einzustellen. Sie entspricht der Anzeigepflicht, die für den Empfänger des vorzeitigen Altersruhegeldes auch gegenüber dem Rentenversicherungsträger besteht, wenn seine Weiterarbeit über den gesetzlich zugelassenen Umfang hinausgeht.

Die Angleichung betrieblicher Versorgungsverpflichtungen der Unternehmen an die flexible Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung wird dadurch erleichtert, daß für solche Verpflichtungen entsprechend höhere Rückstellungen gebildet werden dürfen. Im Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen an die Finanzminister (Finanzsenatoren) der Länder vom 18. Juni 1973 betreffend „Auswirkungen der Rentenreform (flexible Altersgrenze) auf die Berechnung von Pensionsrückstellungen nach § 6 a des Einkommensteuergesetzes“ (Bundessteuerblatt 1973, Teil I S. 529) ist hierzu unter anderem ausgeführt, daß für Pensionszusagen, nach denen die Leistungen schon von der Vollendung des 63. Lebensjahres an bezogen werden können, die Bildung der Rückstellung auf den Zeitraum bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres des Arbeitnehmers verteilt werden kann.

Zu § 7

§ 7 regelt den persönlichen Geltungsbereich der arbeitsrechtlichen Vorschriften des Gesetzes und sieht für einen Teil dieser Vorschriften die tarifvertragliche Abdingbarkeit vor. Für die gesetzlich geregelten Leistungen einer betrieblichen Altersversorgung sollen die arbeitsrechtlichen Vorschriften des Gesetzes — vorbehaltlich des § 8 — keine Geltung haben.

Zu Absatz 1

Satz 1 stellt klar, daß die arbeitsrechtlichen Vorschriften der §§ 1 bis 6 auch für die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten gelten sollen. Dies entspricht der Regelung des persönlichen Geltungsbereichs in anderen arbeitsrechtlichen Gesetzen, die wie die vorgenannten Vorschriften insbesondere dem Schutz des Arbeitnehmers zu dienen bestimmt sind. Aus Satz 1 ergibt sich u. a., daß die Fristen des § 1 Abs. 1 Satz 1 auch dann zu laufen beginnen, wenn eine Beschäftigung zur Berufsausbildung aufgenommen und wenn dem zu seiner Ausbildung Beschäftigten eine Versorgungszusage erteilt wird.

Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, daß vielfach auch Mitglieder von Gesellschaftsorganen und Selbständige, z. B. Handelsvertreter und Handwerker, aus Anlaß ihrer Tätigkeit für ein Unternehmen betriebliche Versorgungszusagen erhalten, auf deren inhaltliche Ausgestaltung sie — wie Arbeitnehmer — wegen der regelmäßig stärkeren Position ihres Vertragspartners oft keinen oder nur geringen Einfluß nehmen können. Dieser Personenkreis, der zur Wahrung seines bisherigen Lebensstandards meist in besonderem Maße auf die betriebliche Versorgung angewiesen ist, soll daher in gleicher Weise durch die Vorschriften der §§ 1 bis 6 geschützt werden.

Zu Absatz 2

Satz 1 enthält eine sog. Tariföffnungsklausel, nach der die Tarifvertragsparteien bei Vereinbarungen über eine betriebliche Altersversorgung an die Vorschriften der §§ 2 bis 5 über die Berechnung und Abfindung unverfallbarer Versorgungsanwarts-

schaften, über die Übernahme der entsprechenden Verpflichtungen sowie über die Anrechnungsbegrenzung nicht gebunden sein sollen. Soweit ein Tarifvertrag diese Fragen abweichend regelt, kann sich der Arbeitnehmer auf die Vorschriften der §§ 2 bis 5 auch dann nicht berufen, wenn diese für ihn günstiger sind.

Die Tariföffnungsklausel beruht auf der Erwägung, daß tarifvertragliche Regelungen hinreichend Gewähr für eine angemessene Berücksichtigung auch der Interessen der Arbeitnehmer bieten, da hier — anders als bei Einzelverträgen oder Betriebsvereinbarungen — grundsätzlich von der Parität der Vertragspartner ausgegangen werden kann (vgl. dazu auch BAG-Urt. vom 30. Januar 1970 3 AZR 44/68, BAGE 22, 252).

Aus diesem Grunde können nach Satz 2 nichttarifgebundene Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbaren, daß eine von den §§ 2 bis 5 abweichende tarifliche Regelung auch für sie gelten soll.

Satz 3 unterstreicht, daß das Gesetz lediglich Mindestnormen zum Schutze des Arbeitnehmers enthält und für ihn günstigere Regelungen nicht ausschließt. Er stellt zugleich klar, daß den Vorschriften der §§ 1 und 6 über den Eintritt der Unfallbarkeit und über die Altersgrenze auch die tarifvertraglichen Versorgungsregelungen Rechnung zu tragen haben.

Zu Absatz 3

Werden Leistungen der betrieblichen Altersversorgung durch Gesetz geregelt, so werden sie von den Vorschriften der §§ 1 bis 6 nicht berührt. Für Mindestnormen zum Schutze des Arbeitnehmers besteht hier — ähnlich wie im Falle tarifvertraglicher Regelungen — kein Bedürfnis. Die Vorschrift gilt für die Hüttenknappschaftliche Pensionsversicherung im Saarland, die durch Gesetz vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I, S. 2104) geregelt ist.

Von dieser Vorschrift sind gesetzliche Regelungen im Bereich des öffentlichen Dienstes ausgenommen, für die § 8 Sondervorschriften enthält.

Zu § 8

Diese Vorschrift überträgt die in den Vorschriften des 1. Abschnitts des Entwurfs enthaltenen Grundsätze auf die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der für den gesamten öffentlichen Dienst geltenden Zusatzversorgungsregelungen und in Anpassung an die Vorschriften, die im Entwurf für aus dem Beamtenverhältnis ausscheidende, den Arbeitsplatz wechselnde Beamte vorgesehen sind. Sie erfaßt nicht nur Arbeitnehmer, sondern auch andere Personen, bei denen die in § 8 angeführten Voraussetzungen vorliegen, so z. B. Posthalter.

Zu Absatz 1

Diese Regelung begrenzt den Personenkreis der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes im Sinne des Entwurfs und schließt die Anwendung bestimmter Vorschriften aus, die durch eine in das bestehende Zusatzversorgungsrecht passende besondere Vor-

schrift (Absätze 2 bis 7) ersetzt werden sollen. Von den arbeitsrechtlichen Vorschriften des Entwurfs ist insbesondere § 1 unmittelbar anwendbar, der die in § 8 Abs. 1 Buchstaben a und b erwähnten Zusatzversorgungseinrichtungen unter der Bezeichnung „Pensionskasse“ erfaßt.

Zu den Absätzen 2 bis 4

In diesen Absätzen wird in Anlehnung an die für ausgeschiedene Beamte, Richter und Berufssoldaten getroffenen Regelungen (§§ 15, 16) bestimmt, wie die Zusatzrente, deren Anwartschaft erhalten bleibt, bei Eintritt des Versorgungsfalls berechnet wird. Dabei wird berücksichtigt, daß für die bei Zusatzversorgungseinrichtungen pflichtversichert gewesenen Arbeitnehmer eine Nachversicherung, wie sie in § 14 des Entwurfs für ausgeschiedene und in der Zusatzversorgung nicht versichert gewesene Beamte usw. vorgesehen ist, entfällt. Lediglich für Personen, die nicht im Wege der Pflichtversicherung gegen eine Zusatzversorgungseinrichtung, sondern aufgrund einer Ruhelohnordnung oder einer entsprechenden Bestimmung (§ 8 Abs. 1 Buchstabe d) eine Anwartschaft auf zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unmittelbar gegen ihren Arbeitgeber haben, ergibt sich das Problem der nachträglichen Finanzierung der vorgesehenen Zusatzrente. Für diese Fälle ist vorgesehen, daß Beiträge und Umlagen in sinngemäßer Anwendung des § 14 nachträglich an die sich aufgrund dieser Vorschrift ergebende Zusatzversorgungseinrichtung zu zahlen sind.

Die besondere Regelung für Personen, die unter das Ruhegeldgesetz des Landes Hamburg fallen, nimmt auf die besonderen Belange Rücksicht, die sich aufgrund dieses Gesetzes sowohl für die Arbeitnehmer als auch für das Land Hamburg als Träger der Zusatzversorgung ergeben.

Zu Absatz 5

Der im allgemeinen Teil der Begründung (Textziffer I, 5) bereits erwähnten Einheitlichkeit des Zusatzversorgungsrechts des öffentlichen Dienstes entspricht es, daß Zeiten im Sinne der Absätze 1 bis 4, sofern sie in die Berechnung einer Versorgungsrente einbezogen werden, keine Berücksichtigung nach diesem Entwurf finden. Das Zusatzversorgungsrecht des öffentlichen Dienstes ist so angelegt, daß es der beruflichen Mobilität innerhalb des öffentlichen Dienstes nicht hinderlich ist. So ist z. B. durch Satzungsvorschriften der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder und der kommunalen Zusatzversorgungskassen in Verbindung mit Überleitungsabkommen zwischen diesen Anstalten sichergestellt, daß bei einem Arbeitgeberwechsel innerhalb des öffentlichen Dienstes sämtliche Beiträge derjenigen Zusatzversorgungseinrichtung zur Verfügung gestellt werden, die bei Eintritt des Versicherungsfalls die Versorgungsrente für alle zusatzversorgungsrechtlichen Pflichtversicherungszeiten berechnet und auszahlt. Das gilt auch dann, wenn zwischen mehreren Pflichtversicherungszeiten Unterbrechungszeiträume liegen sollten. Es erschien nicht sinnvoll, diese die Belange des Arbeitnehmers wahrende Regelung durch eine etwa zeitabschnittsweise ge-

währte Zusatzrente nach diesem Entwurf zu ersetzen. Wechselt also ein Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes — mit oder ohne zeitliche Unterbrechung — von einem an einer Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes beteiligten Arbeitgeber zu einem anderen an einer Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes beteiligten Arbeitgeber, so greift die im vorliegenden Entwurf enthaltene Regelung nicht ein.

Nach dem Entwurf bleiben Zeiten einer Pflichtversicherung bei einer Zusatzversorgungseinrichtung auch dann außer Betracht, wenn sich der Arbeitnehmer die für diese Zeiten gezahlten Pflichtbeiträge hat erstatten lassen. Diese Regelung hat seit dem 1. Januar 1973 nur beschränkte Bedeutung, weil für Zeiten nach dem 31. Dezember 1972 gezahlte Pflichtversicherungsbeiträge nur noch unter erschwerten Voraussetzungen erstattet werden.

Da der Entwurf die nach der Satzung der Zusatzversorgungseinrichtung etwa gegebene Anwartschaft auf eine Versicherungsrente unberührt lässt, wird diese zur Vermeidung einer Doppelversorgung auf die Zusatzrente des Entwurfs angerechnet, soweit sie für den Zeitraum zusteht, der der Berechnung der Zusatzrente zugrunde liegt; Entsprechendes gilt für etwaige Versorgungsleistungen des früheren Arbeitgebers. Soweit Versicherungsrenten auf Beiträgen beruhen, die aufgrund einer freiwilligen Weiterversicherung entrichtet worden sind, werden sie auf die Zusatzrenten nicht angerechnet.

Zu Absatz 6

In diesem Absatz erweitert der Entwurf den durch die Überleitungsabkommen zwischen den Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes bestehenden Verbund (vgl. dazu die Begründung zu Absatz 5) insofern, als er — über die bestehenden Überleitungsabkommen hinausgehend — neben der Überleitung der Beiträge auch die Überleitung der Umlage als Deckungskapital für die nach dem Entwurf zu gewährende Zusatzrente vorschreibt, falls die Zusatzversorgungseinrichtungen nichts Gegenständiges vereinbaren. Diese Regelung hat besondere Bedeutung für jene Fälle, in denen mehrere Beschäftigungszeiten der Berechnung der Zusatzrente zugrunde liegen, von denen eine oder mehrere bei einer Zusatzversorgungseinrichtung versichert worden sind, die kein Überleitungsabkommen abgeschlossen hat (§ 8 Abs. 1 Buchstabe b).

Zuständige Zusatzversorgungseinrichtung im Sinne dieser Vorschrift ist die Zusatzversorgungseinrichtung, bei der der Zusatzrentenberechtigte zuletzt pflichtversichert war. Für Zusatzrentenberechtigte aus dem Personenkreis des § 8 Abs. 1 Buchstabe d ergibt sich die zuständige Zusatzversorgungseinrichtung aufgrund der sinngemäßen Anwendung des § 14 (vgl. § 8 Abs. 4 letzter Satz).

Zu Absatz 7

Dieser Absatz stellt die Arbeitnehmer, die wegen ihrer Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und auf Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen in den gesetzlichen Ren-

tenversicherungen versicherungsfrei sind und unter den Voraussetzungen des Entwurfs aus der versicherungsfreien Beschäftigung ausscheiden, den in den §§ 14 und 15 bezeichneten Beamten, Richtern und Berufssoldaten gleich. Diesen zuletzt genannten Personen werden außerdem die unter den Voraussetzungen dieses Entwurfs aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidenden Arbeitnehmer gleichgestellt, die wie Beamte eine Anwartschaft auf Versorgung und Hinterbliebenenversorgung haben, jedoch nach § 1229 Abs. 1 Nr. 3, § 1231 Abs. 1 RVO, § 6 Abs. 1 Nr. 3 oder 4, § 8 Abs. 1 AVG deshalb nicht versicherungsfrei sind, weil ihr Arbeitgeber nicht zu den in diesen rentenversicherungsrechtlichen Vorschriften erwähnten Arbeitgebern gehört.

ZWEITER TEIL

Steuerrechtliche Vorschriften

Zu § 9

Wie bereits im allgemeinen Teil der Begründung erwähnt, werden die arbeitsrechtlichen Vorschriften des Entwurfs durch steuerrechtliche Maßnahmen flankiert. § 8 enthält die entsprechenden einkommensteuerrechtlichen Vorschriften.

Zu Nummer 1 (§ 4 a bis 4 c EStG)

Zu § 4 a EStG

Der neue § 4 a EStG regelt die errtagsteuerliche Behandlung einer Direktversicherung. Die Direktversicherung ist eine Gestaltungsform der betrieblichen Altersversorgung, die insbesondere von Klein- und Mittelbetrieben in Anspruch genommen wird. Sie besteht, wie sich aus § 1 Abs. 2 des Entwurfs ergibt, im Abschluß einer Lebensversicherung durch ein Unternehmen (Versicherungsnehmer) auf das Leben eines Arbeitnehmers oder einer anderen Person, die aus betrieblichen Gründen eine Versorgung erhalten soll, wobei die versicherte Person oder ihre Hinterbliebenen hinsichtlich der Versicherungsleistung bezugsberechtigt sind. Das Bezugsrecht kann dabei unwiderruflich oder widerruflich sein. Meist wird nur ein widerrufliches Bezugsrecht eingeräumt. Die bezugsberechtigte Person erwirbt in diesem Fall den Versicherungsanspruch rechtlich erst mit Eintritt des Versicherungsfalls (§ 166 des Versicherungsvertragsgesetzes).

Das Einkommensteuergesetz enthält bisher keine Vorschrift über die bilanzmäßige Behandlung der Direktversicherung. Es gilt insoweit das allgemeine Recht. Die vom Unternehmen entrichteten Versicherungsbeiträge — auch in der Form eines Einmalbeitrags — werden danach als sofort abzugsfähige Betriebsausgaben angesehen. Der Versicherungsanspruch wird, auch wenn er im Fall eines nur widerruflichen Bezugsrechtes der versicherten Person Bürgerlich-rechtlich bis zum Eintritt des Versicherungsfalls noch dem Unternehmen als Versiche-

rungsnehmer zusteht, von dem Unternehmen nicht aktiviert, da er nach der im Steuerrecht maßgebenden wirtschaftlichen Betrachtungsweise schon der versicherten Person zuzurechnen ist, solange ein Widerruf des Bezugsrechts nicht ausgesprochen ist. Das gilt auch dann, wenn das Unternehmen den Versicherungsanspruch abgetreten oder beliehen hat (vgl. BFH-Urteil vom 17. Dezember 1959, BS:Bl III 1960 S. 68).

Im Schrifttum sind hiergegen in den letzten Jahren verschiedentlich Bedenken erhoben worden. Es ist insbesondere gefordert worden, im Fall der Beleihung des Versicherungsanspruchs durch das Unternehmen den Versicherungsanspruch zu aktivieren, da durch die Beleihung das Bezugsrecht der versicherten Person beeinträchtigt und die Realisierung ihres Versicherungsanspruchs gefährdet werde. Hierdurch ist hinsichtlich der steuerlichen Behandlung der Direktversicherung eine Rechtsunsicherheit entstanden, die ihre weitere Ausbreitung behindert. Dieser Zustand ist sozialpolitisch unerwünscht, da die Direktversicherung besonders für kleine und mittlere Unternehmen als betriebliche Versorgung gegeignet ist und in diesem Bereich die betriebliche Altersversorgung noch einer Ausweitung bedarf. Die Bundesregierung hält es deshalb für erforderlich, die ertragsteuerliche Behandlung der Direktversicherung gesetzlich festzulegen und damit auf diesem Gebiet wieder Rechtssicherheit zu schaffen. Diesem Zweck dient § 4 a EStG. Er entspricht im wesentlichen der bisherigen Praxis.

In Satz 1 wird bestimmt, daß der Versicherungsanspruch aus einer Direktversicherung dem Betriebsvermögen des Unternehmens, das die Versicherung abgeschlossen hat, nicht zuzurechnen ist, soweit die versicherte Person oder ihre Hinterbliebenen hinsichtlich der Leistungen des Versicherers bezugsberechtigt sind. Der Versicherungsanspruch ist dann von dem Unternehmen nicht zu aktivieren, soweit dieses nicht selbst, sondern eine andere Person aus der Versicherung bezugsberechtigt ist. Das bedeutet im Ergebnis, daß die Versicherungsbeiträge insoweit als Betriebsausgaben voll abzugsfähig sind. Das gilt auch für einen Einmalbeitrag. Hinsichtlich der Bezugsberechtigung kommt es auf die am Schluß des Wirtschaftsjahrs maßgebende Bestimmung über das Bezugsrecht an. Ob die Bezugsberechtigung unwiderruflich oder nur wideruflich ist, spielt keine Rolle.

Die Bundesregierung sieht keinen Anlaß, für den Fall der Beleihung des Versicherungsanspruchs durch das Unternehmen eine andere Entscheidung zu treffen oder die Beleihung auszuschließen. Im betrieblichen Bereich kommt es für den Abzug einer Betriebsausgabe nicht darauf an, ob die Betriebsausgabe aus eigenen Mitteln oder aus Fremdmitteln finanziert wird. Wie schon zu § 1 Abs. 2 des Entwurfs ausgeführt, soll dem Unternehmen auch nicht die Möglichkeit genommen werden, die Finanzierung der Direktversicherung durch Darlehensaufnahme unter Beleihung des Versicherungsanspruchs zu erleichtern. Im übrigen würde ein Beleihungsverbot für die Direktversicherung diese gegenüber den unmittelbaren Pensionsverpflichtungen benachteiligen, denn die Nutzbarmachung der Versiche-

rung für das Unternehmen durch Beleihung hat dieselbe wirtschaftliche Bedeutung wie der bei den Pensionsverpflichtungen von vornherein gegebene Verbleib der Deckungsmittel — der den Pensionsrückstellungen gegenüberstehenden Vermögenswerte des Unternehmens — im Unternehmen. Satz 2 sieht deshalb vor, daß die Nichtaktivierung des Versicherungsanspruchs nach Satz 1 auch dann gilt, wenn die Ansprüche aus der Versicherung abgetreten oder beliehen werden. Das entspricht im Grundsatz der bestehenden Rechtslage auf Grund des oben bezeichneten BFH-Urteils vom 17. Dezember 1959. Um jedoch für die bezugsberechtigte Person Nachteile aus der Abtretung oder Beleihung des Versicherungsanspruchs zu vermeiden, ist die Abtretung oder Beleihung — entsprechend der Regelung in § 1 Abs. 2 Satz 3 des Entwurfs — nur dann steuerlich unschädlich, wenn das Unternehmen sich verpflichtet, die bezugsberechtigte Person bei Eintritt des Versicherungsfalls so zu stellen, als wäre die Beleihung nicht erfolgt.

Zu § 4 b EStG

Der neue § 4 b EStG regelt die steuerliche Behandlung von Zuwendungen an Pensionskassen. Der steuerliche Abzug dieser Zuwendungen richtet sich bisher nach dem Gesetz über die Behandlung von Zuwendungen an betriebliche Pensionskassen und Unterstützungskassen bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag vom 26. März 1952 (BGBI I S. 206). Dieses sogenannte Zuwendungsgesetz schränkt den Betriebsausgabenabzug von Zuwendungen eines Trägerunternehmens an eine Pensionskasse erheblich ein. Die Zuwendungen sind grundsätzlich nur im Rahmen einer versicherungsmathematischen Gleichverteilung des Deckungskapitals für die von der Kasse zu erbringenden Leistungen abzugsfähig. Hierdurch werden insbesondere Einmalzuwendungen an eine Pensionskasse unterbunden. Die Beschränkungen des Zuwendungsgesetzes sind weitgehend von den Verhältnissen bei der Währungsreform von 1948 geprägt, die heute nicht mehr gegeben sind. Nach Auffassung der Bundesregierung erscheint es jetzt nicht mehr begründet, die Pensionskassen hinsichtlich ihrer Finanzierung steuerlich anders zu behandeln als die Direktversicherungen, mit denen sie vergleichbar sind, denn die Pensionskassen sind ihrer Art nach Versicherungsunternehmen und unterliegen als solche auch der Versicherungsaufsicht. Der Entwurf sieht deshalb die Aufhebung des Zuwendungsgesetzes vor (vgl. § 13 des Entwurfs). Im übrigen sollen die Zuwendungen an Pensionskassen steuerlich in gleicher Weise abzugsfähig sein wie die Versicherungsbeiträge zu Direktversicherungen. Abzugsfähig sollen also in Zukunft auch Einmalprämien sein.

In § 4 b EStG ist auf eine eigene Begriffsbestimmung für die Pensionskassen verzichtet worden, da der Begriff der Pensionskasse in der Praxis festliegt und er im übrigen schon im arbeitsrechtlichen Teil des Entwurfs (vgl. § 1 Abs. 3 des Entwurfs) definiert ist. Diese Definition, die es entscheidend auf die Gewährung eines Rechtsanspruchs auf die Kassen-

leistungen abstellt, ist im Zweifel für § 4 b EStG maßgebend.

Das bisherige Zuwendungsgesetz stellt darauf ab, ob die Kasse der Versicherungsaufsicht unterliegt. Die Versicherungsaufsicht wird jedoch erst durch die Gewährung von Rechtsansprüchen auf die Kassenleistungen ausgelöst. Es ist deshalb richtiger, es bei der Abgrenzung der Pensionskassen von den Unterstützungskassen auf die Gewährung des Rechtsanspruchs auf die Kassenleistungen abzustellen. Bisher wird ferner eine Betriebsbezogenheit der Pensionskasse in der Weise gefordert, daß mindestens 90 v. H. der Leistungsberechtigten der Kasse Arbeitnehmer eines oder mehrerer wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe sein müssen. Auf diese Voraussetzung kann verzichtet werden. Es genügt, daß hinter der Pensionskasse ein sogenanntes Trägerunternehmen steht, das die Kasse durch Zuwendungen finanziert.

Der Abzug der Zuwendungen an Pensionskassen als Betriebsausgaben beim Trägerunternehmen wird — wie schon nach dem Zuwendungsgesetz — auf Zuwendungen beschränkt, die in der Satzung oder im Geschäftsplan der Kasse festgelegt sind oder von einer Versicherungsaufsichtsbehörde gefordert werden oder der Abdeckung von Fehlbeträgen bei der Kasse dienen. Dadurch wird sichergestellt, daß einer Pensionskasse vom Trägerunternehmen mit steuerlicher Wirkung nur die Beträge zugewendet werden, die die Kasse zur ordnungsmäßigen Finanzierung ihrer Leistungen benötigt. Diese Zuwendungen können künftig in Form von laufenden Zuwendungen oder Einmalzuwendungen vorgenommen werden.

Die Pensionskassen sind — wie schon oben erwähnt — ihrer Art nach Versicherungsunternehmen und unterliegen als solche dem Versicherungsaufsichtsgesetz. Ihre Geschäftspläne müssen danach von den Versicherungsaufsichtsbehörden genehmigt werden. Hierzu gehört insbesondere die Festlegung des bei der Berechnung ihrer Deckungsrückstellung anzuwendenden Rechnungszinsfußes, der auch in die Beitragsbemessung und damit in die Zuwendungen eingeht. Die Versicherungsaufsichtsbehörden haben diesen Zinsfuß auf 3,5 v. H. festgesetzt. Sie halten hieran auch bei dem gegenwärtigen höheren Zinsniveau fest, da der Zinssatz von 3,5 v. H. auf lange Sicht der durchschnittlichen Rendite der Vermögenswerte der Kasse entspricht und eine zeitbedingte höhere Rendite einen ausgleichenden Faktor bei dem allgemeinen Trend zur Leistungserhöhung in Anpassung an die Einkommensentwicklung und zur Leistungsverlängerung auf Grund der noch im Steigen begriffenen Lebenserwartung und der Altenquote darstellt. Der Zinssatz von 3,5 v. H. gilt bisher auch für den steuerlichen Abzug der Zuwendungen der Trägerunternehmen an die Pensionskasse.

Demgegenüber hat die Steuerreformkommission vorgeschlagen, die steuerlich abzugsfähigen Zuwendungen an Pensionskassen nur noch auf der Zinsbasis von 5,5 v. H. zu berücksichtigen. Diesem Vorschlag kann nach Auffassung der Bundesregierung nicht gefolgt werden. Da die Versicherungsauf-

sichtsbehörden an einem Zinssatz von 3,5 v. H. festhalten, müssen die Trägerunternehmen die Zuwendungen an die Pensionskassen auf dieser Zinsbasis vornehmen. Würden diese Zuwendungen steuerlich nur in der Höhe, die sich bei einem Zinssatz von 5,5 v. H. ergibt, als Betriebsausgaben zum Abzug zugelassen werden, so würden sich in Höhe der Differenz für die Trägerunternehmen zwangsläufig nicht abzugsfähige Betriebsausgaben ergeben. Ein solches Ergebnis ist nach Auffassung der Bundesregierung nicht zu rechtfertigen, da die Zuwendungen der Unternehmen an die Pensionskassen, wirtschaftlich gesehen, Lohnaufwand sind, der steuerlich voll abzugsfähig sein muß. Auch würde eine Einschränkung der steuerlich abzugsfähigen Zuwendungen an Pensionskassen gegenüber den versicherungsaufsichtsrechtlich erforderlichen Zuwendungen die sozialpolitisch erwünschte weitere Ausbreitung der Pensionskassen hemmen.

Absatz 2 schließt den steuerlichen Abzug von Zuwendungen an Pensionskassen insoweit aus, als die Leistungen der Kassen, würden sie vom Trägerunternehmen unmittelbar erbracht, bei diesem nicht betrieblich veranlaßt wären. Das bezieht sich insbesondere auf die Zuwendungen, die der Finanzierung von Leistungen der Kasse an den Eigentümer des Trägerunternehmens oder seine Angehörigen dienen.

Zuwendungen an Pensionskassen sind in dem Wirtschaftsjahr abzugsfähig, in dem sie geleistet werden. Werden die für ein Wirtschaftsjahr bestimmten Zuwendungen erst nach dem Schluß des Wirtschaftsjahrs geleistet, so besteht bei dem Trägerunternehmen am Schluß des Wirtschaftsjahrs in der Regel eine entsprechende Zuwendungsverpflichtung, die in der Bilanz als Schuld oder Rückstellung auszuweisen ist. Das ergibt sich aus dem allgemeinen Bilanzrecht. Es bedarf daher für die nach dem Schluß des Wirtschaftsjahrs geleisteten Zuwendungen an Pensionskassen nicht der in § 4 c Abs. 2 EStG für Zuwendungen an Unterstützungskassen, für die keine Zuwendungspflicht besteht, vorgesehenen Regelung.

Zu § 4 c EStG

Der neue § 4 c EStG regelt den steuerlichen Abzug der Zuwendungen an Unterstützungskassen.

Unterstützungskassen gewähren auf ihre Leistungen keinen Rechtsanspruch. Sie unterliegen auch keiner staatlichen Aufsicht und sind in der Anlage ihres Vermögens frei. Trotz des Ausschlusses des Rechtsanspruchs auf die Kassenleistungen erfüllen die Unterstützungskassen im Bereich der betrieblichen Altersversorgung eine wichtige Funktion. Die Bundesregierung erkennt die soziale Funktion der Unterstützungskassen an und beabsichtigt nicht, diese einzuschränken. Sie ist jedoch der Auffassung, daß die Finanzierung der Unterstützungskassen sich an deren sozialer Funktion orientieren muß.

Die Unterstützungskassen werden von ihren Trägerunternehmen finanziert. Der Abzug der Zuwendungen der Trägerunternehmen an die Unterstützungskassen als Betriebsausgaben wird bisher durch das Zuwendungsgesetz begrenzt. Die Begrenzung richtet

sich dabei im wesentlichen nicht nach der Höhe der Kassenleistungen, sondern nach der Lohn- und Gehaltssumme des Trägerunternehmens. Das hat bei dem außergewöhnlich starken Anstieg der Lohn- und Gehaltssumme in den letzten Jahren dazu geführt, daß sich bei den Unterstützungskassen zum Teil ein Kassenvermögen angesammelt hat, das außer Verhältnis zu ihren Leistungen steht, denn die Leistungen der Kassen sind meist nicht im gleichen Verhältnis erhöht worden. Die Bundesregierung hält eine solche Überdotierung der Unterstützungskassen nicht mehr länger für vertretbar. Die steuerlich abzugsfähigen Zuwendungen an die Unterstützungskassen sollen deshalb künftig an die tatsächlichen Kassenleistungen angepaßt werden. Das bisherige Zuwendungsgesetz wird, wie schon zu § 4 b EStG erwähnt, aufgehoben (vgl. § 13 des Entwurfs).

Für die Bemessung der steuerlich abzugsfähigen Zuwendungen an Unterstützungskassen ist weiter zu berücksichtigen, daß die Unterstützungskassen — anders als die Pensionskassen — keine Rechtsansprüche auf ihre Leistungen gewähren. Der Abzug der Zuwendungen an Unterstützungskassen muß deshalb gegenüber dem Abzug der Zuwendungen an Pensionskassen eingeschränkt sein. Die Pensionskassen können nach dem sog. Anwartschaftsdeckungsverfahren — Ansammlung des Deckungskapitals für die Leistungen während der Anwartschaftszeit — finanziert werden. Demgegenüber kann den Unterstützungskassen wegen des mangelnden Rechtsanspruchs auf die Kassenleistungen und der damit fehlenden Anwartschaften nur eine Finanzierung im sog. Kapitaldeckungsverfahren — Zuwendung des Deckungskapitals für die Leistungen erst im Zeitpunkt des Leistungsanfalls — zugestanden werden. Daneben ist es gerechtfertigt, die Ansammlung eines gewissen Reservepolsters zuzulassen, dessen Höhe sich aber nach den voraussichtlichen Kassenleistungen bemessen muß.

Wie schon in § 4 b EStG für die Pensionskassen wird auch in § 4 c EStG für die Unterstützungskassen auf eine eigene Begriffsbestimmung verzichtet, da die Abgrenzung der Praxis geläufig ist. Entscheidend ist der Ausschluß des Rechtsanspruchs auf die Kassenleistungen. In Zweifelsfällen ist die arbeitsrechtliche Begriffsbestimmung in § 1 Abs. 4 des Entwurfs auch für § 4 c EStG verbindlich.

Die im Zuwendungsgesetz vorgesehene Unterscheidung zwischen steuerbefreiten und nichtsteuerbefreiten Kassen ist im Interesse der Vereinfachung aufgegeben worden. Es wird nur noch unterschieden zwischen Kassen, die lebenslänglich laufende Leistungen — Altersrenten, Hinterbliebenenrenten und Invaliditätsrenten — gewähren, und Kassen, die keine lebenslänglich laufenden Leistungen — also nur einmalige oder zeitlich befristete Leistungen — erbringen.

Einer Unterstützungskasse mit lebenslänglich laufenden Leistungen kann steuerlich stets das Deckungskapital für die laufenden Leistungen zugewendet werden, das nach einer aus dem Zuwendungsgesetz übernommenen Vervielfältigertabelle zu berechnen ist. Dabei sind jedoch die bisherigen Ver-

vielfältiger, die auf einem Zinssatz von 3,5 v. H. beruhen, in Anpassung an den für die Bildung der Pensionsrückstellung maßgebenden Zinssatz auf eine Zinsbasis von 5,5 v. H. gestellt worden. Wie bisher besteht für die Zuwendung des Deckungskapitals kein Nachholverbot.

Neben dem Deckungskapital für die laufenden Leistungen kann den Unterstützungskassen zur Bildung des oben bezeichneten Reservepolsters jährlich für jeden Leistungsanwärter zugewendet werden

- wenn die Kasse nur Invaliditätsversorgung oder nur Hinterbliebenenversorgung gewährt, jeweils 5 v. H.,
- wenn die Kasse Altersversorgung mit oder ohne Einschluß von Invaliditätsversorgung oder Hinterbliebenenversorgung gewährt, 20 v. H.

des durchschnittlichen jährlichen Rentenhöchstbetrags, den die Leistungsanwärter zu erwarten haben. Durch die Anknüpfung an die zu erwartenden tatsächlichen Versorgungsleistungen der Kasse ist — im Gegensatz zu der Regelung des Zuwendungsgesetzes — sichergestellt, daß das Reservepolster in einem angemessenen Verhältnis zu den Kassenleistungen steht. Die von den Leistungsanwärtern zu erwartenden späteren Versorgungsleistungen sollen aus Vereinfachungsgründen nur nach den Verhältnissen der über 60 Jahre alten Anwärter oder — falls solche nicht vorhanden sind — der über 55 Jahre alten Anwärter berechnet werden. Leistungsanwärter ist jede Person, die von der Kasse Leistungen erhalten kann, bei Hinterbliebenenversorgung die Person, bei deren Ableben die Hinterbliebenenversorgung einsetzt. Für Arbeitnehmer des Trägerunternehmens, die nach der Satzung der Kasse oder nach anderen Vereinbarungen, z. B. in einer Pensionszusage, keine Leistungen der Kasse erhalten können, dürfen danach keine Zuwendungen an die Kassen vorgenommen werden. Soweit eine Unterstützungskasse nur Invaliditätsversorgung oder nur Hinterbliebenenversorgung gewährt, ist der Zuwendungssatz gegenüber dem allgemeinen Satz von 20 vom Hundert bei Einschluß von Altersversorgung auf je 5 vom Hundert herabgesetzt worden, da die Zahl der Invalidenrenten und Hinterbliebenenrenten in der Regel erheblich hinter der Zahl der Altersrenten zurückbleiben wird. Von einer weiteren Aufteilung der Zuwendungssätze nach den Leistungsarten der Kasse ist aus Vereinfachungsgründen abgesehen worden. Soweit eine Unterstützungskasse Invaliditätsversorgung und Hinterbliebenenversorgung, aber keine Altersversorgung gewährt, kann ihr die Summe der für beide Leistungsarten möglichen Zuwendungen zugewendet werden.

Hat eine Unterstützungskasse für ihre Leistungen eine Rückdeckungsversicherung abgeschlossen, so kann ihr wie bisher die dabei erforderliche Jahresprämie zugewendet werden. In diesem Fall vermindern sich die anderen Zuwendungsmöglichkeiten in dem Verhältnis, in dem die Leistungen der Kasse rückgedeckt sind.

Diese steuerlich abzugsfähigen Zuwendungen werden begrenzt durch die Fixierung eines zulässigen Kassenvermögens, das aus der Summe des Dek-

kungskapitals für alle laufenden Leistungen zuzüglich dem Sechsfachen der für die Leistungsanwärter zulässigen Jahresbeträge besteht. Übersteigt das Vermögen einer Unterstützungskasse dieses zulässige Kassenvermögen, so sind weitere Zuwendungen des Trägerunternehmens solange nicht abzugsfähig, bis das Vermögen der Kasse durch die Bewirkung der Leistungen wieder unter das zulässige Kassenvermögen gesunken ist. Durch diese Begrenzung soll einer Überdotierung der Unterstützungskassen vorgebeugt werden. Andererseits dürfte dabei die Leistungsfähigkeit der Unterstützungskassen voll erhalten bleiben. An sich wäre die Leistungsfähigkeit der Unterstützungskassen schon allein durch die Möglichkeit der Zuwendung des Deckungskapitals beim Anfall einer Leistung gewährleistet. Es ist jedoch nicht auszuschließen, daß das Trägerunternehmen nicht in der Lage ist, der Kasse jeweils bei Anfall von Leistungen sofort das volle Deckungskapital zuzuwenden. Um der Kasse auch in diesem Fall die Leistungsfähigkeit zu erhalten, wird ihr das oben bezeichnete Reservepolster zugelassen, mit dessen Hilfe Zeiten überbrückt werden können, in denen das Trägerunternehmen keine Zuwendungen machen kann. Das sich danach ergebende Reservepolster der Kasse wird im Durchschnitt ausreichen, um mehrere Jahre ohne weitere Zuwendungen des Trägerunternehmens überbrücken zu können.

Bei dem Vergleich des vorhandenen Vermögens der Kasse mit dem zulässigen Kassenvermögen müßte das Vermögen an sich mit seinem gemeinen Wert (Verkehrswert) angesetzt werden, da es, wenn es zu Bewirkung der Leistungen eingesetzt wird, auch mit diesem Wert realisiert wird. Die Ermittlung des gemeinen Werts des Kassenvermögens kann jedoch Schwierigkeiten bereiten, soweit es sich um Grundstücke handelt. Andererseits muß sich der Wert des Vermögens der Kasse leicht und schnell ermitteln lassen, da er an jedem Bilanzstichtag für die Feststellung benötigt wird, ob der Kasse noch Zuwendungen gemacht werden können oder ob sie schon überdotiert ist. Es ist deshalb aus Vereinfachungsgründen vorgesehen, daß die Grundstücke bei der Ermittlung des Werts des Kassenvermögens mit ihrem Vermögensteuerwert angesetzt werden, da dieser in der Regel zum Bilanzstichtag festliegt. Für das übrige Vermögen ist der gemeine Wert maßgebend, da sich insoweit bei dessen Ermittlung keine Schwierigkeiten ergeben werden. Bei der Feststellung des Vermögens der Kasse ist für die künftigen Leistungen der Kasse kein Schuldposten anzusetzen, da wegen des Fehlens eines Rechtsanspruchs auf die Kassenleistungen bei der Kasse insoweit rechtlich keine Verbindlichkeit der Kasse besteht.

Bisher konnten einer Unterstützungskasse vom Trägerunternehmen — unabhängig von den anderen Zuwendungen — stets die von ihr erbrachten Leistungen — die Kassenleistungen — ersetzt werden. Das bedeutete, daß eine Unterstützungskasse ihr Vermögen zur Bewirkung ihrer Leistungen nicht anzugreifen brauchte. Eine solche Situation entspricht nicht dem Sinn und Zweck des durch Zuwendungen des Trägerunternehmens gebildeten Vermögens einer Unterstützungskasse. Das Vermögen der Kasse

ist vielmehr zur Bewirkung ihrer Leistungen bestimmt. Ein Ersatz der Kassenleistungen durch das Trägerunternehmen ist deshalb künftig nicht mehr vorgesehen.

Soweit eine Unterstützungskasse keine lebenslänglich laufenden Leistungen, sondern z. B. nur Leistungen von Fall zu Fall — sog. Notstandsunterstützungen — erbringt, konnten ihr bisher Beträge bis zu insgesamt 15 v. H. der Lohn- und Gehaltssumme des Trägerunternehmens zugewendet werden. Diese Zuwendungen sind weit überhöht, da die Notstandsfälle durch den Ausbau der sozialen Sicherung der Arbeitnehmer, insbesondere durch die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, erheblich zurückgegangen sind. Es ist deshalb für diese Fälle nur noch eine pauschale Zuwendung von jährlich 0,2 v. H. der Lohn- und Gehaltssumme des Trägerunternehmens bis zu insgesamt 1 v. H. der durchschnittlichen Lohn- und Gehaltssumme der letzten drei Jahre vorgesehen. Der letztere Betrag bildet hier das zulässige Kassenvermögen. Wird dieses durch das vorhandene Vermögen der Kasse überschritten, so sind — entsprechend der Regelung bei den Kassen mit lebenslänglich laufenden Leistungen — weitere Zuwendungen nicht mehr abzugsfähig. Eine Koppelung der Zuwendungen an die tatsächlichen Leistungen ist hier nicht möglich, da diese nicht voraussehbar sind. Die Zuwendungen von jährlich 0,2 v. H. und höchstens insgesamt 1 v. H. der Lohn- und Gehaltssumme schließen auch die Finanzierung von befristeten laufenden Leistungen ein, z. B. die Gewährung von Invaliditätsleistungen durch die Kasse nur bis zum Alter 65 oder die Gewährung von Hinterbliebenenversorgungsleistungen für eine bestimmte Anzahl von Jahren.

Absatz 2 regelt, im welchem Wirtschaftsjahr die Zuwendungen an Unterstützungskassen beim Trägerunternehmen abzugsfähig sind. Der Abzug kommt grundsätzlich in dem Wirtschaftsjahr in Betracht, in dem die Zuwendungen geleistet werden. Da für die Trägerunternehmen hinsichtlich der Zuwendungen an Unterstützungskassen — im Gegensatz zu den Zuwendungen an Pensionskassen — in der Regel keine Leistungsverpflichtung besteht, könnten die nach dem Schluß eines Wirtschaftsjahrs geleisteten Zuwendungen an Unterstützungskassen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen beim Trägerunternehmen nicht mehr für das abgelaufene Wirtschaftsjahr berücksichtigt werden. Das erschwert die Finanzierung der Unterstützungskassen, denn es kommt häufig vor, daß ein Trägerunternehmen über die für ein Wirtschaftsjahr zu leistenden Zuwendungen erst beschließen und sie erst leisten will, wenn der Gewinn für dieses Wirtschaftsjahr zu übersehen ist. Das ist meist erst nach dem Schluß des Wirtschaftsjahres der Fall. Absatz 2 sieht deshalb vor, daß Zuwendungen an eine Unterstützungskasse noch für ein abgelaufenes Wirtschaftsjahr berücksichtigt werden können, wenn sie im folgenden Wirtschaftsjahr spätestens einen Monat nach der Aufstellung der Bilanz für das abgelaufene Wirtschaftsjahr geleistet werden. Um zu vermeiden, daß die Zuwendungen, die in einem Wirtschaftsjahr den abzugsfähigen Höchstbetrag übersteigen, für den steuerlichen Abzug völlig ausfallen, ist weiter vorgesehen, daß diese Zu-

wendungen im Wege der Rechnungsabgrenzung auf die folgenden drei Wirtschaftsjahre vorgetragen werden können. Beide Maßnahmen entsprechen der bisherigen Praxis (vgl. Abschnitt 26 Abs. 1 und 3 EStR).

Absatz 3 stellt sicher, daß Zuwendungen an eine Unterstützungskasse nur insoweit als Betriebsausgaben abgezogen werden dürfen, als die Kassenleistungen betrieblich veranlaßt sind. Damit soll insbesondere der Abzug von Zuwendungen an Unterstützungskassen ausgeschlossen werden, die der Finanzierung von Leistungen der Kasse an die Eigentümer des Trägerunternehmens oder seiner Angehörigen dienen. Die Vorschrift entspricht § 4 b Abs. 2 EStG.

Zu N u m m e r 2 (§ 6 a EStG)

Die Zusage eines Unternehmens, seinen Arbeitnehmern oder ihren Hinterbliebenen für das Alter oder für den Fall des Todes oder der Invalidität aus betrieblichen Mitteln eine Versorgung (Pension) zu gewähren, begründet eine betriebliche Verpflichtung (Pensionsverpflichtung), die wie jede andere betriebliche Verpflichtung nach allgemeinen bilanzrechtlichen Grundsätzen schon bei ihrer Entstehung und nicht erst bei ihrer späteren Erfüllung zu bilanzieren ist. Die Pensionsverpflichtung ist wegen der Abhängigkeit der Dauer der Pensionsleistungen von dem Leben des Pensionsberechtigten eine der Höhe nach ungewisse Verbindlichkeit. Sie kann deshalb in der Bilanz nur in Form einer Rückstellung (Pensionsrückstellung) ausgewiesen werden.

Die Bildung der Pensionsrückstellung bewirkt, daß die späteren Pensionsleistungen bereits vor ihrer Zahlung gewinnmindernd berücksichtigt werden können. Auch das entspricht allgemeinen bilanzrechtlichen Grundsätzen — hier der Abgrenzung des richtigen Periodengewinns — und den betriebswirtschaftlichen Gegebenheiten, da dabei der Aufwand der Pensionsleistungen auf die Zeit der aktiven Tätigkeit der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer verteilt und mit dem Ertrag der entsprechenden Arbeitsleistung verrechnet wird.

Die Pensionsrückstellungen ergeben sich danach aus dem allgemeinen Bilanzrecht. Dementsprechend hat bereits der Reichsfinanzhof ihre Berücksichtigung bei der steuerlichen Gewinnermittlung bejaht (vgl. RFH-Urteil vom 18. November 1941, RStBl. 1942 S. 36); der Bundesfinanzhof hat diese Rechtsprechung bestätigt (BFH-Urteil vom 10. Februar 1953, BStBl III S. 102). Um eine gleichmäßige Rückstellungsbildung zu gewährleisten, sind die Voraussetzungen und die Form der Bildung der Pensionsrückstellungen sowie ihre Höhe in § 6 a EStG gesetzlich festgelegt worden.

In der Bildung der Pensionsrückstellungen liegt — wirtschaftlich gesehen — eine gewisse Steuerstundung (Steuerverlagerung), die zu einer vorübergehenden Verbesserung der Liquidität der Unternehmen und zu einer Zinsersparnis für sonst in Höhe der „Steuerstundung“ etwa benötigtes Fremdkapital führt. Dadurch wird den Unternehmen die Finanzierung ihrer Pensionsverpflichtungen erleichtert. Die Belastungen der Unternehmen durch die späteren

Pensionszahlungen werden aber — wie aus einer von der Bundesregierung veranlaßten versicherungsmathematischen Untersuchung hervorgeht — in keinem Falle ausgeglichen (Bundesarbeitsblatt 1971 S. 589 und folgende). Das gilt insbesondere, wenn die Pensionsverpflichtungen — wie nach dem Entwurf vorgesehen — weitgehend unverfallbar werden.

Durch den mit der Bildung der Pensionsrückstellungen verbundenen steuerlichen Finanzierungseffekt wird die Bereitschaft der Unternehmen zur Übernahme von Pensionsverpflichtungen gestärkt. Die Ausweitung der betrieblichen Pensionsverpflichtungen, die im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung erhebliches Gewicht haben, ist sozialpolitisch erwünscht. Die Bundesregierung sieht deshalb keinen Grund, die steuerliche Bildung der Pensionsrückstellungen — von der Ausschaltung der Fluktuationswirkung abgesehen — einzuschränken. Andererseits erfordert die in § 1 des Entwurfs vorgesehene Unverfallbarkeit der Pensionsanwartschaften eine Anpassung der Vorschriften über die steuerliche Rückstellungsbildung. Der Entwurf enthält zu diesem Zweck eine Neufassung des § 6 a EStG.

Zu § 6 a Abs. 1 EStG

Handelsrechtlich besteht für Pensionsverpflichtungen keine Passivierungspflicht, sondern ein Passivierungswahlrecht (vgl. BGH-Urteil vom 27. Februar 1961, BGHZ 24, 324, und Schriftlicher Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zu IV/3296). Das Passivierungswahlrecht ermöglicht eine gewisse Anpassung der Pensionsrückstellungen an die Ertragslage der Unternehmen (in Zeiten eines schlechten Ertrags kann z. B. von Zuführungen zur Rückstellung abgesehen werden). Das erleichtert für manche Unternehmen den Entschluß zur Übernahme einer Pensionsverpflichtung. Der Entwurf beläßt es deshalb auch steuerlich bei dem bisherigen Passivierungswahlrecht für Pensionsverpflichtungen. Wegen des sich aus § 5 Abs. 1 EStG ergebenden Grundsatzes der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz bei Ausübung eines Bilanzierungswahlrechts darf wie bisher eine Pensionsrückstellung in der Steuerbilanz nur gebildet werden, soweit sie auch in der Handelsbilanz gebildet wird.

Nach Satz 1 Ziff. 1 setzt die Bildung einer Pensionsrückstellung voraus, daß der Pensionsberechtigte einen Rechtsanspruch auf Pensionsleistungen hat. Das entspricht dem bisherigen Recht. Die bisherige Einzelaufzählung der für die Bildung einer Pensionsrückstellung vorausgesetzten Rechtsverhältnisse (vertragliche Verpflichtung, Betriebsvereinbarung, Tarifvertrag, Besoldungsordnung), die jeweils einen Rechtsanspruch begründen, erscheint entbehrlich. Außerdem wird in Satz 1 Ziff. 1 klargestellt, daß § 6 a EStG auch dann anzuwenden ist, wenn die Pensionszusage keine laufenden Leistungen (Rente), sondern eine einmalige Leistung (einen Kapitalbetrag) vorsieht. Wie bisher kommt als Pensionsberechtigter jede Person — nicht nur ein Arbeitnehmer — in Betracht, die eine Pensionszusage erhalten hat.

Die Pensionszusagen enthalten meist einen Widerufsvorbehalt. Ein solcher Vorbehalt kann die Be-

lastung aus der Pensionsverpflichtung erheblich mindern oder ganz beseitigen. Die Voraussetzungen für den Widerruf einer Pensionszusage sind vielgestaltig. Es ist deshalb nicht möglich, das Gewicht der Vorbehalte bei der Bildung der Pensionsrückstellung, etwa durch einen Abschlag von der sich ohne Vorbehalt ergebenden Rückstellung, zutreffend zu berücksichtigen. Enthält eine Pensionszusage einen Widerrufsvorbehalt, so kann nur entweder die Rückstellungsbildung ausgeschlossen oder trotz des Vorbehalts voll zugelassen werden. Letzteres kann nur in Betracht kommen, wenn der Vorbehalt nur bei bestimmten Tatbeständen und nur unter gleichgewichtiger Berücksichtigung der Interessen des Unternehmens und des Pensionsberechtigten ausgeübt werden kann, da insoweit der Ausübung eines Widerrufsvorbehalts durch die arbeitsrechtliche Rechtsprechung enge Grenzen gesetzt sind.

Dementsprechend sieht Satz 1 Ziff. 2 als weitere Voraussetzung für die Bildung einer Pensionsrückstellung neben der Rechtsverbindlichkeit der Pensionszusage vor, daß die Zusage keinen Vorbehalt der Minderung oder des Entzugs der Pensionsanwartschaft oder der Pensionsleistungen enthält oder daß sich ein solcher Vorbehalt nur auf Tatbestände erstreckt, bei deren Vorliegen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen unter Beachtung billigen Ermessens, d. h. unter verständiger Abwägung der berechtigten Interessen des Pensionsberechtigten einerseits und des Unternehmens andererseits, eine Minderung oder ein Entzug der Pensionsanwartschaft oder Pensionsleistung zulässig ist. Diese Widerrufstatbestände sind, wie schon erwähnt, nach der arbeitsrechtlichen Rechtsprechung eng begrenzt. Wegen ihrer Vielfalt und im Hinblick auf die Fortentwicklung der Rechtsprechung ist davon abgesehen worden, sie im Gesetz näher zu konkretisieren. Die unschädlichen Widerrufstatbestände sind bisher schon in den Einkommensteuerrichtlinien (vgl. Abschnitt 41 Abs. 3 EStR) im einzelnen aufgeführt und es sind hierfür Mustervorbehalte gegeben worden. Das hat sich in der Praxis bewährt, so daß es dabei belassen werden sollte.

Soweit eine Pensionszusage nur die bezeichneten Widerrufsvorbehalte enthält, kann die Pensionsrückstellung stets in voller Höhe gebildet werden. Ein Abschlag wegen dieser Vorbehalte kommt nicht in Betracht, da sie nur in Ausnahmesituationen wirksam werden können und damit kein allgemein lastminderndes Gewicht haben. Andere als die genannten Vorbehalte, insbesondere ein Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs der Pensionszusage oder sonstige Vorbehalte, die nach der arbeitsrechtlichen Rechtsprechung den Widerruf nach freiem Belieben zulassen, schließen wie bisher die Bildung einer Pensionsrückstellung mit steuerlicher Wirkung aus.

Nach Satz 1 Ziff. 3 darf eine Pensionsrückstellung nur gebildet werden, wenn die Pensionszusage schriftlich erteilt worden ist. Als Schriftform in diesem Sinne kommt jede Fixierung in Betracht, in der der Pensionsanspruch nach Art und Höhe festgelegt ist, z. B. Einzelvertrag, Pensionsordnung, Betriebsvereinbarung, Tarifvertrag, Gesetz (Besoldungsordnung), Gerichtsurteil. Bisher genügte für die Bildung

einer Pensionsrückstellung auch eine mündliche Pensionszusage. Durch das Erfordernis der Schriftform soll vermieden werden, daß über den Inhalt der Pensionszusage, insbesondere über die Faktoren, die für die Bemessung der Pensionsrückstellung wesentlich sind (Zeitpunkt der Zusage, Art und Höhe der Leistungen), Unklarheit besteht oder Streit entsteht.

Darüber hinaus soll durch die Forderung nach Schriftform der Pensionszusage auch die betriebliche Übung und der Grundsatz der Gleichbehandlung — nach dem Arbeitsrecht kann hieraus unter bestimmten Voraussetzungen ohne ausdrückliche Pensionszusage ein Pensionsanspruch hergeleitet werden — als Rechtsgrundlage für die Bildung einer Pensionsrückstellung ausgeschaltet werden, da es in der Praxis nicht immer leicht feststellbar und für die Finanzämter kaum nachprüfbar ist, inwieweit eine wiederholte Handlung bereits zu einer betrieblichen Übung mit rechtsverpflichtender Wirkung geworden ist oder nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz Rechtswirkung hat. In der Sache liegt dabei keine Änderung des bestehenden Rechts vor. Eine betriebliche Übung oder der Gleichbehandlungsgrundsatz konnte auch bisher zu keiner Pensionsrückstellung führen (§ 6 a Abs. 1 Satz 2 EStG 1971).

Der Ausschluß der Pensionsverpflichtungen, die nur auf betrieblicher Übung oder auf dem Gleichbehandlungsgrundsatz beruhen, von der Rückstellungsbildung gilt auch, wenn nach § 1 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs eine unverfallbare Pensionsanwartschaft entstanden ist. Für die Rückstellungsbildung muß auch in diesem Fall zur Erleichterung der Nachprüfung durch die Finanzämter eine schriftliche Pensionszusage in einer der oben bezeichneten Formen gefordert werden.

Zu § 6 a Abs. 2 EStG

Absatz 2 legt fest, wann mit der Rückstellungsbildung für eine Pensionsverpflichtung begonnen werden darf. Bisher kann eine Pensionsrückstellung erstmals ab dem Wirtschaftsjahr gebildet werden, in dem die Pensionszusage erteilt wird. Diese Regelung bedarf wegen der Fluktuation (Arbeitsplatzwechsel) der Arbeitnehmer einer Einschränkung.

Die Fluktuation der Arbeitnehmer kann, wenn sie ein größeres Ausmaß erreicht und sich vor dem Unverfallbarwerden der Pensionsanwartschaft nach § 1 des Entwurfs abspielt, die Pensionslast mindern. Sie müßte an sich im Rahmen der versicherungsmathematischen Berechnung der Pensionsrückstellung als Ausscheidefaktor berücksichtigt werden. Ein solcher Fluktuationsfaktor kann jedoch nicht allgemeingültig bestimmt werden, da die Fluktuation von verschiedenen Umständen — Konjunktur, Betriebsverhältnisse usw. — abhängig ist, die nur individuell für den einzelnen Betrieb ermittelt werden können. Eine solche individuelle Ermittlung des Fluktuationsfaktors würde jedoch die Rückstellungsberechnung erheblich erschweren. Es ist deshalb eine Vereinfachungsregelung erforderlich. Zu diesem Zweck ist bisher in Abschnitt 41 Abs. 6 der Einkommensteuerrichtlinien die Berücksichtigung der Fluktuation bei der Berechnung der Pensions-

rückstellungen nur verlangt worden, soweit sie auf den besonderen Verhältnissen des Betriebs beruht (sog. objektiv bedingte Fluktuation). Die sog. subjektiv bedingte Fluktuation, insbesondere die konjunkturell bedingte Fluktuation, konnte unberücksichtigt bleiben. Diese Fluktuation kann jedoch ein erhebliches Gewicht erhalten, so daß sie auf die Dauer nicht mehr unberücksichtigt bleiben kann. Die Fluktuation ist nach allgemeinen Erfahrungen stark vom Alter der Arbeitnehmer abhängig. Sie ist bei den jüngeren Arbeitnehmern am stärksten; ab dem Alter 30 läßt sie erheblich nach und fällt dann nicht mehr ins Gewicht. Diesem Verlauf der Fluktuation wird am besten dadurch Rechnung getragen, daß mit der Rückstellungsbildung regelmäßig ab dem Alter 30 der pensionsberechtigten Arbeitnehmer begonnen wird. Absatz 2 Ziff. 1 sieht deshalb vor, daß vor Eintritt des Versorgungsfalls mit der Rückstellungsbildung frühestens für das Wirtschaftsjahr begonnen werden darf, bis zu dessen Hälfte der Pensionsberechtigte das 30. Lebensjahr vollendet. Diese Formulierung schließt zur Erleichterung der versicherungsmathematischen Rückstellungsberechnung an die versicherungstechnische Altersbestimmung an, bei der allen Personen, die in der Zeit vom 1. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des folgenden Jahres das 30. Lebensjahr vollenden, das versicherungstechnische Alter 30 zugemessen wird.

Tritt der Versorgungsfall ein, so kann nach Absatz 2 Ziff. 2, sofern noch keine Rückstellung gebildet worden ist, sofort eine Rückstellung gebildet werden. Das ist auch zulässig, wenn der Eintritt des Versorgungsfalls vor dem Alter 30 des Arbeitnehmers erfolgt.

Zu § 6 a Abs. 3 EStG

Absatz 3 regelt die Höhe der Pensionsrückstellung. Für deren Berechnung wird an der versicherungsmathematischen Methode festgehalten, weil diese für die aus der Pensionsverpflichtung zu erwartende Inanspruchnahme die wahrscheinlichsten Werte liefert. Sie ist darüber hinaus — das muß heute besonders beachtet werden — wegen ihrer mathematischen Gesetzmäßigkeit besser als jede andere Berechnungsmethode für den Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen geeignet. Die zuweilen erhobene Forderung, von der versicherungsmathematischen Berechnung der Pensionsrückstellung abzusehen und den Pensionsrückstellungen einfache Tabellen zu grunde zu legen, ist nicht realisierbar. Die zugesagten Pensionen werden aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit in der Regel an den Arbeitslohn und die Sozialversicherungsrenten gekoppelt und nach der Dauer der betrieblichen Zugehörigkeit gestaffelt. Die Vielfalt der dabei möglichen Variationen läßt sich nicht in einfachen Tabellen erfassen. Das wäre höchstens möglich, wenn man sich bei der Berechnung der Pensionsrückstellungen mit groben Annäherungswerten begnügen würde. Solche Annäherungswerte würden aber bei der jährlichen Gewinnermittlung zu starken Gewinnverschiebungen führen, die mit der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und der richtigen Erfassung und Abgrenzung des Periodengewinns nicht mehr vereinbar wären.

Für die Bildung der Pensionsrückstellung ist bisher in § 6 a EStG 1971 das Prinzip der Gleichverteilung vorgeschrieben: Die Rückstellung muß nach versicherungsmathematischen Grundsätzen gleichmäßig auf die Zeit von der Pensionszusage bis zum vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalls verteilt werden; Entsprechendes gilt für spätere Erhöhungen der Pensionsanwartschaft. Dieses Prinzip sollte Einmalrückstellungen ausschließen. Der Schwerpunkt der Rückstellungsbildung, insbesondere wenn die Pensionsanwartschaft sich in Anpassung an die allgemeine Lohn- und Gehaltsentwicklung laufend erhöht, wurde dabei auf das Ende der Rückstellungszeit verlagert. Diese Regelung verträgt sich nicht mehr mit der durch den Entwurf eingeführten Unverfallbarkeit der Pensionsanwartschaft, da sie in der Regel für die beim vorzeitigen Ausscheiden eines Arbeitnehmers unverfallbar bleibende Pensionsanwartschaft bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens keine ausreichende Rückstellung ermöglicht. In Absatz 3 wird deshalb das Gleichverteilungsprinzip aufgegeben und durch das Teilwertprinzip ersetzt. Dieses Prinzip führt zu Einmalrückstellungen, wenn der Arbeitnehmer die Pensionszusage erst nach seinem Eintritt in das Unternehmen erhalten hat oder wenn sich die Pensionsanwartschaft erhöht. Dadurch wird die Finanzierung einer unverfallbaren Pensionsanwartschaft erleichtert.

Der Teilwert einer Pensionsverpflichtung ist versicherungsmathematisch zu errechnen. Die Teilwertdefinition in Absatz 3 lehnt sich deshalb an die versicherungsmathematischen Begriffe des Barwerts und der Jahresbeträge an. Sie stimmt im wesentlichen mit der Definition des Gegenwartswert in § 9 Abs. 1 EStDV 1971 überein, wobei die Pensionszusage rechnungsmäßig auf den Beginn des Dienstverhältnisses des Pensionsberechtigten zurückzubeziehen ist. Außerdem wird in Satz 5 klargestellt, daß künftige Erhöhungen oder Verminderungen der Pensionsleistungen, die hinsichtlich des Zeitpunkts ihres Wirksamwerdens oder ihres Umfangs ungewiß sind, bei der Rückstellungsbildung erst berücksichtigt werden dürfen, wenn sie eingetreten sind. Wird die Pensionszusage erst nach dem Beginn des Dienstverhältnisses des Pensionsberechtigten erteilt, so ist, wie schon erwähnt, bei dem Teilwertprinzip die Rückstellung so zu berechnen, als wäre die Zusage bereits beim Beginn des Dienstverhältnisses erteilt worden. Dabei mußte eine besondere Regelung für die Behandlung des Zeitraums zwischen dem Beginn des Dienstverhältnisses des Pensionsberechtigten und dem Zeitpunkt der Erteilung der späteren Pensionszusage getroffen werden. Würde diese Zwischenzeit regelmäßig als leistungsfreie Zeit — sog. Wartezeit — behandelt, so würden sich je nach dem Zeitpunkt der Erteilung der Pensionszusage unterschiedliche Wartezeiten ergeben mit der Folge unterschiedlicher Rückstellungen. Um dies zu vermeiden, schreibt Satz 6 vor, daß die Zwischenzeit nur insoweit als Wartezeit zu behandeln ist, als dies in der Pensionszusage ausdrücklich bestimmt ist.

Entsprechend dem in Absatz 2 begründeten allgemeinen Rückstellungsverbot für die Zeit vor dem

Alter 30 des Pensionsberechtigten darf diese Zeit auch nicht in die Rückstellungsberechnung, soweit sie vom Diensteintritt des Pensionsberechtigten ausgeht, einbezogen werden. Zu diesem Zweck bestimmt Satz 7, daß ein Dienstverhältnis frühestens ab dem Wirtschaftsjahr als begonnen gilt, bis zu dessen Hälfte der Pensionsberechtigte das 30. Lebensjahr vollendet hat, d. h. daß das Dienstverhältnis erst von da ab für die Rückstellungsbildung zu berücksichtigen ist. Die Abstellung auf das Wirtschaftsjahr, bis zu dessen Hälfte der Pensionsberechtigte das 30. Lebensjahr vollendet hat, entspricht der schon oben erläuterten versicherungstechnischen Altersbestimmung.

Tritt der Versorgungsfall ein oder endet das Dienstverhältnis des Versorgungsberechtigten vor Eintritt des Versorgungsfalls und hat der Versorgungsberechtigte im letzteren Fall eine unverfallbare Anwartschaft, so ist der Teilwert der Pensionsverpflichtung gleich dem versicherungsmathematischen Barwert der künftigen Pensionsleistungen. Das entspricht dem bisherigen Recht.

Wie bisher werden für die Berechnung der Pensionsrückstellung ein Rechnungszinsfuß von mindestens 5,5 v. H. und die Beachtung der anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik vorgeschrieben. Für Pensionsverpflichtungen in einer in Berlin (West) belegenen Betriebsstätte verbleibt es bei dem in § 53 Abs. 1 EStG 1971 zugelassenen Rechnungszinsfuß von 3,5 v. H.

Zu § 6 a Abs. 4 EStG

Absatz 4 legt fest, welcher Betrag einer Pensionsrückstellung in einem Wirtschaftsjahr im Rahmen des in Absatz 3 bestimmten Höchstbetrags der Rückstellung zugeführt werden darf. Das ist nach Satz 1 grundsätzlich der Unterschiedsbetrag zwischen dem Teilwert der Pensionsverpflichtung am Schluß des Wirtschaftsjahrs und dem Teilwert am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs. Damit wird zugleich das sog. Nachholverbot verankert: Rückstellungsbeträge, die in einem Wirtschaftsjahr zulässig gewesen wären, der Rückstellung aber nicht zugeführt worden sind, dürfen in einem späteren Wirtschaftsjahr grundsätzlich nicht nachgeholt werden. Dadurch soll eine willkürliche Rückstellungsbildung, die zu einer Verzerrung des Periodengewinns führen würde, verhindert werden. Das Nachholverbot gilt nach Satz 4 nicht, wenn der Versorgungsfall eintritt oder der Pensionsberechtigte vor dessen Eintritt mit einer unverfallbaren Pensionsanwartschaft ausscheidet. In diesen Fällen kann die vorhandene Rückstellung stets auf den Barwert der künftigen Pensionsleistungen aufgefüllt werden; ein vorhandener Rückstellungsfehlbetrag kann dabei nachgeholt werden. Bisher mußte bei der Auffüllung der Pensionsrückstellung auf den Barwert ein vorhandener Rückstellungsfehlbetrag bestehenbleiben. Diese „Zementierung“ eines Rückstellungsfehlbetrags erschwert die Rückstellungsbildung; sie ist deshalb aufgegeben worden.

Die oben erläuterte Beschränkung der Zuführung zu einer Pensionsrückstellung in einem Wirtschaftsjahr auf den Unterschied zwischen dem Teilwert am

Anfang und am Ende des Wirtschaftsjahrs paßt nicht für das erste Jahr der Rückstellungsbildung. In diesem Wirtschaftsjahr muß die Rückstellung stets mit dem Teilwert beginnen können. Deshalb sieht Satz 2 vor, daß der Pensionsrückstellung im Erstjahr regelmäßig der volle Teilwert der Pensionsrückstellung am Schluß des Wirtschaftsjahrs zugeführt werden darf. Diese Zuführung muß, wenn sie steuerlich wirksam werden soll, auch in der Handelsbilanz vorgenommen werden. Da eine solche als Einmalrückstellung zu wertende Rückstellung jedoch in der Handelsbilanz nicht immer „verkraftet“ werden kann, läßt Satz 2 eine gleiche Verteilung dieser Rückstellung auf drei Wirtschaftsjahre zu. Entsprechendes gilt nach Satz 3, wenn sich der Teilwert der Pensionsverpflichtung in einem Wirtschaftsjahr um mehr als 25 v. H. erhöht.

Zu § 6 a Abs. 5 EStG

Wie schon zu Absatz 1 ausgeführt, kommt als Pensionsberechtigter im Sinne des § 6 a EStG nicht nur ein Arbeitnehmer, sondern jede andere Person in Betracht, die eine Pensionszusage erhalten hat. Das wird durch Absatz 5 klargestellt.

§ 6 a EStG regelt nur die ertragsteuerliche Berücksichtigung der Pensionsverpflichtungen.

Ob und welche Anpassungen bei den bewertungsrechtlichen Vorschriften über den Abzug von Pensionsverpflichtungen (§ 104 BewG) notwendig sind, soll im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens, ggf. auch im Zusammenhang mit den Beratungen der im Entwurf eines Zweiten Steuerreformgesetzes vorgesehenen Änderungen des Bewertungsgesetzes, geprüft werden.

Zu Nummer 3 (§ 32 a EStG)

Die Änderung in § 32 a Abs. 1 EStG hat nur redaktionelle Bedeutung. Da zu der bisher einzigen Anlage zum EStG (Einkommensteuertabelle) durch den neuen § 4 c EStG eine weitere Anlage hinzukommt und diese der Paragraphenfolge nach die erste Anlage zum EStG bildet, muß die erstgenannte Anlage künftig als Anlage 2 bezeichnet werden.

Zu Nummer 4 (§ 42 b EStG)

Durch allgemeine Verwaltungsanordnungen ist seit langem zugelassen, daß die Arbeitgeber Beiträge für eine Direktversicherung der Arbeitnehmer und Zuwendungen an Pensionskassen pauschal der Lohnsteuer unterwerfen können. Dabei ist für den Regelfall ein Pauschsteuersatz von 8 v. H. eingeräumt worden, wobei berücksichtigt ist, daß der einzelne Arbeitnehmer den auf ihn entfallenden Teil der Leistung nicht als Sonderausgaben geltend machen kann. Der sozialpolitisch wünschenswerte Ausbau der betrieblichen Altersversorgung, insbesondere soweit diese den Weg über eine Direktversicherung oder eine Pensionskasse einschlägt, erfordert auch in Zukunft eine lohnsteuerliche Erleichterung. Dabei muß vor allem auch der Tatsache Rechnung getragen werden, daß die anderen Formen der betrieblichen Altersversorgung während ihrer Ausbauphase lohn-

steuerlich nicht relevant sind. Die hier vorgeschlagene Regelung sieht daher eine sozialgerechte Pauschalierung der Lohnsteuer bei Direktversicherungsbeiträgen und Zuwendungen an Pensionskassen vor. Sie stellt bereits einen Vorgriff auf die Steuerreform dar, bei der die steuerliche Behandlung der Aufwendungen für die Lebensvorsorge insgesamt neu geregelt werden wird.

Absatz 1 eröffnet die Möglichkeit, die Lohnsteuer von Direktversicherungsbeiträgen des Arbeitgebers und Zuwendungen an eine Pensionskasse zugunsten der Arbeitnehmer mit einem Steuersatz von 10 v. H. zu pauschalieren. Bei der Bemessung des Pauschsteuersatzes auf 10 v. H. ist berücksichtigt, daß bei vielen Arbeitnehmern die begünstigten Beiträge und Zuwendungen in voller Höhe oder zum Teil als Sonderausgabe berücksichtigt werden könnten, so daß sie bei normaler lohnsteuerlicher Erfassung im Ergebnis lohnsteuerfrei blieben. Von der Pauschalierung sind solche Direktversicherungsbeiträge ausgeschlossen, die nicht der Altersversorgung des Arbeitnehmers dienen. Versicherungen auf den Erlebensfall sind deshalb nur dann begünstigt, wenn sie erstmals Leistungen ab dem 60. Lebensjahr vorseen und eine vorzeitige Kündigung des Versicherungsvertrags durch den Arbeitnehmer ausgeschlossen worden ist.

Absatz 2 schränkt die Lohnsteuerpauschalierung in sozial gerechter Weise für die Arbeitnehmer ein, für die der Arbeitgeber steuerpflichtige Direktversicherungsbeiträge und Zuwendungen an eine Pensionskasse von mehr als 2 400 DM im Kalenderjahr erbringt. Die Vorschrift bestimmt, daß der 2 400 DM übersteigende Teil der Arbeitgeberleistungen nicht in die Lohnsteuerpauschalierung einbezogen werden darf. Dieser Teil der Leistungen ist daher in die normale Lohnbesteuerung einzubeziehen. Der Grenzbetrag von 2 400 DM vervielfältigt sich nach Satz 2 mit der Anzahl der Beschäftigungsjahre, wenn der Arbeitgeber die Direktversicherungsbeiträge oder Pensionskassenzuwendungen für den Arbeitnehmer aus Anlaß der Auflösung des Dienstverhältnisses leistet. Durch diese Bestimmung soll die Möglichkeit erleichtert werden, unverfallbare Versorgungszusagen bei einem Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Dienstverhältnis auf eine außerbetriebliche Versorgungseinrichtung zu übertragen.

Absatz 3 stellt klar, daß der Arbeitgeber die pauschale Lohnsteuer schuldet. Etwaige Erstattungsansprüche stehen deshalb auch ausschließlich ihm zu. Dem Charakter der Pauschalierung entsprechend bleiben die pauschal besteuerten Beiträge und Zuwendungen und die pauschale Lohnsteuer bei der Besteuerung des Arbeitnehmers unberücksichtigt. Außerdem wird die Erhebung der Lohnsteuer mit einem individuell festzusetzenden Vomhundertsatz nach § 42 a EStG für Direktversicherungsbeiträge und Zuwendungen an eine Pensionskasse ausgeschlossen, um eine nicht gerechtfertigte Begünstigung hochverdienender Arbeitnehmer zu vermeiden.

Zu Nummer 5 (§ 52 EStG)

Die in den Nummern 1 und 2 des § 9 vorgesehene Neuregelung der steuerlichen Behandlung der Auf-

wendungen für die betriebliche Altersversorgung soll erstmals für das erste Wirtschaftsjahr gelten, das nach dem 31. Dezember 1973 beginnt. Dieses Wirtschaftsjahr wird in dem neuen Absatz 8 a des § 52 EStG mit der Kurzfassung „Übergangsjahr“ bezeichnet.

Die Inkrafttretenbestimmung erfordert eine Anpassung der Pensionsrückstellung, die am Schluß des letzten vor dem Übergangsjahr endenden Wirtschaftsjahr bestehen. Nach § 6 a Abs. 4 EStG in der im Entwurf vorgesehenen Neufassung darf eine Pensionsrückstellung in einem Wirtschaftsjahr höchstens um den Unterschied zwischen dem Teilwert der Pensionsverpflichtung am Schluß des Wirtschaftsjahrs und am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahr erhöht werden. Diese Regelung paßt nicht für das Übergangsjahr, da sich in diesem Fall die Rückstellung für den Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs noch nach § 6 a EStG 1971 richtet und diese Vorschrift keinen Teilwert der Pensionsverpflichtung kennt. Um den Anschluß an § 6 a EStG 1971 herzustellen, sieht der neue Absatz 8 a des § 52 EStG vor, daß für das Übergangsjahr an die Stelle des Teilwerts der Pensionsverpflichtung für den Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs der für diesen Stichtag nach § 6 a EStG 1971 zulässige Höchstbetrag der Rückstellung ohne Berücksichtigung von Rückstellungsfehlbeträgen tritt. Anknüpfungsbetrag für die Auffüllung der bestehenden Pensionsrückstellung im Übergangsjahr auf den Teilwert der Pensionsverpflichtung ist danach nicht das Rückstellungs-Ist, sondern das Rückstellungs-Soll. Dadurch wird die Nachholung eines bisherigen Rückstellungsfehlbetrags im Übergangsjahr ausgeschlossen. Eine solche Nachholung hätte für das Übergangsjahr zu nicht vertretbaren Gewinnminderungen geführt.

Bisher ist nach dem DM-Bilanzgesetz und dessen Ergänzungsgesetzen für die Weiterentwicklung der noch aus der DM-Eröffnungsbilanz stammenden Pensionsrückstellungen ein niedrigerer Rechnungszinsfuß als der in § 6 a EStG vorgesehene Rechnungszinsfuß von 5,5 v. H. zulässig. Diese Ausnahmeregelung erschwert die Rückstellungsberechnung. Sie soll deshalb ab dem Übergangsjahr nicht mehr angewendet werden. Die entsprechenden Rückstellungen sind zum Schluß des Übergangsjahrs aufzulösen, soweit sie den Teilwert bei einem Rechnungszinsfuß von 5,5 v. H. übersteigen. Aufzulösen sind ferner die für Pensionsberechtigte unter dem Alter 30 vorhandenen Pensionsrückstellungen, die nach der Neufassung des § 6 a EStG nicht mehr zulässig sind.

Sowohl die Erhöhung der bestehenden Pensionsrückstellungen für das Übergangsjahr durch die Auffüllung auf den Teilwert der Pensionsverpflichtung als auch die Auflösung der nicht mehr zulässigen Rückstellungen kann zu einer außerordentlichen Gewinnminderung oder Gewinnerhöhung führen, die den Gewinn des Übergangsjahrs verzerrt. Die Übergangsregelung des § 52 Abs. 8 a EStG gestattet deshalb eine Verteilung dieser Beträge auf längstens fünf Jahre. Dabei muß jedem dieser Jahre mindestens ein Fünftel des Verteilungsbetrags zugerechnet werden, solange dieser noch nicht voll verrechnet

ist. Aus Vereinfachungsgründen können in die Verteilung auch die normalen Zuführungen zu der Pensionsrückstellung sowie die normalen Auflösungen der Rückstellung im Übergangsjahr einbezogen werden. Es sind jedoch alle Erhöhungen und Auflösungen der Pensionsrückstellung, die sich bei einem Betrieb für das Übergangsjahr ergeben, zu saldieren; die Verteilung kommt nur für den verbleibenden Saldo in Betracht. Um Überschneidungen zu vermeiden, ist für das Übergangsjahr die in § 6 a Abs. 4 Sätze 2 und 3 EStG vorgesehene dreijährige Verteilung ausgeschlossen. Für das Übergangsjahr fallen auch Einmalrückstellungen bei Beginn der Rückstellungsbildung oder bei Erhöhung der Pensionsverpflichtung unter die fünfjährige Verteilungsmöglichkeit.

Zu § 10

Die Vorschrift regelt die Befreiung der rechtsfähigen Pensions-, Sterbe-, Kranken- und Unterstützungskassen von der Körperschaftsteuer.

Diese Kassen sind zur Zeit bei Vorliegen der in § 4 Abs. 1 Ziff. 7 KStG bezeichneten Voraussetzungen in vollem Umfang von der Körperschaftsteuer befreit. Die Befreiung tritt auch ein, wenn eine Kasse mit mehr Vermögen ausgestattet ist, als sie zur Erbringung ihrer Leistungen benötigt. Eine solche Überdotierung kann verschiedene Gründe haben. Sie kann bei Kassen, die ihren Leistungsempfängern einen Rechtsanspruch gewähren, besonders auf einer Verminderung der Leistungsverpflichtungen infolge der Fluktuation der Betriebsangehörigen beruhen oder auf Erträgen aus der Anlage des Kassenvermögens. Bei Kassen, die ihren Leistungsempfängern keinen Rechtsanspruch gewähren, kann die „Überdotierung“ z. B. daher röhren, daß Kassenzugehörigen eine rechtsverbindliche Versorgungszusage erteilt wird, zu deren Erfüllung das Trägerunternehmen eine Pensionsrückstellung bildet oder eine Direktversicherung abschließt, so daß sich die zu erwartenen Zahlungen der Kasse verringern. In allen diesen Fällen führt die Steuerbefreiung dazu, daß die Erträge aus dem Teil des Vermögens, der für die Leistungen der Kasse nicht benötigt wird, weder bei der Kasse noch beim Trägerunternehmen besteuert werden. Da die Befreiung bei der Gewerbesteuer und der Vermögensteuer entsprechend gilt, wird der erwähnte Teil des Kassenvermögens auch nicht zur Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital und zur Vermögensteuer herangezogen.

Die Bundesregierung hält dieses Ergebnis nicht für gerechtfertigt. Nach ihrer Auffassung entspricht es dem Gebot der steuerlichen Gerechtigkeit, die Befreiung „überdotierter“ Kassen einzuschränken. Sie sollen künftig partiell steuerpflichtig werden. Die betriebliche Altersversorgung wird hierdurch nicht beeinträchtigt, da die Steuerpflicht nur den Teil der Erträge und des Vermögens trifft, der ohnehin nicht den Leistungsempfängern zugute kommt.

Während sich die Voraussetzungen der Steuerbefreiung wie bisher aus § 4 Abs. 1 Ziff. 7 KStG ergeben, regelt die Vorschrift des § 4 a, der neu in das Körperschaftsteuergesetz aufgenommen werden soll, die näheren Einzelheiten der partiellen Steuerpflicht.

Zu Nummer 1 (§ 4 Abs. 1 Ziff. 7 KStG)

Gegenüber dem geltenden Recht soll die Vorschrift in mehrfacher Hinsicht geändert werden. Ergänzend zu der vorgesehenen Einschränkung der Befreiung überdotierter Kassen soll die Steuerfreiheit für Pensionskassen ebenso wie für Unterstützungskassen nur noch gewährt werden, wenn das Vermögen und die Einkünfte der Kasse für deren Zwecke dauernd gesichert sind. Neben diese materiellen Änderungen treten Änderungen redaktioneller Art. Außerdem sollen Bestimmungen aus den §§ 9 und 11 KStDV und aus den Körperschaftsteuer-Richtlinien in das Gesetz übernommen werden.

Der neugefaßte Eingangssatz der Befreiungsvorschrift soll — ohne sachliche Abweichung vom geltenden Recht — hervorheben, daß die Befreiung sich auf zwei Gruppen von Kassen erstreckt.

Die erste Gruppe umfaßt rechtsfähige Kassen, die den Leistungsempfängern einen Rechtsanspruch gewähren. Hierzu gehören Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen. Die bisher im Gesetz genannten Witwen- und Waisenkassen werden nicht mehr gesondert aufgeführt. Sie werden vom Begriff „Pensionskassen“ mitumfaßt, der in § 1 Abs. 3 als Versorgungseinrichtung definiert ist, die auf ihre Leistungen einen Rechtsanspruch gewährt.

Die zweite Gruppe erstreckt sich auf die rechtsfähigen Kassen, die den Leistungsempfängern keinen Rechtsanspruch gewähren. Das sind die Unterstützungskassen (vgl. auch die Definition in § 1 Abs. 4). Der Inhalt des Begriffs „Unterstützungskasse“ reicht so weit, daß er auch die bisher im Gesetz genannten „sonstigen rechtsfähigen Hilfskassen“ einschließt. Sie sollen daher in der Neufassung nicht mehr aufgeführt werden. Außerdem entfällt im Einleitungssatz die Bestimmung, daß es sich hierbei um Kassen für Fälle der Not oder Arbeitslosigkeit handeln muß. Dieses Kriterium wird schon nach geltendem Recht so ausgelegt, daß es nur für Kassen Bedeutung hat, die bestimmte Leistungen von Fall zu Fall gewähren. Sofern die Kassen laufende Leistungen oder Sterbegeld gewähren, wird die Voraussetzung schon als erfüllt angesehen, wenn die laufenden Leistungen und das Sterbegeld die Höchstbeträge im Sinne des § 10 Abs. 2 und 3 KStDV nicht übersteigen. Das ergibt sich aus § 11 Ziff. 4 KStDV. In der Neufassung soll dieser Unterschied zwischen Unterstützungskassen mit laufenden Leistungen und anderen Unterstützungskassen klarer herausgestellt werden. Zu diesem Zweck ist eine Ergänzung des Buchstabens b der Befreiungsvorschrift vorgesehen.

Zusätzlich soll im Eingangssatz der Begriff „Leistungsempfänger“ definiert werden. Hierunter sind Personen zu verstehen, denen die Leistungen der Kasse zugute kommen oder zugute kommen sollen. Diese Definition wird aus § 9 Ziff. 2 KStDV in das Gesetz übernommen.

Unter Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des § 4 Abs. 1 Ziff. 7 KStG werden die bisher schon im Gesetz genannten Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

Außerdem werden zwischenzeitlich eingetretene Namensänderungen berücksichtigt. Die Änderungen haben lediglich redaktionelle Bedeutung.

Weiterhin wird unter Buchstabe a der Vorschrift ein neuer Doppelbuchstabe cc angefügt. Durch den Zusatz soll aus Gründen der Rechtssicherheit die in Abschnitt 16 Abs. 4 KStR enthaltene Verwaltungsregelung in den Gesetzentwurf übernommen werden. Nach dieser Regelung umfaßt der Kreis der steuerfreien Kassen auch solche, deren Leistungen nicht Zugehörigen von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben oder von Einrichtungen der Wohlfahrtspflege zugute kommen, sondern den Arbeitnehmern sonstiger Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen. Bedeutung hat die Neufassung insbesondere für Kassen, deren Leistungsempfänger Arbeitnehmer von öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder von Berufsverbänden sind. Den Arbeitnehmern stehen Personen in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis gleich. Der bisher in den Richtlinien verwendete Begriff „Arbeitnehmer“ soll beibehalten und nicht durch die Bezeichnung „Zugehörige“ ersetzt werden, die unter den Doppelbuchstaben aa und bb verwendet wird. Hierdurch soll eine nicht gerechtfertigte Ausweitung des Kreises der befreiten Kassen, z. B. auf Kassen, deren Leistungen den Angehörigen freier Berufe oder den Mitgliedern eines Berufsverbandes zugute kommen, verhindert werden.

Schließlich soll unter Buchstabe a der Hinweis aufgenommen werden, daß zu den Zugehörigen der Kasse oder den Arbeitnehmern auch deren Angehörige rechnen. Mit diesem Zusatz wird der Rechtsgedanke des § 9 Ziff. 1 KStDV in das Gesetz eingefügt.

Nach Buchstabe b ist für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung — wie nach geltendem Recht — erforderlich, daß der Betrieb der Kasse nach dem Geschäftsplan und nach Art und Höhe der Leistungen eine soziale Einrichtung darstellt. Diese Voraussetzung ist zur Zeit bei Pensionskassen und ähnlichen Kassen, die dem Leistungsempfänger einen Rechtsanspruch gewähren, insbesondere erfüllt, wenn die laufenden Kassenleistungen und das Sterbegeld die in § 10 KStDV festgelegten Höchstbeträge nicht übersteigen. Durch die Verordnung zur Änderung der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung vom 18. Juli 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 842) sind die Höchstbeträge mit Wirkung ab 1972 angehoben worden. Die Bundesregierung hält es für erforderlich, auch künftig eine Höchstbetragsregelung in der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung beizubehalten. Sofern eine Unterstützungskasse keine laufenden Leistungen oder Sterbegeld, sondern andere Leistungen von Fall zu Fall gewährt, wird durch einen Zusatz klargestellt, daß die Kasse nur dann als soziale Einrichtung anzusehen ist, wenn sich diese Leistungen auf Fälle der Not oder Arbeitslosigkeit beschränken. Der Zusatz wird — wie schon erwähnt — wegen der Neufassung des Einleitungssatzes der Befreiungsvorschrift erforderlich. Eine materielle Änderung ist damit nicht verbunden.

Als zusätzliche Voraussetzung für die Steuerfreiheit schreibt Buchstabe c im Grundsatz vor, daß die aus-

schließliche und unmittelbare Verwendung des Vermögens und der Einkünfte der Kasse nach der Satzung und der tatsächlichen Geschäftsführung für die Zwecke der Kasse dauernd gesichert sein muß. Diese Regelung ist aus § 11 Ziff. 1 KStDV übernommen worden. Sie gilt nach dem bisherigen Wortlaut nur für Kassen, die den Leistungsempfängern keinen Rechtsanspruch gewähren, d. h. für Unterstützungskassen. Durch die Neufassung wird der Anwendungsbereich der Bestimmung auf Pensionskassen und andere rechtsfähige Kassen ausgedehnt, die den Leistungsempfängern einen Rechtsanspruch einräumen. Das Ziel der Regelung ist es, von bestimmten Ausnahmefällen abgesehen, einen Rückfluß des Kas- senvermögens an das Trägerunternehmen zu verhindern und damit Vermögensverlagerungen auszu- schließen, die nicht durch die sozialen Aufgaben der Kasse geboten sind, sondern im wesentlichen aus steuerlichen Gründen vorgenommen werden. Die Bundesregierung hält diese Maßnahme für erforderlich, weil die bisher im Gesetz über die Behandlung von Zuwendungen an betriebliche Pensionskassen und Unterstützungskassen geregelte enge Begrenzung des Betriebsausgabenabzugs für Zuwendungen an Pensionskassen durch die Aufhebung des bezeichneten Gesetzes und die Einfügung eines neuen § 4 b in das Einkommensteuergesetz gelockert wird. Nach der vorgesehenen Neuregelung ist der Betriebsausgabenabzug nicht mehr auf den Betrag begrenzt, der sich bei einer Ansammlung des für die Versiche- rungsleistung erforderlichen Deckungskapitals in gleichen Jahresbeträgen ergibt. Vielmehr ist der Ab- zug auch zulässig, wenn einmalige Zuwendungen in Höhe des gesamten Deckungskapitals gegeben werden (vgl. auch die Begründung zu § 4 b EStG).

Eine Ausnahme von dem Grundsatz, daß die Einkünfte und das Vermögen für die Zwecke der Kasse dauernd gesichert sein müssen, ist nur für „über- dotierte“ Kassen vorgesehen. Das Nähere regelt § 4 a.

Die in den Buchstaben d und e bezeichneten Vor- aussetzungen sollen neu in die Vorschrift aufge- nommen werden. Beide Bestimmungen machen die Inanspruchnahme der Steuerfreiheit davon abhängig, daß das Vermögen der Kassen eine bestimmte Grenze nicht überschreitet. Buchstabe d enthält die Regelung für Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen, Buchstabe e für Unterstützungskassen.

Einer Pensions-, Sterbe- oder Krankenkasse soll die Steuerfreiheit nach Buchstabe d der Vorschrift nur gewährt werden, wenn das Vermögen der Kasse, sofern diese in der Form eines Versicherungsver- eins auf Gegenseitigkeit betrieben wird, nicht höher ist als der Betrag der Verlustrücklage gemäß § 37 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunter- nehmungen (Versicherungsaufsichtsgesetz — VAG). Diese Rücklage dient zur Deckung eines außerge- wöhnlichen Verlustes aus dem Geschäftsbetrieb. Zu anderen Zwecken, z. B. zu Zahlungen an das Träger- unternehmen, darf die Rücklage nicht verwendet werden. Wird die Kasse nicht in der Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit be- trieben, sondern z. B. in der Form einer rechts- fähigen Anstalt des öffentlichen Rechts, so tritt an

die Stelle der Verlustrücklage im Sinne des § 37 VAG der dieser Rücklage entsprechende Teil des Vermögens, der zur Deckung eines Verlustes dient.

Das Vermögen der Kasse, das der bezeichneten Rücklage gegenüberzustellen ist, ist das in der Handelsbilanz auszuweisende Eigenkapital. Maßgebend ist das Vermögen, das nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung des von der Versicherungsaufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplans auszuweisen ist.

Bei Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen handelt es sich um Versicherungsunternehmen, die der Versicherungsaufsicht unterliegen. Bei diesen Unternehmen kann eine steuerrechtlich beachtliche „Überdotierung“ nur angenommen werden, wenn auch unter aufsichtsrechtlichen Gesichtspunkten ein Vermögensüberhang besteht, dessen Abbau die Versicherungsaufsichtsbehörde zustimmt. Die Versicherungsaufsichtsbehörde beurteilt die Vermögensverhältnisse nach dem Geschäftsplan der Kasse und den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Hiervon muß daher auch bei der Prüfung ausgegangen werden, ob die Kasse unter steuerlichen Gesichtspunkten „überdotiert“ ist.

Diese Prüfung soll jeweils nur zum Schluß des Wirtschaftsjahrs durchgeführt werden, zu dem der Wert der Deckungsrückstellung versicherungsmathematisch zu berechnen ist. Eine solche Berechnung wird von der Aufsichtsbehörde bei der Mehrzahl der Pensionskassen nur in Abständen von jeweils drei Jahren gefordert. Dies bedeutet, daß auch die Prüfung, ob das Vermögen der Kasse die im Entwurf bezeichneten Grenzen übersteigt, in den gleichen Abständen vorzunehmen ist.

Bei der Ermittlung des Vermögens darf eine Rücklage für Beitragsrückerstattung nur insoweit abgezogen werden, als den Leistungsempfängern ein Anspruch auf die Überschußbeteiligung zusteht. Mit der Einschränkung soll verhindert werden, daß eine „überdotierte“ Kasse sich der Besteuerung dadurch entziehen kann, daß sie Teile ihres Eigenkapitals der Rücklage für Beitragsrückerstattung zuweist, ohne eine entsprechende Verpflichtung gegenüber den Leistungsempfängern einzugehen.

Der letzte Satz des Buchstabens d bestimmt, daß die Kasse nach Maßgabe des neuen § 4 a steuerpflichtig wird, wenn ihr Vermögen die in der Vorschrift bezeichneten Grenzen übersteigt.

Unterstützungskassen sollen nach der Regelung unter Buchstabe e nur noch uneingeschränkt steuerfrei sein, wenn ihr Vermögen, bei dessen Ermittlung künftige Kassenleistungen unberücksichtigt bleiben, am Schluß des Wirtschaftsjahrs nicht höher ist als das um 25 v. H. erhöhte zulässige Kassenvermögen im Sinne des § 4 c EStG. Übersteigt das Vermögen der Kasse diesen Betrag, wird die Kasse nach Maßgabe des § 4 a steuerpflichtig. Der Begriff „zulässiges Kassenvermögen“ soll durch § 8 Nr. 1 des Entwurfs neu in das Einkommensteuergesetz eingeführt werden. Er hat dort Bedeutung für die Frage, ob Zuwendungen an Unterstützungskassen beim Trägerunternehmen als Betriebsausgaben abgezogen werden können. Die Steuerfreiheit der

Kasse wird jedoch erst dann beeinträchtigt, wenn das tatsächliche Kassenvermögen um mehr als 25 v. H. höher ist als das zulässige Kassenvermögen. Dadurch soll verhindert werden, daß schon ein geringfügiges Überschreiten der Grenze zum Verlust der vollen Steuerfreiheit führt. Bei der Ermittlung des tatsächlichen Kassenvermögens ist der Grundbesitz mit dem Wert anzusetzen, mit dem er bei einer Veranlagung zur Vermögensteuer anzusetzen wäre. Dabei ist auf den Veranlagungszeitpunkt abzustellen, der auf den Schluß des Wirtschaftsjahrs der Kasse folgt. Das übrige Vermögen ist mit dem gemeinsamen Wert am Schluß des Wirtschaftsjahrs anzusetzen. Diese Bewertungsgrundsätze entsprechen der Regelung, die auch der neue § 4 c EStG für die Ermittlung des tatsächlichen Kassenvermögens vorsieht. Auf die Begründung zu dieser Vorschrift wird Bezug genommen.

Eine Bewertung des Kassenvermögens nach den Grundsätzen des Handelsrechts ist bei Unterstützungskassen nicht geboten. Die Unterstützungskassen unterliegen nicht der Versicherungsaufsicht. Im Gegensatz zu Pensionskassen können sie über ihr Vermögen unabhängig von Anordnungen der Versicherungsaufsichtsbehörde verfügen. Daher braucht sich das Steuerrecht in der Frage der Bewertung nicht am Handelsrecht zu orientieren.

Zu Nummer 2 (§ 4 a KStG)

Die Vorschrift soll neu in das Körperschaftsteuergesetz aufgenommen werden. Sie bestimmt, in welchem Umfang die Steuerfreiheit überdotierter Pensions-, Sterbe-, Kranken- und Unterstützungskassen eingeschränkt wird.

Absatz 1 regelt die partielle Steuerpflicht der Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen. Übersteigt ihr Vermögen den in § 4 Abs. 1 Ziff. 7 Buchstabe d KStG bezeichneten Betrag, so sollen diese Kassen steuerpflichtig werden, soweit ihr Einkommen anteilig auf das übersteigende Vermögen entfällt. Das Einkommen der Kasse wird im Verhältnis des für die Zwecke der Kasse erforderlichen Vermögens zum tatsächlichen Kassenvermögen in einen steuerfreien und in einen steuerpflichtigen Betrag aufgeteilt.

Beispiel:

Bei einer Pensionskasse, die in der Form eines Versicherungsvereines auf Gegenseitigkeit betrieben wird, betragen:

1. die Summe der Aktivposten	5 000 000 DM
2. die Summe der Passivkosten mit Ausnahme des Eigenkapitals	<u>3 500 000 DM</u>
3. das nach handelsrechtlichen Grundsätzen ausweisende Kassenvermögen	1 500 000 DM
4. die Verlustrücklage i. S. des § 37 VAG	<u>500 000 DM</u>
5. das die Verlustrücklage übersteigende Kassenvermögen	1 000 000 DM
6. das Einkommen	100 000 DM

7. der zu versteuernde Anteil des Einkommens	$\frac{100\,000 \times 1\,000\,000}{1\,500\,000} = 66\,667 \text{ DM}$
8. der steuerfreie Anteil des Einkommens	$100\,000 \text{ DM} - 66\,667 \text{ DM} = 33\,333 \text{ DM}$

Absatz 2 bestimmt, daß die Steuerpflicht der Kasse mit Wirkung für die Vergangenheit entfällt, soweit das übersteigende Vermögen (im vorstehenden Beispiel der Betrag unter Nummer 5) innerhalb von zwölf Monaten nach dem Schluß des Wirtschaftsjahrs, für das es festgestellt worden ist, in bestimmter Weise verwendet wird. Als begünstigte Verwendung des Vermögens gelten die Leistungserhöhung, die Auszahlung an das Trägerunternehmen, die Verrechnung mit Zuwendungen des Trägerunternehmens oder — soweit die Versicherungsaufsichtsbehörde zustimmt — die gleichmäßige Herabsetzung künftiger Zuwendungen des Trägerunternehmens oder die Verminderung der Beiträge der Leistungsempfänger. Die Steuerschuld entsteht hiernach zunächst auflösend bedingt. Durch die zugelassene Verwendung des Kassenvermögens in bestimmter Frist fällt die Steuerschuld rückwirkend weg. Diese Regelung beruht auf der Erwägung, daß z. B. bei Pensionskassen aufgrund der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen ein Vermögensüberhang zwangsläufig entstehen kann. Nach diesen Bestimmungen ist bei der versicherungsmathematischen Berechnung der Deckungsrückstellung ein Zinssatz von 3,5 v. H. zugrunde zu legen, während die Kassen bei langfristiger Anlage ihres Vermögens auf dem Kapitalmarkt einen erheblich höheren Zinsertrag erzielen. Durch die in Absatz 2 vorgesehene Regelung soll den Kassen die Möglichkeit gegeben werden, weiterhin in vollem Umfang steuerfrei zu bleiben, wenn sie ihr überhöhtes Vermögen kurzfristig in der zugelassenen Weise abbauen. Die Festsetzung einer Frist für den Abbau des Kassenvermögens ist notwendig, um zu erreichen, daß überschüssiges Kassenvermögen und die daraus fließenden Einkünfte der Besteuerung nicht für längere Zeit entzogen werden. Außerdem soll hierdurch die endgültige Entscheidung über die Steuerpflicht der Kasse nicht zu weit hinausgeschoben werden.

Wird das übersteigende Kassenvermögen nicht in der besonders zugelassenen Weise verwendet, sei es, daß die Verwendung verspätet erfolgt oder gänzlich unterbleibt, so wird die zunächst auflösend bedingt entstandene Steuerschuld unbedingt.

Absatz 3 regelt die Dauer der Steuerpflicht. Hat die Kasse das übersteigende Vermögen nicht in der in Absatz 2 bezeichneten Weise und innerhalb der gesetzten Frist abgebaut, so soll sich die Steuerpflicht nicht allein auf das Jahr erstrecken, in das der Schluß des Wirtschaftsjahrs fällt, zu dem das übersteigende Vermögen festgestellt worden ist, sondern auch auf die folgenden Kalenderjahre, für die der Wert der Deckungsrückstellung nicht versicherungsmathematisch zu berechnen ist. Die Regelung geht davon aus, daß die Mehrzahl der Pensionskassen den Wert der Deckungsrückstellung mit Zustimmung der Versicherungsaufsichtsbehörde nur jeweils nach Ablauf von drei Jahren versicherungs-

mathematisch zu berechnen braucht. Zu den dazwischen liegenden Bilanzstichtagen ist daher eine genaue Vermögensermittlung in der Regel nicht möglich. Sie wird deshalb auch für steuerliche Zwecke nicht vorgesehen.

Praktisch bedeutet dies für die Mehrzahl der Fälle, daß eine unbedingt entstandene Steuerpflicht drei Jahre lang besteht und erst dann wegfällt, wenn bei der Ermittlung des Vermögens auf den Schluß des Wirtschaftsjahrs, zu dem die Deckungsrückstellung erneut versicherungsmathematisch zu berechnen ist, sich kein Vermögensüberhang mehr ergibt oder wenn ein etwaiger Überhang innerhalb der darauf folgenden zwölf Monate in besonders zugelassener Weise abgebaut wird. Die Besteuerung für den gesamten Zeitraum bis zu einer neuen vorgeschriebenen versicherungsmathematischen Berechnung der Deckungsrückstellung ist konsequent, weil auch die Steuerpflicht der Kasse jeweils erst entsteht, wenn sich aufgrund der vorgeschriebenen — nicht bereits einer freiwillig durchgeführten — versicherungsmathematischen Berechnung ein Vermögensüberhang ergibt. Tritt die Steuerpflicht für einen Zeitraum von drei Jahren ein, so ist während dieser Zeit aber nur der steuerpflichtige Anteil des Einkommens konstant. Die des Einkommens selbst ist für jedes Jahr der Steuerpflicht gesondert nach den allgemeinen Vorschriften unter Berücksichtigung des Absatzes 4 zu ermitteln.

Damit die Regelung der Absätze 1 bis 3 nicht umgangen wird, bestimmt Absatz 4, daß bei der Ermittlung des Einkommens der Kasse Beitragsrückerstattungen an das Trägerunternehmen grundsätzlich nicht abziebar sind. Eine Ausnahme gilt für Beitragsrückertattungen, die im Rahmen des in Absatz 2 besonders zugelassenen Abbaues des überhöhten Kassenvermögens durchgeführt werden. Zuführungen zu einer Rücklage für Beitragsrückerstattungen sollen bei der Einkommensermittlung nur insoweit abziehbar sein, als den Leistungsempfängern ein Anspruch auf die Überschußbeteiligung zusteht.

Absatz 5 regelt die partielle Steuerpflicht der Unterstützungskassen. Wenn ihr Vermögen den in § 4 Abs. 1 Ziff. 7 Buchstabe e bezeichneten Betrag, d. h. das um 25 v. H. erhöhte zulässige Kassenvermögen, übersteigt, sollen diese Kassen steuerpflichtig werden, soweit ihr Einkommen anteilig auf das übersteigende Vermögen entfällt. Im Gegensatz zu der Regelung für Pensionskassen ist für Unterstützungskassen ein rückwirkender Wegfall der Steuerbefreiung nicht vorgesehen. Partiell steuerpflichtige Unterstützungskassen können die uneingeschränkte Steuerfreiheit nur mit Wirkung für die Zukunft rückerlangen, wenn sie ihr Vermögen z. B. durch Leistungen an die Betriebszugehörigen oder durch Übertragung an das Trägerunternehmen vermindern. Die Abweichung im Verhältnis zu den Pensionskassen beruht darauf, daß Unterstützungskassen nicht der Versicherungsaufsicht unterliegen und daher nicht an aufsichtsrechtliche Anordnungen über ihre Vermögensausstattung gebunden sind. Ein weiterer Unterschied zu der Behandlung von Pensionskassen ist darin zu sehen, daß die partielle Steuer-

pflicht jeweils nur für ein Jahr besteht. Ob die Voraussetzungen für die Steuerpflicht auch weiterhin gegeben sind, kann nach Ablauf jedes Jahres erneut geprüft werden. Eine solche Prüfung ist möglich und auch zumutbar, weil für die Ermittlung des Deckungskapitals von Unterstützungskassen eine besondere versicherungsmathematische Berechnung nicht erforderlich ist. Für die Berechnung gilt die dem Einkommensteuergesetz neu hinzuzufügende Tabelle (vgl. § 4 c EStG).

Absatz 6 hebt die in § 4 Abs. 1 Ziff. 7 Buchstabe c geforderte dauernde Sicherung des Vermögens und der Einkünfte für die Zwecke der Kasse auf, soweit die Kasse nach § 4 a steuerpflichtig ist. Hierdurch wird z. B. verhindert, daß eine partiell steuerpflichtige Kasse, die ihr übersteigendes Vermögen in zulässiger Weise an das Trägerunternehmen überträgt, durch diese Maßnahmen in vollem Umfange steuerpflichtig wird.

Zu Nummer 3 (§ 24 KStG)

Die Neufassung des § 4 Abs. 1 Ziff. 7 und die neu eingefügte Vorschrift des § 4 a KStG sollen erstmals für den Veranlagungszeitraum 1974 angewendet werden. § 24 KStG wird dementsprechend geändert.

Zu § 11

Zu Nummer 1 (§ 3 Ziff. 9 GewStG)

Nach der bisherigen Fassung des § 3 Ziff. 9 GewStG sind rechtsfähige Pensions-, Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Kranken-, Unterstützungskassen und sonstige rechtsfähige Hilfskassen für Fälle der Not oder Arbeitslosigkeit von der Gewerbesteuer befreit, wenn sie die für eine Befreiung von der Körperschaftsteuer erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Die Befreiung wird danach entweder in vollem Umfange oder überhaupt nicht gewährt. Durch die Neufassung des § 4 Abs. 1 Ziff. 7 KStG und die Einfügung eines § 4 a in das Körperschaftsteuergesetz wird erstmals für Kassen, deren Vermögen eine bestimmte Grenze übersteigt, die Steuerfreiheit eingeschränkt. Es ist sachgerecht, in diesen Fällen auch die Befreiung von der Gewerbesteuer nur teilweise in dem gleichen Umfang wie bei der Körperschaftsteuer zu gewähren. § 3 Ziff. 9 GewStG wird deshalb neu gefaßt. Dabei wird die Vorschrift zugleich redaktionell an die Neufassung des § 4 Abs. 1 Ziff. 7 KStG angepaßt.

Zu Nummer 2 (§ 56 GewStG)

Die unter Nr. 1 vorgesehene Änderung des § 3 Ziff. 9 GewStG soll erstmals für den Erhebungszeitraum 1974 wirksam sein. Die Vorschrift für den zeitlichen Geltungsbereich des Gewerbesteuergesetzes in § 36 GewStG wird entsprechend neu gefaßt.

Zu § 12

Entsprechend dem bisherigen Recht bleiben die Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen sowie Unterstützungskassen unter den gleichen Voraussetzungen wie bei der Körperschaftsteuer von der Vermögen-

steuer befreit. Durch Verweisung auf die körperschaftsteuerlichen Vorschriften sollen — wie bei der Gewerbesteuer — die übereinstimmenden Voraussetzungen stärker verdeutlicht werden.

Bei der Körperschaftsteuer bestimmt sich die Steuerpflicht nach dem Status der Kasse am Ende des Wirtschaftsjahrs. Ergibt sich für diesen Zeitpunkt ein übersteigender Betrag des Vermögens, so besteht partielle Steuerpflicht für das Kalenderjahr, in dem das Wirtschaftsjahr endet. Der Umfang der Vermögensteuerpflicht soll sich nach dem Ergebnis des für die Körperschaftsteuer ermittelten Status richten. Da sich die Vermögensteuer jedoch nach dem Vermögen zu Beginn eines Kalenderjahres bestimmt, soll die Steuerpflicht jeweils für das dem Kalenderjahr der Körperschaftsteuerpflicht folgende Kalenderjahr zu dem bei der Körperschaftsteuer maßgebenden Anteil begründet werden.

Zu § 13

Das bisherige Zuwendungsgesetz wird aus den in der Begründung zu den neuen §§ 4 b und 4 c EStG angeführten Gründen mit dem Inkrafttreten dieser Vorschriften aufgehoben.

DRITTER TEIL

Dienstrechtlche Vorschriften

Zu § 14

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen, unter denen Beamte, Richter oder Berufssoldaten beim Ausscheiden aus ihrem Dienstverhältnis in einer Zusatzversorgungseinrichtung nachzuversichern sind und legt die Einzelheiten der Durchführung dieser Nachversicherung fest.

Zu Absatz 1

Die Regelung des Absatzes 1 knüpft an die bestehende Rechtslage an, nach der Beamte, Richter und Berufssoldaten in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei sind und bei vorzeitigem unversorgten Ausscheiden bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern sind. Für die Nachversicherung dieser Personen auch in einer Zusatzversorgungseinrichtung wird in Satz 1 — entsprechend der arbeitsrechtlichen Vorschrift in § 1 — vorausgesetzt, daß sie das 35. Lebensjahr bereits vollendet haben und die Zeit der Versicherungsfreiheit in dem Dienstverhältnis, aus dem sie ausscheiden, mindestens zehn Jahre oder zusammen mit der Zeit einer sonstigen Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung als Beamter, Richter oder Soldat mindestens 15 Jahre gedauert hat. Voraussetzung der Nachversicherung bei einer Zusatzversorgungseinrichtung ist ferner, daß für die gleiche Zeit auch eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung stattfindet; diese Vor-

aussetzung ist zum Beispiel auch erfüllt für Zeiten, in denen ein Beamter Mitglied des Deutschen Bundestages war und sich deshalb im Ruhestand befunden hat. Der Nachversicherung bei einer gesetzlichen Rentenversicherung wird in Satz 1 die Nachversicherung bei der Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung einer Berufsgruppe im Sinne des § 7 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes gleichgestellt, da nach § 124 Abs. 6 a des Angestelltenversicherungsgesetzes der Arbeitgeber auf Antrag des Nachzuversichernden den Betrag der Nachversicherungsbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung mit befreiernder Wirkung an diese Einrichtungen zu zahlen hat.

Durch Satz 1 zweiter Halbsatz sind in die Regelungen des Absatzes 1 auch die Geistlichen und die sonstigen Bediensteten der als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannten Religionsgesellschaften einzbezogen, wenn sie vor ihrem Ausscheiden nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes versicherungsfrei waren.

Nach Satz 2 sind Zeiten einer Versicherungsfreiheit im Sinne des Satzes 1 während eines früheren Dienstverhältnisses für die Anwendung des Satzes 1 mitzuberücksichtigen; vorausgesetzt wird auch hier, daß diese Zeiten der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen und daß bei Ausscheiden aus der früheren Beschäftigung keine Übergangsgebührenisse oder Übergangsbeihilfe gewährt worden sind. Durch diese Regelung soll erreicht werden, daß bei Neubegründung des Dienstverhältnisses bei einem anderen Dienstherrn der Lauf der zehn- oder fünfzehnjährigen Wartezeit des Satzes 1 nicht abgebrochen wird. Eine mehrfache Nachversicherung für eine solche Zeit einer früheren Beschäftigung wird durch Absatz 5 Satz 1 ausgeschlossen.

Nach Satz 3 wird in die 15jährige Wartezeit auch ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zum selben Dienstherrn eingerechnet, wenn es der Begründung des Dienstverhältnisses als Beamter, Richter oder Soldat unmittelbar vorangegangen ist.

Zu Absatz 2

Durch Absatz 2 wird die in Absatz 1 vorgesehene Nachversicherung für Zeiten in einem Dienstverhältnis ausgeschlossen, das infolge eines Strafurteils, durch ein Disziplinarurteil oder unter vergleichbaren Umständen geendet hat. Diese Vorschrift des Absatzes 2 ist dem § 111 Abs. 2 des Bundesbeamten gesetzes nachgebildet, der für die Bemessung beamtenrechtlicher Versorgungsbezüge vorschreibt, daß Dienstzeiten in einem Beamtenverhältnis, das unter derartigen Umständen beendet worden ist, nicht ruhegehaltfähig sind. Die Disziplinarzuständigkeit der Kirchen wird durch Absatz 2 nicht berührt.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 erfolgt die Nachversicherung bei der Zusatzversorgungseinrichtung, bei der der letzte Dienstherr Beteiligter ist; besteht eine Beteiligung oder Mitgliedschaft nicht, erfolgt die Nachversicherung bei der Zusatzversorgungseinrichtung, bei der

der letzte Dienstherr eine solche Beteiligung begründen könnte („zuständige Zusatzversorgungseinrichtung“).

Zu Absatz 4

Absatz 4 sieht vor, daß die Zusatzversorgungseinrichtung bei Durchführung der Nachversicherung die Beiträge und Umlagen erhält, die sie erhalten hätte, wenn der Nachzuversichernde während des nachzuversichernden Zeitraumes bereits pflichtversichert gewesen wäre. Da die spätere Zusatzrente an den Nachversicherten jedoch nicht den Leistungen entspricht, die im Regelfall an einen Pflichtversicherten zu zahlen sind, ist es gerechtfertigt, den Dienstherrn nicht auch zur Zahlung von Zinsen zu den Beiträgen und Umlagen zu verpflichten, wie er sie bei bestehender Pflichtversicherung zu zahlen hätte. Bemessungsgrundlage für die Beiträge und Umlagen sind ebenso wie für die spätere Zusatzrente die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

Schuldner der Beiträge und Umlagen ist regelmäßig der Dienstherr, zu dem das Dienstverhältnis des Nachzuversichernden in dem jeweiligen Zeitraum bestanden hat (Absatz 4 Satz 1). Insbesondere im Hinblick auf die Folgen des Zusammenbruchs des Deutschen Reiches waren Sonderregelungen für die Fälle zu treffen, in denen der Dienstherr eines früheren Dienstverhältnisses in der Zwischenzeit entfallen ist (Absatz 4 Satz 2). Hiernach tritt an die Stelle des weggefallenen Dienstherrn der Dienstherr, der für die Nachentrichtung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für die Zeit des früheren Beschäftigungsverhältnisses nach heutigem Recht zuständig ist oder, falls diese Beiträge nicht bereits von dem inzwischen weggefallenen Dienstherrn nachentrichtet worden wären, zuständig sein würde. Sind nach Absatz 1 Satz 2 Zeiten einer früheren Beschäftigung berücksichtigt worden, für die der Beschäftigte in der gesetzlichen Rentenversicherung als nachversichert gilt (sogenannte „fiktive Nachversicherung“, z.B. nach § 72 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen), sind die Beiträge und Umlagen von dem Dienstherrn zu entrichten, der den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung die auf der fiktiven Nachversicherung beruhenden Leistungen zu erstatten hat.

Zu Absatz 5

Nach Satz 1 umfaßt die Nachversicherung die Zeiten, die auch für die Erfüllung der zehn- oder fünfzehnjährigen Wartezeit nach Absatz 1 berücksichtigungsfähig sind.

Nach Satz 2 werden die Beiträge und Umlagen zu dem Zeitpunkt fällig, zu dem der Dienstherr auch die Nachversicherungsbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten hat. Durch diese Regelung soll auch erreicht werden, daß in den Fällen des Aufschubs der Nachentrichtung von Beiträgen nach § 1403 Reichsversicherungsordnung, § 125 Angestelltenversicherungsgesetz die Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen zu der Zusatzversorgungseinrichtung ebenfalls insoweit aufgeschoben wird.

Zu § 15

In dieser Vorschrift werden die grundlegenden Einzelheiten der Leistungen festgelegt, die der Nachversicherte aus der Zusatzversorgungseinrichtung erhält.

Zu Absatz 1

Absatz 1 schreibt vor, daß nach durchgeföhrter Nachversicherung bei Eintritt des Versorgungsfalles eine Zusatzrente zu gewähren ist.

Zu Absatz 2

Als Höhe der den nachversicherten Personen zu gewährenden Zusatzrente wird für jedes volle Jahr der Nachversicherung 0,4 vom Hundert des monatlichen Durchschnitts der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge in den letzten drei Kalenderjahren vor dem Jahr des Ausscheidens (Absatz 2 Satz 1) bestimmt. Diese Vorschrift berücksichtigt einerseits die Regelung des Beamtenversorgungsrechts, nach der die für die Berechnung des Ruhegehalts maßgebenden Dienstbezüge in der Regel die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sind, die dem Beamten zuletzt zugestanden haben. Andererseits lehnt sich die Ermittlung der Bemessungsgrundlage (nach dem Durchschnitt eines vor dem Ausscheiden liegenden begrenzten Zeitraumes) an entsprechende für die Zusatzversorgung der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes geltenden Regelungen an (so z. B. § 43 Abs. 1 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder).

Durch die Festlegung eines Steigerungssatzes von 0,4 % der Bemessungsgrundlage für jedes volle Jahr der Nachversicherung soll insbesondere erreicht werden, daß der sich hiernach ergebende Betrag der monatlichen Zusatzrente den Betrag der sogenannten „Versicherungsrente“ regelmäßig überschreitet. Diese Versicherungsrente ist nach dem geltenden Zusatzversorgungsrecht für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes vorgesehen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles aus der Pflichtversicherung ausgeschieden sind; als Versicherungsrente werden z. B. nach § 44 Abs. 1 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder monatlich 1,25 % der Summe der bis zum Beginn der Versicherungsrente entrichteten Beiträge gewährt.

Zu Absatz 3

Dieser Absatz sieht vor, daß die Zusatzrente neben anderweitigen Versorgungsleistungen einen bestimmten Höchstbetrag nicht überschreitet. Eine solche Höchstbegrenzung erscheint insbesondere im Hinblick auf die Fälle erforderlich, in denen beim freiwilligen Ausscheiden kurz vor Erreichen der Altersgrenze im Versorgungsfall ein Gesamtbetrag von Versorgungsleistungen auf Grund der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung und bei der Zusatzversorgungseinrichtung gezahlt würde, der höher ist als die Versorgung, die beim Verbleiben im Dienstverhältnis erlangt werden könnte. Als Höchstgrenze gelten fünfundsiebzig vom Hundert der nach Absatz 2 errechneten Bemessungsgrundlage der Zusatzrente, wobei diese Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Höchstgrenze

entsprechend den zwischenzeitlichen Veränderungen der Versorgungsbezüge von Versorgungsempfängern des Bundes aktualisiert wird. Eine allmähliche „Auszehrung“ der Zusatzrente durch die Anrechnung steigender Bezüge aus der gesetzlichen Rentenversicherung tritt nicht ein, da die Kürzung der Zusatzrente nur auf den Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs auf die Versichertenrente oder einer späteren Umwandlung dieser Rente abgestellt wird. Tritt eine zunächst nach § 14 nachversicherte Person später erneut in ein Beamtenverhältnis ein und erhält sie sodann nach Eintritt des Versorgungsfalles sowohl die Zusatzrente als auch ein beamtenrechtliches Ruhgehalt, so wird eine unangemessen hohe Alterssicherung durch eine entsprechende Kürzung des Ruhegehalts nach beamtenrechtlichen Vorschriften (z. B. § 160 a des Bundesbeamtengesetzes) vermieden.

Zu Absatz 4

Durch Absatz 4 soll die Einbeziehung von Rententeilen bei der nach Absatz 3 erfolgenden Höchstgrenzenberechnung ausgeschlossen werden, wenn für die Rente der gesetzlichen Rentenversicherung Beiträge der Höherversicherung oder andere freiwillige Beiträge berücksichtigt wurden, sofern nicht der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat (vgl. § 5 Abs. 1 des Gesetzentwurfs und § 160 a Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes).

Zu Absatz 5

Nach Absatz 5 stehen für die nach Absatz 3 erfolgende Höchstgrenzenberechnung einer Versichertenrente der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechende wiederkehrende Geldleistungen gleich, die von einem deutschen Versicherungsträger außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder die von einem nichtdeutschen Versicherungsträger nach einem für die Bundesrepublik Deutschland wirksamen zwischenstaatlichen Abkommen gewährt werden (Absatz 5 Satz 1). Diese Vorschrift ist dem § 160 a Abs. 6 des Bundesbeamtengesetzes nachgebildet, der für die Höchstbegrenzung bei beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen ebenfalls eine solche Gleichstellung vorschreibt.

Gleichgestellt sind ferner entsprechende Leistungen einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes, soweit diese Leistungen auf einer Nachversicherung beruhen, die für eine auch für die Zusatzrente berücksichtigte Zeit erfolgt ist (Absatz 5 Satz 2).

Zu Absatz 6

In Absatz 6 wird auf bestimmte Satzungsvorschriften der Zusatzversorgungseinrichtungen verwiesen; diese Satzungen enthalten eingehende Regelungen zu Einzelfragen, die zur sinngemäßen Anwendung heranzuziehen sind. Die Höhe der Hinterbliebenenleistungen wird in Satz 2 ausdrücklich festgelegt. Sie darf nach Satz 3 ebenso wenig wie die in Absatz 2 bestimmte Höhe der Zusatzrente durch Veränderungen der Satzung geändert werden.

Zu Absatz 7

Die Vorschrift stellt klar, daß die Rechtsnatur des früheren öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses der in der Zusatzversorgungseinrichtung nachversicherten Personen ohne Einfluß auf den grundsätzlich für Klagen gegen die Zusatzversorgungseinrichtung gegebenen Rechtsweg bleibt.

Zu § 16

Die Vorschrift sieht vor, daß die Freie und Hansestadt Hamburg Beamte und Richter, die aus einem Dienstverhältnis bei ihr ausscheiden, nicht bei einer Zusatzversorgungseinrichtung nachzuversichern hat, sondern bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Maßgabe der §§ 14, 15 selber die Leistungen an die bei ihr ausgeschiedenen Personen erbringt. Diese Sonderregelung hat ihren Grund darin, daß die Freie und Hansestadt Hamburg auch für die bei ihr beschäftigten Angestellten und Arbeiter keine Versicherung bei einer Zusatzversorgungseinrichtung vorgesehen hat, sondern diesem Personenkreis die Zusatzversorgung unmittelbar auf Grund eines Ruhegeldgesetzes gewährt.

Die Höhe der an die ausgeschiedenen Beamten und Richter zu gewährenden Zusatzrente wird auch von Zeiten beeinflußt, während denen früher ein Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstherrn bestanden hat (§ 14 Abs. 1 Satz 2). Dieser Dienstherr wird deshalb verpflichtet, Zahlungen an die Freie und Hansestadt Hamburg zu leisten, wie sie von ihm auch zu erbringen gewesen wären, wenn die Voraussetzungen für eine Nachversicherung bei einer Zusatzversorgungseinrichtung bereits bei Beendigung des früheren Dienstverhältnisses bestanden hätten.

VIERTER TEIL**Übergangs- und Schlußvorschriften****Zu § 17**

§ 17 stellt klar, daß die Vorschriften über die Unverfallbarkeit für diejenigen Fälle nicht gelten, in denen das Arbeitsverhältnis oder das Dienstver-

hältnis vor dem Inkrafttreten des Gesetzes beendet wurde. Eine derartige echte Rückwirkung des Gesetzes verstieße gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit, indem sich die neu geschaffenen Rechtsätze auf abgeschlossene Rechtsverhältnisse erstrecken und die an sie geknüpften Rechtsfolgen nachträglich ändern würden.

Zu § 18

Die in dieser Vorschrift eingeräumte Frist von einem Jahr ist für die Umstellung der Geschäftspläne bei den Unternehmen der Lebensversicherung und bei den Pensionskassen erforderlich.

Zu § 19

§ 5 soll auch für die Fälle gelten, in denen der Versorgungsfall vor dem Inkrafttreten des Gesetzes eingetreten ist. Wenn in solchen Fällen die Berechnung der Leistung für den Versorgungsempfänger ungünstiger war als nach den in § 5 aufgestellten Regeln, ist vom Inkrafttreten des Gesetzes an die Leistungsberechnung gemäß § 5 umzustellen. Eine Nachforderung für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ist nicht vorgesehen.

Zu § 20

§ 6 gilt vom Inkrafttreten des Gesetzes an auch für die Fälle, in denen das Altersruhegeld der gesetzlichen Rentenversicherung bereits vorher in Anspruch genommen wurde.

Zu § 21

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 22

Im Hinblick auf die dringende Regelungsbedürftigkeit der in dem Entwurf enthaltenen Fragenkreise, wird für das Inkrafttreten des Gesetzes ein möglichst früher Zeitpunkt vorgesehen.

Teil C

Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen der arbeitsrechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften des Entwurfs auf die öffentlichen Haushalte ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht:

Nr.	Art der Rechtsänderung	Steuermehreinnahmen (+) / Steuermindereinnahmen (-) Haushaltsmehrausgaben (-)							
		Entstehungs- jahr ¹⁾ 1974		in den Rechnungsjahren ²⁾					
		ins- gesamt	dar- unter Bund	ins- gesamt	dar- unter Bund	ins- gesamt	dar- unter Bund	ins- gesamt	dar- unter Bund
Beträge in Millionen DM									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	I. Arbeitsrechtliche Vorschriften								
	Einführung der Unverfallbarkeit und der flexiblen Altersgrenze für betriebliche Versorgungszusagen								
1	Gewerbesteuer	- 90	- 18						
2	Einkommen-/ Körperschaftsteuer	- 275	- 132						
3	zusammen ...	- 365	- 150	- 38	- 15	- 222	- 91	- 385	- 158
	II. Steuerrechtliche Vorschriften								
	Einschränkung der jährlichen Zuwendungen an Unterstützungskassen (§ 4 c EStG) und Beschränkung der Steuerfreiheit der Unterstützungskassen (§ 4 a KStG)								
4	Gewerbesteuer	+ 85	+ 17						
5	Körperschaftsteuer	+ 225	+ 110						
6	Vermögensteuer	+ 25	—						
7	zusammen ...	+ 335	+ 127	+ 52	+ 13	+ 217	+ 77	+ 348	+ 132
8	Steuermehr(+)-/Steuer- minder(-)einnahmen „per Saldo“ (Nr. 3 + Nr. 7)	- 30	- 23	+ 14	- 2	- 5	- 14	- 37	- 26

¹⁾ In den ersten 12 Monaten voller Wirksamkeit der Rechtsänderungen entstehende Steuermehr- oder Steuerminder-einnahmen.

²⁾ kassenmäßige Auswirkungen der Rechtsänderungen

Bei den Berechnungen wurde davon ausgegangen, daß die Anrechnungsbegrenzung (§ 5) und der Übergang zum Teilwertprinzip bei der Bildung der Pensionsrückstellungen (§ 9 Nr. 2) keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen haben werden. Die Anrechnungsbegrenzung wird aufgrund der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung heute schon weitgehend praktiziert. Eine Erhöhung der Pensionsrückstellungen aufgrund des Teilwertprinzips dürfte durch die Minderung der Rückstellungen infolge des Verbots ihrer Bildung vor dem Alter 30 des Pensionsberechtigten ausgeglichen werden.

Die Mehrbelastungen der öffentlichen Haushalte durch die dienstrechtlichen Vorschriften des Entwurfs werden wie folgt geschätzt:

Bund	2,5 Millionen DM
Bundesbahn	3 Millionen DM
Bundespost	4 Millionen DM
Länder	30 Millionen DM
Gemeinden	3,5 Millionen DM

Die Maßnahmen dieses Gesetzentwurfs verursachen für die Unternehmen, die ihren Arbeitnehmern eine betriebliche Altersversorgung gewähren, Mehraufwendungen von schätzungsweise 20 v. H. der bisherigen Aufwendungen. Der überwiegende Teil dieser Mehraufwendungen ergibt sich aus der Aufrechterhaltung von Pensionsrückstellungen für Pensionsverpflichtungen, die vor der Einführung der gesetzlichen Unfallbarkeitsregelung beim Ausscheiden der Arbeitnehmer erloschen wären. Diese Pensionsverpflichtungen führen wegen der unterschiedlichen Fälligkeit der Leistungen in den nächsten Jahren nur zu einem geringen Teil zu Auszahlungen an die Versorgungsberechtigten. Daher ist für absehbare Zeit mit einer nennenswerten Erhöhung der Nachfrage nicht zu rechnen. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind deshalb nicht zu erwarten.

Anlage 2**Stellungnahme des Bundesrates**

1. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens zusätzliche Regelungen in den Gesetzentwurf aufzunehmen sind, die den Anspruch des Arbeitnehmers auf betriebliche Altersversorgung gegen möglichst alle Formen der Insolvenz des Arbeitgebers oder sonstigen Leistungsträgers absichern. Nur auf diese Weise kann das Ziel des Gesetzentwurfs verwirklicht werden, dem Arbeitnehmer eine ergänzende Altersversorgung zu gewährleisten.

Die Art der Sicherung sollte von den Trägern der betrieblichen Altersversorgung selbst bestimmt werden können, damit die für das jeweilige Versorgungssystem adäquate und kostengünstige Form gefunden werden kann. Als Träger der Insolvenzsicherung kommen insbesondere gemeinsame Garantiehaftungsverbände der Betriebe und die bereits vorhandenen Versicherungseinrichtungen in Frage. Schwierigkeiten bei der Durchführung der Insolvenzsicherung können durch Einführung eines Kontrahierungszwanges vermieden werden. Eine zentrale staatliche Einrichtung zur Sicherung der betrieblichen Altersversorgung ist nicht notwendig.

2. Zu §§ 1, 2 und 7

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft werden, ob nicht an Stelle des Wortes „Invalidität“ jeweils die in der Rentenversicherung gebräuchlichen Begriffe „Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ verwendet werden können.

3. Zu § 1

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die 15jährige Dauer der Betriebszugehörigkeit als Voraussetzung für die Unverfallbarkeit der Versorgungsanwartschaft ermäßigt werden kann. Diese Frist erscheint insbesondere für die Arbeitnehmer zu lang, die nicht bei Beginn des Beschäftigungsverhältnisses eine Versorgungszusage erhalten und deren Anwartschaft damit nicht bereits nach zehn Jahren unverfallbar wird (in der Regel Arbeitnehmer mit geringem Einkommen). Die Frist benachteiligt ferner die Arbeitnehmer, bei denen Ausbildungszeiten nicht berücksichtigt werden können (Ausbildung in einem anderen Betrieb oder in schulischer Form).

4. Zu §§ 5, 7 Abs. 2, § 8 Abs. 1

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die Frage der Anpassung der betrieblichen Versorgungsleistungen geprüft und festgelegt werden sollte, welche Gremien die Interessen der Versorgungsempfänger zu vertreten hätten.

5. Zu § 8 Abs. 1 Buchstabe c

In § 8 Abs. 1 Buchstabe c sind nach dem Wort „fallen“ die Worte einzufügen „oder auf die das Gesetz sonst Anwendung findet“.

Begründung

Das Hamburger Gesetz über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung findet außer auf Staatsbedienstete auch Anwendung auf die Bediensteten einer Anzahl nichtstaatlicher Hamburger Einrichtungen, jedoch nicht kraft Gesetzes, sondern kraft Tarifvertrages oder Vereinbarung. Für sie muß dieselbe Regelung gelten.

6. Zu § 8 Abs. 1 Buchstabe d

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob durch eine entsprechende Fassung des § 8 Abs. 1 Buchstabe d sichergestellt werden kann, daß die unter die Tarifverträge für den öffentlichen Dienst fallenden Arbeitnehmer gleichmäßig behandelt werden, unabhängig davon, ob sie bei einer Verwaltung oder im kommunalen Bereich in einem Unternehmen beschäftigt sind, das als juristische Person des privaten Rechts organisiert ist und deshalb nicht als „öffentlicher Dienst“ im engeren Sinne betrachtet wird.

7. Zu § 9 Nr. 1 (§ 4 a Satz 2 EStG)

In Satz 2 ist nach dem Wort „gegenüber“ das Wort „schriftlich“ einzufügen.

Begründung

Die Abtretung oder Beleiung des Anspruchs aus einer Direktversicherung ist nach Satz 2 des neuen § 4 a EStG nur dann steuerlich unschädlich, wenn das Unternehmen sich verpflichtet, die bezugsberechtigte Person bei Eintritt des Versicherungsfalls so zu stellen, als wäre die Beleiung nicht erfolgt. Im Interesse eindeutiger und klarer Abmachungen sollte diese Verpflichtung stets schriftlich erfolgen. Damit würde auch eine Übereinstimmung mit § 6 a EStG erreicht, wonach Pensionszusagen schriftlich zu erteilen sind.

8. Zu § 9 Nr. 4 (§ 42 b Abs. 2 Satz 2 EStG)

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob in § 9 Nr. 4 die Vorschrift des § 42 b Abs. 2 Satz 2 EStG in der Weise ergänzt oder geändert werden kann, daß vermieden wird,

- a) daß der mit dem Pauschsteuersatz von 10 v. H. zu besteuern Zukunftssicherungs-Betrag von

2400 DM sowohl während der Dienstzeit als auch — vervielfacht um die Zahl der Dienstjahre — bei Beendigung des Dienstverhältnisses, also im Ergebnis doppelt, in Anspruch genommen wird,

- b) daß die Regelung des § 42 b Abs. 2 Satz 2 EStG vorwiegend für hoch bezahlte Arbeitnehmer (leitende Angestellte, Gesellschafter-Geschäftsführer usw.), die daneben in der Regel hohe Pensionszusagen haben, zur Erlangung bedeutender Steuervorteile ausgenutzt wird (z. B. Leistung eines Einmalbeitrags von 48 000 DM zu einer Direktversicherung für einen leitenden Angestellten nach 20jähriger Dienstzeit anstelle einer gleich hohen — voll zu versteuernden — Abfindung).

9. Zum Dritten Teil

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob bei den dienstrechtlichen Vorschriften im Dritten Teil des Gesetzentwurfs hinsichtlich der Höhe des unverfallbaren Anspruchs ebenfalls die Maßstäbe des Ersten Teiles — § 2 — Anwendung finden können.

10. Zu § 14

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob die Nachversicherungsleistungen der Dienstherren, die beim Ausscheiden von Beamten an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder oder entsprechende Einrichtungen zu zahlen sind, herabgesetzt werden können. Ihre Höhe könnte ggf. durch ein versicherungsmathematisches Gutachten ermittelt werden.

Für die Nachversicherung der ausgeschiedenen Beamten bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) sind von dem jeweiligen Dienstherrn Beiträge und Umlagen (ohne Zinsen) zu entrichten, als ob von Anfang an Versicherungspflicht bei der VBL oder den entsprechenden Einrichtungen bestanden hätte. Diese Kosten der Nachversicherung erscheinen im Hinblick auf die zu gewährenden Leistungen überhöht und sollten einer nochmaligen Prüfung unterzogen werden. Im einzelnen wird auf folgendes hingewiesen:

§ 15 des Gesetzentwurfs sieht die spätere Gewährung einer Zusatzrente durch die VBL an die ausgeschiedenen Beamten vor. Ihre Höhe ist so bemessen, daß sie „den Betrag der sog. ‚Versicherungsrente‘ regelmäßig überschreitet“ (vgl. Begründung zu § 15 Abs. 2, S. 48 der Drucksache). Sie wird also nicht in jedem Falle und offensichtlich auch nicht erheblich höher als die sog. Versicherungsrente sein. Die zum Vergleich herangezogene Versicherungsrente wird jedoch allein aus den Beiträgen finanziert. Es ist daher nicht gerechtfertigt, für die vorgesehene Zusatzrente von den Dienstherren Nachversicherungsleistungen zu verlangen, die mehr als das Doppelte der Beiträge ausmachen, da ersichtlich nicht der doppelte Aufwand entsteht.

Darüber hinaus sind die Beiträge und Umlagen zur VBL in ihrer Höhe auf die Zahlung einer sog. Versorgungsrente abgestellt, die sich nach Fälligwerden im gleichen Ausmaß wie die Beamtenbezüge dynamisch steigert. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Zusatzrente ist hingegen nicht dynamisch ausgestaltet. Ihre Höhe wird aus dem beim Ausscheiden erzielten Einkommen berechnet und bleibt danach — ebenso wie die Versicherungsrente — unverändert. Da sie in der Regel in zehn bis 20 Jahren erstmals fällig wird (Eintritt des Versicherungsfalls beim ausgeschiedenen Beamten), kann sie zu einem erheblichen Teil bereits aus der zwischenzeitlichen Verzinsung der eingezahlten Beiträge und Umlagen geleistet werden. Im übrigen wird die Zusatzrente nur bis zu einem gewissen Höchstbetrag gewährt, so daß sie in manchen Fällen teilweise oder ganz entfällt.

Eine Überprüfung der geforderten Nachversicherungsleistungen erscheint daher erforderlich.

11. Zu § 15

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob für die Versorgungseinrichtungen, die mit der Zahlung der Zusatzrente beauftragt werden, die Errechnung dieser Zusatzrente nach den gleichen Grundsätzen möglich ist wie die Errechnung der Versorgungsrente für Arbeitnehmer. Dies bedingt, daß die Zusatzrente allein aus den vom Dienstherrn abzuführenden Beiträgen errechnet wird. Streitigkeiten über die Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sind zwischen dem Dienstherrn und dem ehemaligen Beamten auszutragen.

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates**Zu 1.**

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, daß die betrieblichen Versorgungsanwartschaften und -ansprüche gegen Insolvenzen der Arbeitgeber und sonstiger Versorgungsträger wirksam gesichert werden müssen. Sie arbeitet seit einiger Zeit an einer Konzeption zur Lösung dieses Problems. Es ist damit zu rechnen, daß noch im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens ein Formulierungsvorschlag unterbreitet wird.

Zu 2. (§§ 1, 2 und 7)

Das Wort „Invalidität“ kann nicht durch die Worte „Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ ersetzt werden.

Der Begriff „Invalidität“ ist umfassender als die Begriffe „Berufsunfähigkeit“ und „Erwerbsunfähigkeit“. Er kann nach der jeweiligen Versorgungsregelung auch diejenigen Fälle erfassen, in denen eine Einschränkung der Erwerbsfähigkeit noch nicht das Ausmaß für den Eintritt der Berufsunfähigkeit erreicht. Auch für diese Invaliditätsfälle, die noch nicht zur Berufsunfähigkeit geführt haben, sollen die Vorschriften des Gesetzes über Unverfallbarkeit und Anrechnungsbegrenzung gelten.

Zu 3. (§ 1)

Die Bundesregierung wird die erbetene Prüfung im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens vornehmen.

Zu 4. (§§ 5, 7 Abs. 2, § 8 Abs. 1)

Der Entwurf regelt nicht die Frage der Anpassung betrieblicher Versorgungsleistungen an die wirtschaftliche Entwicklung. Insbesondere ist auch keine gesetzliche Anpassungsverpflichtung vorgesehen. Sie würde eine erhebliche Mehrbelastung mit sich bringen, die vor allem den lohnintensiven Klein- und Mittelbetrieben vielfach nicht zumutbar wäre und zu einer Verschlechterung ihrer Wettbewerbslage führt. Das mit einer solchen gesetzlichen Verpflichtung verbundene ungewisse künftige Kostenrisiko würde zudem die Bereitschaft der Unterneh-

men zur Einrichtung weiterer betrieblicher Versorgungswerke erheblich einschränken und damit die angestrebte Ausbreitung der betrieblichen Altersversorgung auf die noch unversorgten Arbeitnehmer weitgehend verhindern.

Zu 5. (§ 8 Abs. 1 Buchstabe c)

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

Zu 6. (§ 8 Abs. 1 Buchstabe d)

Die Bundesregierung wird die erbetene Prüfung im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens vornehmen.

Zu 7. (§ 9 Nr. 1)

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

Zu 8. (§ 9 Nr. 4)

Die Bundesregierung wird die erbetene Prüfung im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens vornehmen.

Zu 9. (Dritter Teil)

Die Bundesregierung wird die erbetene Prüfung im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens vornehmen.

Zu 10. (§ 14)

Die Bundesregierung wird die erbetene Prüfung im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens vornehmen.

Zu 11. (§ 15)

Die Bundesregierung wird die erbetene Prüfung im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens vornehmen.